

EFRE/JTF - Programm

des Freistaates Sachsen

für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
und den Just Transition Fund (JTF)



Förderzeitraum

2021

bis

2027



Stand: 14.07.2025



STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Freistaat
SACHSEN



CCI-Nr.	2021DE16FFPR003
Bezeichnung in EN	Programme ERDF/JTF 2021-2027 Sa- xony
Bezeichnung in Landessprache	EFRE/JTF - Programm 2021-2027 Sachsen
Version	2.1
erstes Jahr	2021
letztes Jahr	2027
förderfähig ab	01.01.2021
förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2025)4895
Datum des Kommissionsbeschlusses	14.07.2025
Nummer Änderungsbeschluss des Mitgliedstaates	01/2025 und 02/2025
Datum, an dem der Änderungsbeschluss des Mitgliedstaates in Kraft getreten ist	18.03.2025 und 05.06.2025
nicht substanzielle Übertragung (Artikel 19 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DED Sachsen DED2 Dresden DED4 Chemnitz DED5 Leipzig
betroffener Fonds	EFRE JTF



EFRE/JTF-PROGRAMM 2021 – 2027

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	8
1 Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen der Entwicklung und politische Antworten.....	10
1.1 Übergeordnete Ziele und Entwicklungsstrategie.....	10
1.2 Politisches Ziel 1 (PZ 1)	11
1.3 Politisches Ziel 2 (PZ 2)	13
1.4 Politisches Ziel 5 (PZ 5)	17
1.5 Politisches Ziel JTF.....	18
2 Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	27
2.A Politisches Ziel 1 / Prioritätsachse A.....	27
2.A.1 Spezifisches Ziel 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“	27
2.A.1.1 Interventionen der Fonds	27
2.A.1.2 Indikatoren	32
2.A.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention	36
2.A.2 Spezifisches Ziel 1.3 „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“	38
2.A.2.1 Interventionen der Fonds	38
2.A.2.2 Indikatoren	43
2.A.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention	47
2.B Politisches Ziel 2 / Prioritätsachse B.....	49
2.B.1 Spezifisches Ziel 2.1 „Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen“	49
2.B.1.1 Interventionen der Fonds	49
2.B.1.2 Indikatoren	54
2.B.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention	56
2.B.2. Spezifisches Ziel 2.3 „Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)“	58
2.B.2.1 Interventionen der Fonds	58
2.B.2.2 Indikatoren	63
2.B.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention	65
2.B.3 Spezifisches Ziel 2.4 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“	67
2.B.3.1 Interventionen der Fonds	67



2.B.3.2	Indikatoren	72
2.B.3.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention	75
2.B.4	Spezifisches Ziel 2.6 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“	76
2.B.4.1	Interventionen der Fonds	76
2.B.4.2	Indikatoren	81
2.B.4.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention	83
2.B.5	Spezifisches Ziel 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“	85
2.B.5.1	Interventionen der Fonds	85
2.B.5.2	Indikatoren	90
2.B.5.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention	94
2.C	Politisches Ziel 2 / Prioritätsachse C	96
2.C.1	Spezifisches Ziel 2.8 „Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2 neutralen Wirtschaft“	96
2.C.1.1	Interventionen der Fonds	96
2.C.1.2	Indikatoren	101
2.C.1.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention	104
2.D	Politisches Ziel 5 / Prioritätsachse D	105
2.D.1	Spezifisches Ziel 5.1 „Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur“	105
2.D.1.1	Interventionen der Fonds	105
2.D.1.2	Indikatoren	110
2.D.1.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention	113
2.E	Priorität E / Politisches Ziel Just Transition Fund	115
2.E.1	Spezifisches Ziel: JSO8.1 „Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)“	115
2.E.1.1	Interventionen der Fonds	115
2.E.1.2	Indikatoren	120
2.E.1.3	Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	125
2.F	Priorität F / Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	127
2.F.1	Spezifisches Ziel: RSO2.9 „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen (EFRE)	127
2.F.1.1	Interventionen der Fonds	127
2.F.1.2	Indikatoren	132
2.F.1.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention	134



2.G	Priorität G / Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) – Just Transition Funds (JTF)	135
2.G.1	Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)	135
2.G.1.1	Interventionen der Fonds	135
2.G.1.2	Indikatoren	139
2.G.1.3	Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention	141
3	Finanzierungsplan	142
3.1	Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	142
3.2	Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung	144
4	Grundlegende Voraussetzungen	148
5	Programmbehörden	166
6	Partnerschaft.....	167
7	Kommunikation und Sichtbarkeit	170
8	Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	172
9	Appendix.....	173



Abkürzungsverzeichnis

AAL	Ambient Assisted Living
AGFW	Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V.
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BSZ	Berufliches Schulzentrum
CO ₂	Kohlendioxid
DNSH	Do Not Significant Harm
EDICs	Europe-Direct-Informationszentren
EED	Energy Efficiency Directive
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EIB	Europäische Investitionsbank
ELER	Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EnEV	Energieeinsparungsverordnung
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESFRI	Europäisches Strategieforum für Forschungsinfrastrukturen
ESI	Europäischer Struktur- und Investitionsfonds
EU	Europäische Union
EuK	Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
FI	Finanzinstrumente
FuE	Forschung und Entwicklung
FuI	Forschung und Innovation
FuEuI	Forschung und Entwicklung und Innovation
GIHK	gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept
GJ	Gigajoule
HSP	Hochwasserschutzprogramm
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IKSE	Internationale Kommissionen zum Schutz der Elbe
IKSO	Internationale Kommissionen zum Schutz der Oder
ILL	Investitionsleitlinien
INSEK	gesamtstädtisches integriertes Stadtentwicklungskonzept
IoT	Internet of things
IT	Informationstechnik
JTF	Just Transition Fund
K. d. ö. R.	Körperschaft des öffentlichen Rechts
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
kWh	Kilowattstunde
LEADER	Liaison entre actions de développement de l'économie rurale
LEP	Landesentwicklungsplan
LK	Landkreis
LR	Lausitzer Revier
LSE	Länderspezifische Empfehlungen
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie
LTV	Landestalsperrenverwaltung
LVP	Landesverkehrsplan
Mbit/s	Megabit pro Sekunde
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MR	Mitteldeutsches Revier
NGA	Next Generation Access
NRP	Nationales Reformprogramm



NUTS	Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)
OPG	Operative Gruppen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖSPV	Öffentlicher Straßenpersonennahverkehr
PG DiOS	Projektgruppe Digitale Offensive Sachsen
PV	Partnerschaftsvereinbarung
RIS3	Regionale Innovationsstrategie
RED II	Renewable Energy Directive II
SAB	Sächsische Aufbaubank
SächsFrTrSchulG	Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft
SchulG	Schulgesetz
SÖA	Sozioökonomische Analyse
SUP	Strategische Umweltprüfung
SWOT-Analyse	Analyse der Stärken und Schwächen
TEN-V	Transeuropäisches Netz Verkehr
TH	Technische Hilfe
TJTP	Territorial Just Transition Plan (Territorialer Plan für einen gerechten Übergang)
TRL	Technology Readiness Level
UMS	Umweltmanagementsystem
VZÄ	Vollzeitäquivalent



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Politische und Spezifische Ziele	19
Tabelle 2:	Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 1.1	32
Tabelle 3:	Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 1.1	34
Tabelle 4:	Dimension 1 – Interventionsbereich	36
Tabelle 5:	Dimension 2 – Finanzierungsform	37
Tabelle 6:	Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	37
Tabelle 7:	Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	37
Tabelle 8:	Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 1.3	43
Tabelle 9:	Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 1.3	44
Tabelle 10:	Dimension 1 – Interventionsbereich	47
Tabelle 11:	Dimension 2 – Finanzierungsform	47
Tabelle 12:	Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	47
Tabelle 13:	Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	48
Tabelle 14:	Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.1	54
Tabelle 15:	Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.1	55
Tabelle 16:	Dimension 1 – Interventionsbereich	56
Tabelle 17:	Dimension 2 – Finanzierungsform	56
Tabelle 18:	Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	57
Tabelle 19:	Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	57
Tabelle 20:	Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.3	63
Tabelle 21:	Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.3	64
Tabelle 22:	Dimension 1 – Interventionsbereich	65
Tabelle 23:	Dimension 2 – Finanzierungsform	65
Tabelle 24:	Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	66
Tabelle 25:	Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	66
Tabelle 26:	Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.4	72
Tabelle 27:	Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.4	73
Tabelle 28:	Dimension 1 – Interventionsbereich	75
Tabelle 29:	Dimension 2 – Finanzierungsform	75
Tabelle 30:	Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	75
Tabelle 31:	Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	75
Tabelle 32:	Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.6	81
Tabelle 33:	Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.6	82
Tabelle 34:	Dimension 1 – Interventionsbereich	83
Tabelle 35:	Dimension 2 – Finanzierungsform	83
Tabelle 36:	Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	84
Tabelle 37:	Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	84
Tabelle 38:	Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.7	90
Tabelle 39:	Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.7	91
Tabelle 40:	Dimension 1 – Interventionsbereich	94
Tabelle 41:	Dimension 2 – Finanzierungsform	94
Tabelle 42:	Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	94
Tabelle 43:	Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	95
Tabelle 44:	Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.8	101



Tabelle 45:	Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.8	102
Tabelle 46:	Dimension 1 – Interventionsbereich	104
Tabelle 47:	Dimension 2 – Finanzierungsform.....	104
Tabelle 48:	Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	104
Tabelle 49:	Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	104
Tabelle 50:	Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 5.1	110
Tabelle 51:	Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 5.1	112
Tabelle 52:	Dimension 1 – Interventionsbereich	113
Tabelle 53:	Dimension 2 – Finanzierungsform.....	113
Tabelle 54:	Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	113
Tabelle 55:	Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	114
Tabelle 56:	Outputindikatoren (davon programmspezifische kursiv)	120
Tabelle 57:	Ergebnisindikatoren (davon programmspezifische kursiv).....	122
Tabelle 58:	Dimension 1 – Interventionsbereich	125
Tabelle 59:	Dimension 2 – Finanzierungsform.....	126
Tabelle 60:	Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	126
Tabelle 61:	Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	126
Tabelle 62:	Outputindikatoren.....	132
Tabelle 63:	Ergebnisindikatoren	133
Tabelle 64:	Dimension 1 – Interventionsbereich	134
Tabelle 65:	Dimension 2 – Finanzierungsform.....	134
Tabelle 66:	Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	134
Tabelle 67:	Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	134
Tabelle 68:	Outputindikatoren.....	139
Tabelle 69:	Ergebnisindikatoren	140
Tabelle 70:	Dimension 1 – Interventionsbereich	141
Tabelle 71:	Dimension 2 – Finanzierungsform.....	141
Tabelle 72:	Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	141
Tabelle 73:	Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“	141
Tabelle 74:	Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	142
Tabelle 75:	Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung	144
Tabelle 76:	Grundlegende Voraussetzungen.....	148
Tabelle 77:	Programmbehörden	166
Tabelle 78:	Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	172



1 Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen der Entwicklung und politische Antworten

1.1 Übergeordnete Ziele und Entwicklungsstrategie

1. Die europäische Kohäsionspolitik begleitet den Freistaat Sachsen seit Anfang der 1990er Jahre und leistet seit jeher einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhaltes. Durch verschiedene Förderansätze gelang es, den Konvergenzprozess zu beschleunigen, um dem Ziel gleichwertiger Lebensbedingungen näherzukommen. Sachsen und seine Regionen haben sich immer stärker dem europäischen Durchschnitt angenähert, bezogen auf den Durchschnitt der EU-28 wurden 2017 93,3 % des europäischen Pro-Kopf-Einkommens erreicht.
2. Gleichwohl kommen im nächsten Jahrzehnt große Herausforderungen auf Sachsen zu. Die Wachstumsraten des BIP waren zuletzt nicht hoch genug, um den Konvergenzprozess signifikant voranzutreiben. Der Abstand zu den führenden westdeutschen Regionen baut sich nur langsam und in kleinen Schritten ab. Auch in den nächsten Jahren wird die sächs. Wirtschaftskraft noch deutlich schwächer sein als im gesamtdeutschen Durchschnitt. Gleichzeitig gilt es, die Anstrengungen zur Einsparung von CO₂ zu verstärken und dem Klimawandel Rechnung zu tragen. Die sächs. Regionen benötigen daher auch künftig eine wirksame Unterstützung, um die wirtschaftlichen, umweltbezogenen und sozialen Herausforderungen bewältigen zu können.
3. Im Zusammenhang mit dem Erreichen der Klimaschutzziele steht Sachsen als einem der vier deutschen Braunkohleländer, die bis spätestens 2038 aus der Verstromung der Braunkohle aussteigen, ein besonderer Strukturwandel bevor. Daher erhält Sachsen in der Förderperiode (FP) 2021 - 2027 Unterstützung aus dem Fond für einen gerechten Übergang (JTF), der als eigene Prioritätsachse innerhalb des EFRE als Teil des sächs. EFRE/JTF-Programms umgesetzt wird (Priorität E). Als integraler Bestandteil des Programms, beschreibt der Territoriale Plan für einen gerechten Übergang (TJTP) die Interventionslogik, die Vorhaben und weitere Umsetzungsaspekte des JTF ausführlich.
4. Bei der Ausgestaltung der neuen FP 2021 - 2027 setzt Sachsen neben den relevanten europäischen (wie z.B. Green Deal, EU-Biodiversitätsstrategie, Digital Europe-Programm und Connecting Europe Facility) und nationalen Strategiedokumenten (wie z.B. High-Tech-Strategie, Nationaler Energie- und Klimaplan Deutschland - NEKP) auf die landesspezifischen sächsischen Strategien, um die zukünftigen EFRE-Handlungsfelder zielorientiert auszurichten. Grundlagen sind vor allem die Regionale Innovationsstrategie Sachsens 2020 (RIS3), der Landesentwicklungsplan, das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 und der Masterplan Energieforschung. Für den JTF gelten zudem die struktur- und energiepolitischen Leitbilder des Lausitzer und Mitteldeutschen Reviers als Grundlage der Interventionslogik.
5. Die Programmplanung zur FP 2021-2027 baut auf einem umfangreichen Erfahrungsschatz und Kenntnisstand zur Effektivität und Effizienz des EFRE-Einsatzes in Sachsen auf (Evaluierung für FP 2014-2020), so dass die Entwicklungsstrategie für den EFRE in der FP 2021-2027 die Fortführung bereits erprobter, wirksamer und weiterhin als notwendig zu erachtender Förderinstrumente beinhaltet.
6. Im Einklang mit dem neuen strategischen Ansatz und den fünf Politikzielen der Kohäsionspolitik konzentriert sich der EFRE vor diesem Hintergrund auf die PZ 1, 2 und 5. Dabei verfolgt Sachsen das Ziel, im Rahmen des EFRE-Programms Synergien mit anderen EU-Förderinstrumenten wie dem ESF+, ELER, Horizon Europe und ETZ zu nutzen. Das EFRE-Programm ist im Rahmen seiner Ziele und Maßnahmen offen für jegliche Kooperation über Grenzen hinweg mit anderen Regionen der EU. Mit den beiden Interreg-Programmen Polen-Sachsen und



Sachsen-Tschechien besteht eine hohe strategische Übereinstimmung durch die Auswahl von gemeinsamen spezifischen Zielen in den PZ 1 und 2 (Sachsen ist nicht an makroregionalen oder Meeresbeckenstrategien beteiligt). Daraus resultieren ähnliche thematische Förderansätze und Maßnahmen, wobei sich die Förderung aus den Interreg-Programmen durch eine Schwerpunktsetzung auf den grenzüberschreitenden Mehrwert, die internationale Komplexität seiner Projektpartnerschaften sowie den Kooperationscharakter bzw. weniger investiven Charakter abgrenzt. Synergien zwischen dem EFRE und den Interreg-Programmen werden auf Grundlage der bereits bestehenden Praxis im Rahmen der konkreten Projektentwicklung bei den infrage kommenden Einzelfällen zwischen den Verwaltungsbehörden abgestimmt.

7. Bereits in vergangenen Förderperioden bewährte Verfahren gewährleisten die koordinierte und eng abgestimmte Umsetzung des EFRE mit anderen Förderinstrumenten auf nationaler und europäischer Ebene, insbes. dem ESF+, ELER und Horizon Europe. Auf der strategischen Ebene ist die Übereinstimmung von Zielen und Instrumenten in Teilbereichen des Programms gewollt, um ein gemeinsames und möglichst synergetisches Zusammenwirken der Maßnahmen zu ermöglichen. Auf der instrumentellen Ebene erfordern Komplementarität und Nutzung von Synergien ein besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung und Koordinierung der Interventionen, um innerhalb der beihilferechtlichen Vorgaben Kumulierungen zu ermöglichen sowie Überschneidungen und ggf. Doppelförderungen zu vermeiden. Dies erfolgt durch eine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten, intensive Abstimmungen und klar festgelegte Abgrenzungskriterien zwischen den Programmen und Maßnahmen (z. B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art).
8. Sachsen wird seine Förderung mit EFRE-Mitteln klar abgegrenzt zum DARP umsetzen. Für die EFRE-Maßnahmen ist bereits geprüft, dass entweder eine Unterstützung aus dem DARP nicht vorgesehen ist bzw. nicht möglich sein wird oder aber bei komplementärem Einsatz zur Erzielung von Synergieeffekten eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.
9. Wesentliche Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance für die Umsetzung der EFRE-Förderung werden angesichts der bestehenden langjährigen Erfahrungen nicht gesehen. Die Bemühungen zur Verringerung des administrativen Aufwands für die Begünstigten wie für die Behörden und zwischengeschaltete Stellen werden durch verschiedene Maßnahmen intensiviert.
10. Bei der Programmdurchführung wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung öffentlicher Aufträge zur Unterstützung von Nachhaltigkeitszielen und Professionalisierungsbemühungen zur Schließung von Kapazitätslücken fördern. Die Begünstigten sollten ermutigt werden, mehr qualitäts- und lebenszyklusbezogene Zuschlagskriterien anzuwenden. Soweit machbar, sollten ökologische und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.
11. Bei der Durchführung dieses Programms sollen die Investitionen, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative berücksichtigen.
12. In der Programmdurchführung seit langem etablierte und sehr bewährte Verfahren gewährleisten die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Gleichstellung von Männern und Frauen, Maßnahmen gegen Diskriminierung, nachhaltige Entwicklung). Eine dem bereichsübergreifenden Grundsatz Nachhaltigkeit entsprechende Förderung wird in der Umsetzung durch den Einsatz geeigneter Instrumente und Ansätze, wie z.B. klima- und umweltpolitischer Projektauswahlssysteme und -kriterien, Bonussysteme oder klima- und umweltfreundliche Vergabe, sichergestellt.

1.2 Politisches Ziel 1 (PZ 1)

13. Herausforderungen gemäß den länderspezifischen Empfehlungen (LSE) und Marktversagen



14. In den LSE 2019 sowie den Investitionsleitlinien (ILL) wird anerkannt, dass Deutschland im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul) in der Gesamtbetrachtung sehr gut aufgestellt ist und das 3%-Kernziel der Europa-2020-Strategie erreicht wird. Allerdings wird auf spezifische Herausforderungen im Bereich der FuEul-Aktivitäten von KMU und ihrer Zusammenarbeit mit öffentlichen Forschungseinrichtungen verwiesen. Des Weiteren droht Deutschland den Anschluss bei den Spitzentechnologien zu verlieren, realisiert zu wenig risikoreiche, disruptive Innovationen und zeigt Schwächen bei der wissenschaftlichen Exzellenz.
15. Die innovationsökonomische Forschung zeigt, dass es bei der Durchführung von FuEul durch positive externe Effekte („Wissens-Spillovers“) und Finanzierungsrestriktionen zu einem Marktversagen kommt. Die Argumente spiegeln sich bereits sehr weitgehend in den geltenden beihilferechtlichen Regelungen der EU wider. Die verschiedenen im PZ 1 des EFRE-Programms 2021 - 2027 verfolgten Förderansätze unterliegen als nicht-wirtschaftliche oder wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich von FuEul den beihilferechtlichen Bestimmungen und berücksichtigen insoweit Marktversagen.
16. Investitionsbedarfe im SZ 1.1
17. Sachsen konnte sich in den letzten Dekaden innerhalb Europas als Wissenschafts- und Forschungsstandort erfolgreich etablieren. Die sächsischen FuE-Ausgaben steigerten sich stetig, mit zuletzt 2,8 % wird fast das 3 %-Kernziel der Europa-2020-Strategie erreicht. Sachsen gehört gemäß dem Regional Innovation Scoreboard zu den innovativsten Regionen in Europa. Diese gute Position verdankt Sachsen vor allem seiner starken öffentlichen Forschungsinfrastruktur und der breit gefächerten Wissenschaftslandschaft.
18. Mit der RIS3 sollen die bisherigen Stärken des sächs. Innovationssystems noch intensiver mit den Chancen kombiniert werden, die sich durch neue technologische Entwicklungen und Forschungsthemen bieten. Dies erfordert den weiteren, konsequenten Ausbau der Forschungsinfrastruktur und die Stärkung des Technologietransfers durch exzellente Forschungsprojekte. Damit wird auch der Europäische Forschungsraum (ERA) weiter unterstützt. Gemäß RIS3 sollen in ihrer ersten Säule – „intelligente Spezialisierung“ – insbes. Investitionsbedarfe in den Zukunftsfeldern und Querschnittsbereichen unterstützt werden, für die in Sachsen eine kritische Masse von Unternehmen und Wissenschaftskapazitäten vorhanden ist, die über ein eigenständiges Technologiepotenzial verfügen und für die realistische Wachstumsperspektiven bestehen.
19. Als Beitrag zu den Zielen des Green Deal sowie das Energie- und Klimaprogramms für Sachsen 2021, soll mit vorwettbewerblicher, anwendungsorientierter Energieforschung an die FP 2014-2020 angeknüpft und diese um die Förderschwerpunkte Klima und Kreislaufwirtschaft erweitert werden.
20. Die FuEul-Aktivitäten des Unternehmenssektors sind in Sachsen im Bundesvergleich nur unterdurchschnittlich ausgeprägt (Anteil der FuE-Ausgaben am BIP Sachsen 1,25% vs. Deutschland 2,16%) aufgrund der kleinteiligen und vorwiegend durch KMU geprägten sächsischen Wirtschaft mit wenigen großen forschungsstarken Unternehmen. In ihrer zweiten Säule – „intelligente Diversifizierung“ – sollen daher mit der RIS3 auch Vorhaben in Bereichen, die abseits von bekannten Trends liegen und deren Entwicklung sich derzeit kaum abschätzen lässt, ebenso wie innovierende Unternehmen ohne FuE-Tätigkeit, unterstützt werden.
21. Bereits in den letzten Jahren unternahm Sachsen, gemeinsam mit dem Bund und der EU, mit seinen Förderprogrammen (inkl. EFRE) erhebliche Anstrengungen, den Anteil von forschenden KMU zu steigern, den Technologietransfer in KMU zu unterstützen und die FuE-Intensität von bereits forschungsaktiven Unternehmen zu erhöhen. Im Ergebnis gibt es in Sachsen einen überdurchschnittlich hohen Anteil von forschenden KMU mit zugleich höheren FuE-Ausgaben



(gemessen am Umsatz) und einer hohen Kooperationsneigung, was zu größeren Innovations-erfolgen beiträgt. Im Einklang mit der RIS3 soll die technologieoffene Förderung von FuEul-Aktivitäten in Unternehmen mit dem EFRE fortgesetzt werden.

22. Investitionsbedarfe im SZ 1.3

23. Die Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen bleibt angesichts der im LSE 2019 und den ILL konstatierten Herausforderungen in der neuen Förderperiode ein wichtiges Ziel für Sachsen. Bereits etablierte KMU sollen danach bei der Stärkung ihrer Innovationskompetenz, in ihrem Wachstums- und Expansionsprozess und bei der Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien ebenso wie Gründungen und Start-Ups umfassend unterstützt werden.

24. In Sachsen geht die generelle Innovationsbeteiligung von KMU zurück. Gleichzeitig führt insbes. die Digitalisierung zu einer umfassenden Beschleunigung von Innovationsprozessen. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen KMU die Möglichkeiten neuer Technologien nutzen und vor allem ihre digitale Innovationskraft stärken. Jüngere Untersuchungen zeigen jedoch, dass sich in Sachsen die KMU noch zu langsam an den digitalen Wandel anpassen und zu wenig in digitale Innovationen ihrer Produktions-, Leistungs- und Geschäftsabläufe investieren. Insgesamt liegt bei komplementären Investitionen in Wissen und Humankapital, welche jenseits von FuE-Phasen erfolgen müssen, und bei nichttechnischen Innovationen noch ein großes Potenzial in Sachsen. Daher werden Maßnahmen, die auch auf eine Verbreiterung der Basis der nicht forschenden Innovatoren abzielen und diese ebenfalls bei ihren Innovationsbemühungen unterstützen, bei der Weiterentwicklung der RIS3 berücksichtigt.

25. Ähnlich zu den Innovationsleistungen der bestehenden KMU stellen sich auch die Befunde für das sächs. Gründungsgeschehen in den Hightech-Branchengruppen dar. Sachsen weist eine höhere Gründungsintensität bei Start-ups als die übrigen neuen Länder auf, doch zeigt sich im Vergleich zu den alten Bundesländern nach wie vor ein Defizit. Die Gründungsdynamik im Hightech-Bereich nahm in den vergangenen Jahren in Sachsen sukzessive ab (von 2,1 High-Tech-Gründungen je 10.000 Erwerbsfähige 2008-2011 auf 1,6 2016-2019). In der RIS3 wird demzufolge ein bedeutendes Potential zur Steigerung von High-Tech-Gründungen erkannt. In Ergänzung zu den Förderansätzen, die auf bestehende KMU zielen, liegt ein weiterer Schwerpunkt im SZ 1.3 auf der Unterstützung von Start-ups, um die Innovationsperformance der sächs. Wirtschaft weiter zu steigern.

1.3 Politisches Ziel 2 (PZ 2)

26. Herausforderungen gemäß den LSE und Marktversagen

27. Im Hinblick auf ein grüneres und CO₂-armes Europa sehen die LSE und ILL für Deutschland eine Anzahl von Herausforderungen, bei denen besonderer Investitionsbedarf besteht. Sachsen wird mit dem EFRE 2021-2027 diesen Herausforderungen Rechnung tragen und misst den Belangen des Klima- und Umweltschutzes eine hohe Bedeutung zu. Die Ausgestaltung des PZ 2 berücksichtigt den europäischen Rahmen für die Klimapolitik bis 2030 sowie den Green Deal bzw. das „Fit for 55“-Paket, die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und den Integrierten NEKP. Es basiert auf dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021, welches die europäischen Anstrengungen für den Klimaschutz unterstützt.

28. Zur Umsetzung der umwelt- und klimapolitischen EU-Ziele kommen auf europäischer, nationaler und landespolitischer Ebene bereits viele staatlich initiierte Instrumente zum Einsatz. Dies beruht auf der Erkenntnis, dass unter primär marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen die gesetzten Ziele verfehlt würden. Die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 und die LSE 2019 /2020 begründen, warum Wettbewerbsmärkte zu



ineffizienten Ergebnissen führen und Marktversagen einem optimalen Ergebnis im Hinblick auf Umwelt- und Energieziele im Wege steht.

29. Relevante Indikatoren zeigen nur wenig Fortschritte in Sachsen und es wurden keine wesentlichen Annäherungen an die Klimaschutzziele und Emissionsminderungen in den letzten Jahren verzeichnet, zwischen 2005 und 2019 nahmen die gesamten CO₂-Emissionen pro Einwohner leicht zu. In den letzten Jahren wächst die Diskrepanz in der Entwicklung: Während bundesweit seit 2005 die CO₂-Emissionen je Einwohner im Trend abnehmen (-9,4%), gab es in Sachsen keine Rückgänge (+11%). Der Hauptgrund hierfür ist der gestiegene Nettostromexport aus Braunkohlekraftwerken über die Landesgrenzen hinaus zur teilweisen Kompensation der seit 2011 abgeschalteten dt. Kernkraftwerke. Der Primärenergieverbrauch stagniert seit 2005 (-0,6 % bis 2019), der Endenergieverbrauch nahm um 9,7 % zu (je Einwohner). Die Endenergieproduktivität bleibt um ca. 10% hinter dem bundesweiten Wert zurück und nahm im Zeitraum 2005-2019 nur unterdurchschnittlich zu (17,9 % vs. 25,2 %).
30. Investitionsbedarfe im SZ 2.1
31. Wie in den ILL vorgesehen, wird der Verbesserung der Energieeffizienz in Sachsen ein hoher Stellenwert beigemessen. Besonderer Bedarf besteht beim gebäuderelevanten Energieverbrauch: in Deutschland entfallen ca. 35 % des Endenergieverbrauchs auf Gebäude. Mit einem Anteil am Endenergieverbrauch von etwas mehr als ein Drittel sind ein besonders relevanter Bereich die Nichtwohngebäude. Gerade öffentliche Gebäude und zugehörige Infrastrukturen sind durch einen hohen Anteil alter Bausubstanz bzw. veralteten und nicht energieeffizienten Anlagen gekennzeichnet. Vielfach handelt es sich um denkmalgeschützte Bauwerke. Der Anteil der landeseigenen bzw. öffentlichen Gebäude mit einem energetischen Sanierungsniveau, welches aktuellen gesetzlichen Standards entspricht, ist in Sachsen zu gering. Durch Investitionen in die Verbesserung des energetischen Zustands von öffentlichen Gebäuden, besonders von Gebäuden der schulischen Bildungsinfrastruktur, Hochschulen, Verwaltungsgebäuden sowie von landeseigenen und kommunalen Gebäuden, kommt Sachsen seiner Vorbildfunktion nach und leistet einen Beitrag zum „Fit for 55“-Paket (Energieeffizienzrichtlinie, Sanierungsrate von 3 %).
32. Auf Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD) entfallen ca. 40 % des Endenergie- und ca. 55 % des Primärenergieverbrauchs in Sachsen. Zur Erreichung der Reduktionsziele für die CO₂-Emissionen gemäß den strategischen Zielsetzungen haben Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen und in Kommunen weiterhin hohe Priorität.
33. Investitionsbedarfe im SZ 2.3
34. Die Energiewende ist in Deutschland und in Sachsen im Bereich der Stromerzeugung mit hohem Anteil erneuerbarer Energien relativ weit vorangeschritten. Weitere Fortschritte setzen intelligente Netze und Speichertechniken sowie eine verbesserte Sektorenkopplung voraus. Durch Einsatz in anderen Sektoren kann erneuerbare Energie umfassender und effizienter genutzt werden; gleichzeitig können die Stromnetze entlastet bzw. der Ausbaubedarf reduziert werden. Dementsprechend wird im LSE 2019 Investitionsbedarf insbes. in den Bereichen Energiespeicherung, flexible Erzeugungskapazitäten und intelligente Verteilernetze auf lokaler Ebene festgestellt. Im LSE 2020 sieht die EU zur Beschleunigung der Energiewende darüber hinaus vor allem bei Investitionen in Elektrizitätsnetze, in intelligente Sektorenkopplung und den Ausbau (hier der Integration) erneuerbarer Energien Förderbedarf.
35. Zum einen werden dazu mittel- bis langfristig Speichermöglichkeiten ausgebaut werden müssen. Zum anderen gibt es auf lokaler Ebene im Bereich der Wärme- und Kältenetze sowie der Vernetzung und Digitalisierung von Strom-, Wärme-, Kälte- und Gasnetzen noch erhebliche Potentiale zur Erleichterung weiterer Systemintegration der erneuerbaren Energien. Die Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene ist ein



Ansatz der Modernisierung der traditionellen Energieregionen in Sachsen und wird mit dem EFRE weiter adressiert.

36. Investitionsbedarfe im SZ 2.4

37. Die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels sind in Sachsen deutlich spürbar. Zusätzlich zur Erhöhung der Jahresmitteltemperatur (+ 1 Grad zwischen 1961-1970, + 8,8 Grad zwischen 2001-2010) zeigen sich konkrete Auswirkungen in einer zunehmenden Zahl spezifischer Extremwetterlagen und Wetterereignisse wie Starkniederschläge, Trockenperioden oder Hitzetage. So stieg die Häufigkeit von Starkregen-Ereignissen im Mittel um 18 %. Jüngste Klimaprojektionen lassen eine beschleunigte Fortsetzung dieser Trends, d. h. steigende Temperaturen, häufigere und längere Hitzeperioden und spürbar geringere Niederschläge in Kombination mit Starkregenereignissen erwarten.

38. Hitzerrisiken – z.B. verbundene Gesundheitsrisiken - werden vor allem in verdichteten Städten weiter zunehmen. Die Anpassung an den Klimawandel und die Vorsorge hinsichtlich seiner Folgen sind mit erheblichem Investitionsbedarf verbunden. Dabei sind sowohl Risikoanalysen als auch zielgerichtete Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Grundsätzlich werden naturbasierte Lösungen angestrebt, die die Funktionen von Ökosystemen nutzen und unterstützen.

39. Aufgrund der natürlichen Randbedingungen einerseits und der Lage der Siedlungsgebiete andererseits sind schwere Hochwasserereignisse die bedeutendste Risikoquelle für Elementarschäden in Sachsen. Neben dicht besiedelten Ortslagen sind auch Unternehmensstandorte und Infrastrukturen bedroht. Um den insbes. durch den Klimawandel erhöhten Risiken für die regionale Entwicklung zu begegnen, sind weitere Investitionen in die Prävention der Folgen von Hochwasser dringend geboten.

40. Investitionsbedarfe im SZ 2.6

41. Angesichts eines wachsenden Rohstoffverbrauchs sind die Kreislaufführung von Ressourcen und eine höhere Ressourcenproduktivität zentrale Herausforderungen der Umwelt- und Klimapolitik. Dementsprechend werden auch in den LSE 2019 / 2020 sowie in den ILL Investitionsbedarfe beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft herausgestellt. Zentrale Kennziffer ist dabei die Rohstoffproduktivität. Zielsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes ist, die Rohstoffproduktivität bis 2020 gegenüber 1994 zu verdoppeln; dieses Ziel wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden (2019: +72,3 %). Bei der Verwendung von Sekundärrohstoffen liegt die bundesdeutsche Quote unter dem EU-Durchschnitt. In Sachsen ist die Rohstoffproduktivität seit 1994 kontinuierlich und deutlich gestiegen, sie ist mit 1,4 € je Tonne Materialeinsatz (2019) aber weiterhin eher niedrig (Deutschland 2,6 €/t).

42. Mit der Anwendung hocheffizienter Verfahren und der Nutzung neuer technischer Lösungen zur Abfallvermeidung und Wertstoffrückgewinnung werden Treibhausgasemissionen und der ökologische Fußabdruck verringert. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft kann zudem zunehmend Kosten einsparen, Arbeitsplätze schaffen und die Nutzung digitaler Technologien umweltfreundlichere Produkte und Lieferketten ermöglichen. Darüber hinaus sind insbes. biogene Abfälle und Klärschlamm nahezu klimaneutrale Energieträger und Ressourcenquellen, u. a zur ökologisch nachhaltigen Gewinnung von Grundstoffen für die chemische Industrie.

43. Investitionsbedarfe im SZ 2.7

Im Rahmen des SPZ 2.7 identifizierte Sachsen mit der Senkung der Lärmbelastung, der Senkung der Radonbelastung, der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Verringerung bestehender Umweltverschmutzungen vier Investitionsbedarfe. Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Verursacherprinzip nicht angewandt werden kann:



- In 154 sächs. Kommunen treten Lärmbelastungen auf, die oberhalb der Grenzen (65 dB tags, 55 dB nachts) liegen, die als gesundheitsgefährdend einzustufen sind. Wesentliche Ursache ist der Straßenverkehrslärm. In den Regionen, die durch eine Lärmkartierung erfasst wurden, sind 330.000 Anwohner durchgängig von einer Lärmbelastung betroffen, die oberhalb von Empfehlungen der WHO liegt.
- In einzelnen Regionen Sachsens ist die Belastung von Gebäuden mit krebserregendem Radon besonders hoch. Der hohe Radongehalt ergibt sich dabei aus der geologischen Situation. Etwa ein Viertel der sächsischen Gemeinden (107) sind als Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, die eine überproportionale Zahl von Gebäuden mit hohen Radonkonzentrationen aufweisen. Insgesamt sind ca. 27.000 Arbeitsplatzstandorte betroffen.
- Der Verlust an biologischer Vielfalt stellt eine zentrale gesamtpolitische Herausforderung dar, vor allem die erheblichen Rückgänge der Artenvielfalt und Biomasse der Insektenfauna gelten als besorgniserregend. So haben Gefährdungsanalysen ergeben, dass in Sachsen ca. 45 % der untersuchten Insektenarten als ausgestorben oder als gefährdet einzuordnen sind.
- Aufgrund der industriellen und bergbaulichen Aktivitäten der Vergangenheit weisen die Böden in Sachsen lokale Schadstoffbelastungen auf, die insbes. mit hohen Grundwasserbelastungen einhergehen und erhebliche Entwicklungshemmnisse bei der Rückführung von Flächen in den Flächenkreislauf bilden. Aufgrund anhaltender Zersiedlung und des damit einhergehenden Flächenverbrauchs sind Maßnahmen des Bodenschutzes erforderlich, die gezielt Impulse für eine Verringerung der Neuinanspruchnahme von Böden setzen und so die Ressource Boden schützen.

44. Investitionsbedarfe im SZ 2.8

45. Der LSE 2019 sieht umfangreichere Investitionen in eine nachhaltige Verkehrsinfrastruktur für die Erreichung der Klima-, Energie- und Umweltziele an. In Sachsen entfällt knapp ein Drittel des gesamten Endenergieverbrauchs auf den Verkehrssektor; der Energieverbrauch ist fast durchgängig gestiegen. Der Verkehrssektor ist mit über 28 % zugleich ein wesentlicher Emittent von CO₂-Emissionen. Während die CO₂-Emissionen in den anderen Sektoren in den letzten Jahren zwischen 2012 und 2017 zurückgegangen sind, sind sie im Verkehrssektor gestiegen (6,7 %). Die Weiterentwicklung von intelligenten und aufeinander abgestimmten Verkehrssystemen, die auf die Mobilitätsbedürfnisse der Einwohner abgestimmt sind, sind Schlüsselemente für einen nachhaltigen Klimaschutz. Sachsen verfolgt daher mit Nachdruck das Ziel, den Individualverkehr und den damit verbundenen CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Neben der Fortschreibung des Landesverkehrsplan 2030 „Mobilität für Sachsen“ wird der Bereich Mobilität in der RIS3 erwähnt (Schwerpunkt: nachhaltige urbane Mobilität).

46. Investitionsbedarfe im SZ 2.9 – STEP

47. In der Kreislaufwirtschaft besteht Investitionsbedarf in kritische Technologien sowie die Sicherung und Stärkung der hierfür erforderlichen Wertschöpfungsketten i.S.v. Art. 2 Verordnung (EU) 2024/795 (STEP-VO). Gefördert werden soll die Entwicklung oder Herstellung kritischer umweltschonender, ressourceneffizienter Technologien oder Biotechnologien, die entweder für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial bringen oder einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung der strategischen Abhängigkeiten der EU leisten (STEP-Bedingungen), ebenso wie verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien unerlässlich und speziell vorgesehen sind. Unter Beachtung der jeweils anwendbaren Vorschriften der Verordnung (EU) 2024/1252 (CRMA) i.V.m. der STEP-VO, sollen u.a. Vorhaben zur Ressourceneffizienz, Substitution oder Rückgewinnung (durch Vorbereitung zur Wiederverwendung



oder Recycling) bzw. die Erhöhung der Produktionskapazitäten kritischer Rohstoffe (Anhang II CRMA) oder strategischer Rohstoffe (Anhang I CRMA) gefördert werden.

48. Mit dem European Chips Act strebt die EU eine Verdopplung ihres Marktanteils in der globalen Chipproduktion auf 20% bis 2030 an. In Sachsen als einem der wichtigsten Halbleiterstandorte der EU stehen bedeutende Firmenansiedlungen sowie Erweiterungen in der Chip-Branche an. Diese positive Entwicklung bedingt eine rasante Steigerung des Bedarfs an qualifizierten Fachkräften und macht eine Ausweitung entsprechender Aus- und Weiterbildungskapazitäten erforderlich. Zugleich erfolgt dies in Sachsen in einer Region, die sich in einem tiefgreifenden demografischen Wandel befindet.
49. Durch die im Rahmen von STEP geplante Investition in eine Ausbildungsstätte für die Halbleiterindustrie mit überregionaler Strahlkraft werden die zukünftig benötigten Ausbildungskapazitäten geschaffen, die für die Entwicklung und Herstellung von STEP-Technologien von kritischer Bedeutung und speziell dafür vorgesehen sind. Es wird im EU-weiten Kontext dazu beigetragen, dem Mangel an Arbeits- und Fachkräften in dem als kritisch angesehenen STEP-Sektor „digitale Technologien und technologieintensive Innovationen“ entgegenzuwirken.

1.4 Politisches Ziel 5 (PZ 5)

50. Herausforderungen gemäß den LSE und Marktversagen

51. Der LSE 2019 macht auf den umfassenden Investitionsrückstand von Kommunen in Deutschland aufmerksam, der sich besonders bei Infrastrukturen und dem öffentlichen Raum in benachteiligten Stadtquartieren zeigt. Des Weiteren wird auf ungünstige Entwicklungen bei der sozialen Teilhabe und Chancengleichheit für Kinder von gering Qualifizierten sowie bei den Investitionen in die Schul- und Bildungsinfrastruktur verwiesen. Diese Herausforderungen werden von einer ungleichen territorialen Dynamik überlagert, die durch das Wachstum einiger regionaler urbaner Zentren einerseits und den Bevölkerungsrückgang in anderen, vermehrt ländlicheren Regionen andererseits geprägt ist.
52. Im Zentrum der Nachhaltigen Stadtentwicklung stehen Investitionen in die bauliche, soziale und ökologische kommunale Infrastruktur, die Daseinsvorsorge und die Bereitstellung öffentlicher Güter. Die diversen Herausforderungen in den sächs. Städten, einerseits in boomenden Städten wie Dresden und Leipzig, die durch weitere Zuwanderungsgewinne bis 2030 mit Anforderungen an die städtische Infrastruktur konfrontiert sein werden, sowie andererseits in den schrumpfenden Städten (u.a. Görlitz, Zwickau), wo weiterhin mit Abwanderung und (Über-)Alterung der Bevölkerung, hoher Arbeitslosigkeit der lokalen Bevölkerung gerechnet werden muss, zeigen, dass Marktversagen und Investitionsbedarf in diesem Förderbereich besteht.

53. Investitionsbedarfe im SZ 5.1

54. Viele sächsische Städte haben gemäß Bevölkerungsprognosen bis 2030 mit Bevölkerungsschwund sowie (Über)Alterung zu rechnen, mit ähnlich starken Bevölkerungsrückgängen für Mittel- und Grundzentren wie für kleinere Orte ohne Zentralitätsfunktion (z.B. für die Stadt Weißwasser bis 2035 ein Rückgang von 17,9 %, für die Stadt Marienberg von 13,0 %). Hingegen erwarten etwa Dresden und Leipzig sowie deren Umland Bevölkerungsgewinne. Viele sächsischen Klein- und Mittelstädte stehen vor der Herausforderung, ihre Infrastruktur an rückläufige Bevölkerungszahlen anzupassen, negativen Entwicklungen durch leerstehende und verfallende Gebäude entgegenzuwirken und ihre Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu erhalten und zu verbessern, um Arbeitslosigkeit, zunehmender Armut und weiterer Abwanderung zu begegnen. Doch auch Städte, die mit Zuzug zu rechnen haben, sehen sich mit erhöhten Anforderungen an die Infrastrukturen, den Wohnraum und die Frei- und Grünräume, mangelnde Umweltqualität, städtebauliche Mängel, etc. konfrontiert. Hieraus ergeben sich auch für diese Städte große Investitionsbedarfe.



55. Die Laufende EFRE-Evaluierung zeigt, dass je nach Problembereichen und Zielsetzungen in den Städten und Stadtquartieren teils unterschiedliche Ausgangslagen anzutreffen sind, die in weiterer Folge andere Vorgehensweisen notwendig machen. Vor allem problembehaftete Stadtquartiere sehen sich im gesamtstädtischen Vergleich stärker mit spezifischen Problemen konfrontiert, die dazu führen können, dass mobilere Bevölkerungsgruppen und höhere Einkommenschichten in bessere Wohnviertel abwandern. Die gesamtstädtischen integrierten Stadtentwicklungskonzepte (INSEK), bieten durch die integrierte Herangehensweise ein bewährtes Instrument, um diesen Herausforderungen effektiv zu begegnen.
56. Die INSEKs sind im Landesentwicklungsplan Sachsen verankert und ermöglichen es Städten durch eine fachübergreifende Betrachtungsweise, Problemlagen und Fehlentwicklungen zu identifizieren und entsprechende Entwicklungsziele festzulegen. Städtische Leitbilder werden unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger auf diese Ziele hin ausgerichtet. Dabei erfahren die großen gesellschaftlichen Querschnittsthemen Klimavorsorge, demografischer und wirtschaftlicher Wandel besondere Beachtung. Aufbauend auf der gesamtstädtischen Betrachtungsweise der INSEKs werden in gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) konkrete Investitionsbedarfe in den Handlungsfeldern des PZ 5 für benachteiligte Stadtquartiere ermittelt. Der durchgängige integrierte Ansatz stellt sicher, dass investive Maßnahmen effizient und vorausschauend geplant werden können.

1.5 Politisches Ziel JTF

57. Das Lausitzer Revier wird innerhalb Deutschlands als am härtesten vom Ausstieg aus der Kohleverstromung und dem damit bedingten Strukturwandel betroffen angesehen, gefolgt vom Mitteldeutschen Revier unter Verweis auf das dortige geringe Innovations- und Forschungspotenzial. Darüber hinaus umfasst das JTF-Fördergebiet die Kreisfreie Stadt Chemnitz, die als Standort eines mit Braunkohle aus dem Mitteldeutschen Revier betriebenen Kraftwerks, das vom Netz gehen wird, in besonderer Weise vom Ausstieg aus der Braunkohlewirtschaft betroffen ist.
58. Förderung der Resilienz und Transformation der JTF-Gebiete
59. Inhaltliche Schwerpunkte der JTF-Förderung bilden die direkte Unternehmensförderung zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Abfederung der infolge des Kohleausstiegs zu erwartenden Transformationsfolgen durch Diversifizierung und Modernisierung der lokalen Wirtschaft, sowie Investitionen in eine zukunftsfähige und nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung. Durch letzteren Schwerpunkt sollen die Energie- und Kreislaufwirtschaft als Schlüsselbranchen in den Revieren erhalten und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus soll über den Förderschwerpunkt „Vorwettbewerbliche und anwendungsorientierte Forschungsförderung zur Transformation der Wirtschaft“ die Innovationskraft der JTF-Regionen gesteigert werden. Zur Fachkräfteförderung erfolgen gezielte Investitionen in berufsbildende Schulen sowie Fortbildungen von Lehrkräften im Zusammenhang mit strukturwandelrelevanten Themen.
60. Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten – STEP
61. Gefördert werden die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien, die Sicherung und Stärkung der hierfür erforderlichen Wertschöpfungsketten im Sinne von Art. 2 STEP-VO, die die STEP-Bedingungen erfüllen, ebenso wie verbundene Dienstleistungen, die für die kritische Technologie unerlässlich und speziell dafür vorgesehen sind, i.S.d. STEP-VO. Einen Schwerpunkt der STEP-Förderung im JTF bilden Investitionen in die Entwicklung und Herstellung von Anlagen zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Abfällen und verbundene Dienstleistungen (z. B. die Infrastruktur hierfür, einschließlich Maßnahmen zur Errichtung und Anpassung von Anlagen).



Tabelle 1: Politische und Spezifische Ziele

Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
PZ 1	1.1 Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und die Einführung fortschrittlicher Technologien	<ul style="list-style-type: none">• Die LSE und ILL sehen u.a. den Bedarf für zusätzliche Investitionen in FuEul, die generelle Fokussierung auf FuEul basiert zudem auf den Ergebnissen der durchgeführten SÖA/SWOT-Analyse für die neue Förderperiode 2021 ff. und den darin festgestellten Handlungsbedarfen für Sachsen.• Strategische Säulen der sächsischen RIS3 werden aufgegriffen, sodass einerseits v.a. in den durch die Strategie für intelligente Spezialisierung identifizierten Bereichen, die Ausgaben für FuEul im staatlichen und Unternehmenssektor fortwährend auf hohem Niveau bleiben bzw. erhöht werden. Andererseits sollen die Innovationskapazitäten auch in nicht forschungsaffinen KMUs gesteigert werden, um intelligente Diversifizierung umzusetzen.• Nutzung des Potenzials der öffentlichen Forschungslandschaft für die Verbesserung der FuEul in der von KMU geprägten Unternehmenslandschaft. Wissens- und Technologietransfer aus der Wissenschaft in die Wirtschaft sowie die Zusammenarbeit von Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen in einem breiten Spektrum von Zukunftsfeldern, gleichwohl besonderer Fokus auf Umsetzung der Energie- und Klimaziele (Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021, RIS3, Masterplan Energieforschung).• Mit 1,2 % des BIP sind die FuE-Aufwendungen der Wirtschaft noch zu gering und unterschreiten die Zielwerte der Strategie Europa 2020/LSE und des NRP deutlich. Zudem bleibt die Dynamik im FuE-Anteil in den Unternehmen hinter dem Bundesdurchschnitt zurück.• Zur Bewältigung der ausgeprägten demografischen Herausforderung und Erschließung von Marktpotenzialen in den Bereichen Gesundheit und Pflege (LSE, RIS3) sind auch soziale Innovationen erforderlich.• Angesichts der Ursachen für das Marktversagen und der vorgesehenen Fördergegenstände werden Zuschüsse gewährt. Bei der beihilfefreien Förderung von FuE-Infrastrukturen und Wissenstransfer sollen projektimmanente Finanzierungsdefizite von Forschungseinrichtungen im nicht wirtschaftlichen Bereich aufgefangen werden. Bei FuE-Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich können notwendige Anreizeffekte zum Ausgleich von Externalitäten und Kapitalrestriktionen im Einklang mit dem Beihilferecht nur durch hohe Zuschüsse erreicht werden.



Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
	1.3 Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU	<ul style="list-style-type: none">• Es bestehen strukturelle Defizite bei der Wettbewerbsfähigkeit der KMU, insbesondere aufgrund der sehr kleinteiligen Unternehmensstruktur. Daraus resultieren eine unzureichende Produktivitätsentwicklung und fehlende eigene Innovationskapazitäten.• Im langfristigen Trend gibt es einen deutlichen Rückgang der Beteiligung von KMU am Innovationsgeschehen. Der Anteil von Betrieben mit Produktinnovationen ist in der letzten Dekade um über 10 Prozentpunkte zurückgegangen. Während nur 8 % der sächsischen Betriebe Prozessinnovationen einführen, sind es in den westdeutschen Betrieben 12 %.• Zunehmende Konzentration der sächsischen Innovationsausgaben in mittelgroßen und großen Unternehmen. Der Anteil von Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen an den gesamten Innovationsausgaben in Sachsen sinkt von 24% im Jahr 2016 auf 16% im Jahr 2019.• Notwendigkeit für verstärkte Entwicklung und wirtschaftliche Verwertung innovativer, wertschöpfungsintensiver Produkte und Einführung neuer Geschäftsprozesse zur Reduzierung des Produktivitätsrückstandes.• Die LSE stellen heraus, dass die Digitalisierung der deutschen Wirtschaft nur schleppend vorankommt und KMUs nur langsam auf digitale Technologien umstellen. Daher Schwerpunkt bei der Förderung von Verbesserungen der Einführung und Nutzung von IuK-Technologie in KMUs.• Gründungsintensität insgesamt und insbesondere im High-Tech-Bereich in Sachsen rückläufig, bessere Ausschöpfung des Potenzials für technologieorientierte Gründungen und junge innovative Unternehmen notwendig. Aufgrund von Marktunvollkommenheiten (hohe spezifische Risiken, Informationsasymmetrien) speziell bei technischen und nicht-technischen Innovationsprojekten bestehen Finanzierungsrestriktionen und unzureichende Versorgung mit Risikokapital.• Allgemein Förderung auch über Zuschüsse erforderlich, weil hohe Anreizwirkung und deutlicher Rentabilitätseffekt für Investitionen in Innovation und Digitalisierung nicht allein über rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden können. Kombination mit Darlehensförderung (außerhalb des EFRE) je nach Bedarfslage der KMU möglich. Daneben werden durch Zuschüsse Projekte ermöglicht, um defizitäre öffentliche Güter im Bereich Gründungsökosystem bereitzustellen.
PZ 2	2.1 Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Sowohl die LSE als auch die ILL sehen Investitionsbedarfe bei der Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie im Bereich der Forschung und Entwicklung in den Bereichen innovativer Energietechniken, Speicherung und Verteilernetzwerken.• Kaum Rückgänge bei den CO₂-Emissionen je Einwohner in Sachsen, keine nachhaltige Reduzierung des Primär- und Endenergieverbrauchs, Zunahme der Energieproduktivität bleibt hinter dem deutschlandweiten Durchschnitt.• Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergiever-



Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		<p>brauch liegt unter dem Bundesdurchschnitt. Fossile Energieträger überwiegen bei der Energiegewinnung und sind nach wie vor dominant für Raumwärme und warmes Wasser.</p> <ul style="list-style-type: none">• Nach wie vor Handlungsbedarf im Bereich der Förderung von Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien, z.B. in Unternehmen, Nichtwohngebäuden und besonders in öffentlichen Gebäuden.• Hohes Potenzial zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im öffentlichen Bereich einschließlich Gebäudeinfrastruktur.• Die Optimierung bzw. effiziente Sanierung energetischer Anlagen oder Gebäude zählt nicht zu den kommunalen Kernkompetenzen; entsprechend fehlen Know-how, Handlungskompetenz und verwaltungsinterne Strukturen.• Verringerung der CO₂-Emissionen im Nicht-Emissionshandelssektor im Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen.• Bei der Unterstützung von Unternehmen und Kommunen werden in der überwiegenden Anzahl Projekte unterstützt, durch die keine oder nur sehr geringen Einnahmen geschaffen werden. Hier ist ein Zuschuss notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben und das grundsätzliche Finanzierungsdefizit zu beseitigen. Die Sanierung von öffentlichen Nichtwohngebäuden ist betriebswirtschaftlich nicht hinreichend rentabel. Bei der Unterstützung von Unternehmen entstehen zwar grundsätzlich im späteren Projektverlauf Rückflüsse durch Einsparungen bei Energie und Ressourcen. Allerdings erfordert die Beseitigung negativer Externalitäten einen deutlichen Zuschuss, um privatwirtschaftliche Anreize für eine Projektrealisierung zu setzen.
	2.3 Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)	<ul style="list-style-type: none">• Energiewende setzt intelligente Netze und Speichertechniken voraus. Damit wird Sektorenkopplung ermöglicht und Ausbaubedarf der Stromnetze reduziert.• Hohe Potenziale für Systemintegration erneuerbarer Energien in Wärme- und Kältenetzen sowie der Vernetzung von Strom-, Wärme-, Kälte- und Gasnetzen auf lokaler Ebene.• Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme ist auch ein Ansatz der Modernisierung für das traditionelle Energieland Sachsen.• Länderberichte sehen bei den Übertragungs- und Verteilungsnetzen sowie der Stromspeicherung in Deutschland nur unzureichende Fortschritte.• Handlungsbedarfe bestehen dabei z.B. hinsichtlich intelligenter Energieverteilungssysteme auf Mittel- und Niederspannungsebene, digitaler Managementsysteme, Technologien für sektorübergreifende Versorgungslösungen oder Maßnahmen und Technologien für Speicherlösungen.



Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen der Vorhaben werden überwiegend Investitionen in Infrastrukturen getätigt. Diese sind an sich finanziell nicht tragfähig; der Einsatz von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ermöglicht hier die Durchführung der einzelnen Projekte. Eine Nutzung von Finanzinstrumenten ist daher nicht vorgesehen. Bei der Entwicklung und dem Ausbau von intelligenten Energiesystemen, Netzen und speichern liegen Netzwerkexternalitäten, hohe Unsicherheiten und Unteilbarkeiten vor, die zu einem Marktversagen führen. Netze und intelligente Energiesysteme haben den Charakter von öffentlichen Gütern. Um bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich Anreize für zusätzliche Investitionen in intelligente Energiesysteme auslösen zu können, sind aufgrund der stark risikobehafteten Investitionen hohe Beihilfeintensitäten notwendig, die durch rückzahlbare Zuwendungen bzw. Finanzinstrumente nicht erreicht werden können. Für Tätigkeiten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse und langer Amortisationszeiten rückzahlbare Zuwendungen nicht geeignet.
	2.4 Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz	<ul style="list-style-type: none">• Der Klimawandel verstärkt spezifische Risiken in Sachsen z.B. im Hochwasserschutz und erhöht die Gefahr für Extremwetter.• Notwendigkeit zur Risikoprävention vor dem Hintergrund zunehmender Extremwettersituationen in Verbindung mit Hochwasserereignissen.• Die Hitzebelastung in Städten stellt ein wachsendes Problem dar, welchem vor allem durch Vorsorgemaßnahmen (Verschattung, Abkühlung und Begrünung) zu begegnen ist• Notwendigkeit zur Risikoprävention bei steigenden Extremwettersituationen mit Häufung von Hochwasserereignissen mit hohen Schadenssummen.• Risikofaktoren bremsen die wirtschaftliche Entwicklung der betroffenen Gebiete. Die bereits eingetretenen hohen Schadenssummen trafen auch die Unternehmen in erheblichem Maß.• Die Anpassung an den Klimawandel und das Hochwasserrisikomanagement stellen öffentliche Aufgaben bzw. öffentliche Güter dar. In der überwiegenden Anzahl der geplanten Maßnahmen werden infrastrukturelle Projekte unterstützt, durch die keine Einnahmen geschaffen werden. Hier ist eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben. Rückflüsse, die eine Rückzahlung von rückzahlbaren Unterstützungen aus einem Finanzinstrument ermöglichen, entstehen nicht.
	2.6 Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none">• Effiziente Verfahren und neue Lösungen zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Wertstoffrückgewinnung verringern den Ressourcenbedarf, Treibhausgasemissionen und den ökologischen Fußabdruck.• Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft kann zudem Kosten einsparen, Arbeitsplätze schaffen und Importabhängigkeiten reduzieren.• Bundesdeutsche Zielsetzung zur Rohstoffproduktivität



Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		<p>(Verdopplung) wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erreicht (2019: +72 %).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffproduktivität in Sachsen mit 1,4 € je Tonne Materialeinsatz (2019) niedrig (Deutschland 2,6 €/t). • Länderberichte 2019 und 2020 und ILL betonen Investitionsbedarfe beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft. • Bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bestehen echte Unsicherheiten durch Innovationen, zudem ist die Kosten-Ertrag-Relation sehr hoch. Um Anreize für zusätzliche Aktivitäten auszulösen sind bei den stark risikobehafteten Maßnahmen hohe Beihilfeintensitäten notwendig, um Anreize zur Projektrealisierung setzen zu können. Diese können durch Zuschüsse erreicht werden. Für Aktivitäten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse rückzahlbare Zuwendungen bzw. Finanzinstrumente nicht geeignet.
	<p>2.7 Verbesserung der biologischen Vielfalt, der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie Verringerung der Umweltverschmutzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hohe Belastung in Sachsen durch Verkehrslärm u.a. durch den grenznahen Transitverkehr • Wohnungs- und Gebäudeleerstand insbesondere in Bereichen mit hoher Lärmbelastung (stark befahrene innerstädtische Hauptverkehrsstraßen). • Freistaat Sachsen ist mit einem sehr hohen Flächenanteil mit erhöhter Radonkonzentration überproportional betroffen; etwa 107 Gemeinden, d.h. ein Viertel aller sächsischen Gemeinden sind Radonvorsorgegebiete. • Starker Artenrückgang im Freistaat Sachsen. • Siedlungsräume gewinnen immer mehr an Bedeutung für den Schutz und die Verbesserung der biologischen Vielfalt. Städte und Gemeinden bieten wertvolle potenzielle Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und sind damit für den Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität unverzichtbar. • Flächenverbrauch verharrt auf hohem Niveau. Gleichzeitig bestehen noch erhebliche Umweltbelastungen durch belastete Flächen. • Schädliche Bodenveränderungen und insbesondere belastete Flächen wirken sich negativ auf die Umweltmedien Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Luft aus. • Der Erhalt der biologischen Vielfalt, die Beseitigung von Umweltbelastungen und der Ausbau der grünen Infrastruktur stellen öffentliche Aufgaben bzw. öffentliche Güter dar. Bei den geplanten Maßnahmen werden infrastrukturelle Projekte unterstützt, durch die keine Einnahmen geschaffen werden. Hier ist eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben.
	<p>2.8 Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu ei-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Sachsen entfällt knapp ein Drittel des gesamten Endenergieverbrauchs auf den Verkehrssektor; der Energieverbrauch ist dabei fast durchgängig gestiegen. • Verkehrssektor mit über 28 % ein wesentlicher Emittent von CO₂-Emissionen. Während die CO₂-Emissionen in



Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
	<p>ner CO₂ neutralen Wirtschaft</p>	<p>den anderen Sektoren zwischen 2012 und 2017 zurückgegangen sind, sind sie im Verkehrssektor gestiegen (6,7 %).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Weiterentwicklung von Verkehrssystemen und Mobilität sind dementsprechend Schlüsselement für Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung. • Mobilität ist expliziter Teil der sächsischen RIS3. • Der Länderbericht 2019: Umfangreichere öffentliche und private Investitionen in eine nachhaltige Verkehrsinfrastruktur von zentraler Bedeutung. Dabei wird nicht nur der Klimaschutz, sondern auch die Luftqualität und die Produktivität der regionalen Wirtschaft adressiert. • Im Bereich einer klimafreundlichen, urbanen Mobilität liegt Marktversagen durch externe Effekte und die Bedienung natürlicher Monopole vor. In der überwiegenden Anzahl der geplanten Maßnahmen werden infrastrukturelle Projekte unterstützt, durch die keine oder nur sehr geringen Einnahmen geschaffen werden. Hier ist eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben. Rückflüsse, die eine Rückzahlung von rückzahlbaren Unterstützungen ermöglichen, entstehen in der Regel nicht.
	<p>2.9 Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii in der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb der Kreislaufwirtschaftsförderung soll die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien und die Sicherung und Stärkung der hierfür erforderlichen Wertschöpfungsketten gefördert werden und hierbei sowohl die Entwicklung oder Herstellung umweltschonender, ressourceneffizienter Technologien und Biotechnologien, innovativer Technologien als auch Technologien zur Verringerung strategischer Abhängigkeiten. Strategische Abhängigkeiten können u.a. verringert werden durch die Ressourceneffizienz, Substitution, Rückgewinnung (durch Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling) strategischer oder kritischer Rohstoffe oder die Erhöhung der Produktionskapazität von oder Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen oder durch strategische Projekte i.S.d. CRMA oder NZIA. • Die Stärkung der hierzu gehörenden Wertschöpfungsketten kann durch Endprodukte, Komponenten, Bauteile oder Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung kritischer Technologien benötigt werden, die Erhöhung von Produktionskapazitäten, die Ressourceneffizienz und Substitution kritischer Rohstoffe im Sinne von Anhang II Verordnung (EU) 2024/1252 sowie durch die Stärkung der mit der Herstellung von den Endprodukten verbundene Dienstleistungen erreicht werden. Durch die Stärkung kritischer Technologien sollen Rohstoffe eingespart und ggfs. strategische Abhängigkeiten der EU (insbesondere Importabhängigkeiten) reduziert werden. • Der Freistaat Sachsen hat sich zu einem der bedeutenden Standorte der Halbleiterindustrie in Deutschland entwickelt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung Europas digitaler Souveränität (European Chips Act). Vor dem Hintergrund des demografischen und strukturellen Wandels muss der rasant wachsende Fachkräftebedarf dringend durch passgenaue Ausbildungsangebote ge-



Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		deckt werden. Ohne umfangreiche Investitionen in die berufliche Bildung droht ein fataler Mangel an Fachkräften in der Region mit gravierenden negativen Folgen für die strategisch wichtige Halbleiterindustrie und den Mittelstand. Der Neubau des Beruflichen Schulzentrums Elektrotechnik zielt darauf ab, die in Sachsen dringend benötigten Ausbildungs- und Weiterbildungskapazitäten nachhaltig erheblich zu erweitern und eine zukunftsorientierte Struktur für die dringend benötigte Fachkräfteentwicklung in kritischen STEP-Technologien zu schaffen.
PZ 5	5.1 Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit in städtischen Gebieten	<ul style="list-style-type: none">• Gem. Art. 11 Abs. 2 der EFRE-VO sind mindestens 8 % der EFRE-Mittel auf Ebene des Mitgliedstaates der Nachhaltigen Stadtentwicklung zuzuweisen. Der Freistaat Sachsen wird seinen Beitrag hierzu leisten.• Investitionsbedarf leitet sich inhaltlich aus den besonderen stadtentwicklungspolitischen Herausforderungen ab, die aus dem demografischen Wandel und der Tendenz zur stadträumlichen Verdichtung von wirtschaftlichen Defiziten, sozialer Ausgrenzung, Armut und Diskriminierung in benachteiligten Stadtquartieren resultieren.• Die Analysen des Länderberichts 2019 für Deutschland zeigen Investitionsrückstau auf kommunaler Ebene, die öffentliche Infrastruktur hat in den letzten Jahren an Wert verloren. Insbesondere umfassender Investitionsrückstand bei sozialen Infrastrukturen, der Schul- und Bildungsinfrastruktur und dem öffentlichen Raum in benachteiligten Stadtquartieren.• Stabilisierung und Aufwertung benachteiligter Stadtquartiere durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen einer nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung.• Im Zentrum der Nachhaltigen Stadtentwicklung werden Investitionen in die kommunale Infrastruktur und die Bereitstellung öffentlicher Güter stehen. Die Förderung ist damit per se auf die Beseitigung von Marktversagen und die Finanzierung von Projekten mit negativem Kapitalwert gerichtet. Daher ist kein Einsatz von Finanzinstrumenten geplant, sondern die Förderung basiert auf Zuschüssen.
JTF	JSO8.1 Fonds für einen gerechten Übergang	<p><u>Förderung der Resilienz und Transformation der JTF-Gebiete</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Das LR und das MR gelten laut ILL 2020 zu den am stärksten vom Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft betroffenen Gebieten in der EU.• Mit den LK Bautzen und Görlitz im Lausitzer Revier sowie den LK Leipzig, Nordsachsen und der Stadt Leipzig im Mitteldeutschen Revier gehört Sachsen zu den vier deutschen Ländern, die aus der Braunkohleförderung und -verstromung aussteigen.• Die Stadt Chemnitz ist als Standort eines mit Braunkohle betriebenen Heizkraftwerkes unmittelbar vom Ausstieg aus der Braunkohle betroffen.• Um den mit dem Übergang verbundenen Herausforderungen zu begegnen, wird der JTF insbes. dazu eingesetzt, die Wirtschaft in den betroffenen Gebieten zu diversifizieren, diese zugleich als Energieregionen zu erhalten



Politisches Ziel	Spezifisches Ziel	Begründung
		<p>und dadurch Arbeitsplätze zu sichern und neu zu schaffen.</p> <p><u>Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten – STEP:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Innerhalb des Vorhabenbereichs Kreislaufwirtschaft sollen die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien, die Sicherung und Stärkung der hierfür erforderlichen Wertschöpfungsketten im Sinne von Art. 2 STEP-VO ebenso wie verbundene Dienstleistungen i.S.d. STEP-VO gefördert werden.



2 Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.A Politisches Ziel 1 / Prioritätsachse A

2.A.1 Spezifisches Ziel 1.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“

2.A.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

62. Für den Einsatz des EFRE in diesem spezifischen Ziel bildet die RIS3 die zentrale Grundlage. Die folgenden Maßnahmen richten sich an den Bedarfen der RIS3-Strategie aus und unterstützen direkt und indirekt die sächsischen Unternehmen bei einem intelligenten wirtschaftlichen Wandel mit der Schwerpunktsetzung auf die RIS3-Zukunftsfelder.

63. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

64. Mit den Maßnahmen soll auch der Anschluss zu Horizon Europe hergestellt werden, damit Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus Sachsen noch stärker an der Förderung partizipieren können. Projekten mit einem Seal of Excellence sollen Fördermöglichkeiten eröffnet werden. Die stärkere Beteiligung sächsischer Akteure an interregionalen Partnerschaften und europäischen Initiativen und Programmen ist ein Querschnittsziel der RIS3 und mit zusätzlichen Maßnahmen unterlegt (z.B. HORIZON-Prämie, EUProNet, ZEUSS, ERA-Nets/Partnerschaften).

65. **Förderung von anwendungsnahen Forschungsinfrastrukturen, -projekten und -netzwerken an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen**

66. Mit der Maßnahme soll die besondere Stellung des Forschungsstandortes Sachsen gefestigt, die interdisziplinäre Ausrichtung und Vernetzung sowie die anwendungsnahe öffentliche Forschung als Impuls- und Ideengeber für sächsische Unternehmen weiter gestärkt werden. Im Rahmen der Maßnahme werden bewährte und positiv evaluierte Förderansätze fortgeführt, um in den Zukunftsfeldern der RIS3 weiter Technologie- und Wissensvorsprünge zu erlangen und zu verstetigen, Innovationsbarrieren auf Seiten der Unternehmen (wie z.B. Mangel an geeignetem Fachpersonal und Kooperationspartnern) zu überwinden und den Transfer über Köpfe in die Wirtschaft zu befördern:

67. **Forschungsinfrastruktur und -projekte:** Förderung von Baumaßnahmen zur Schaffung von Infrastrukturen, die überwiegend der anwendungsorientierten Forschung dienen, Schaffung baulicher Voraussetzung für die Unterbringung von nutzerspezifischer Ausrüstung und Geräte und deren Anschaffung sowie Förderung von Forschungsprojekten mit starkem Anwendungsbezug. Jegliche Vorhaben müssen einen starken Anwendungsbezug vorweisen, gefördert werden Vorhaben, die überwiegend den Stadien ab TRL 4 zuzuordnen sind, die Forschung, Entwicklung und gegebenenfalls Demonstration abbilden.

68. **Wissenschaftliche Informationsinfrastruktur:** Wissenschaftliche Bibliotheken sind heute unverzichtbare Akteure beim Aufbau von vernetzten Forschungsdateninfrastrukturen und stellen als digitale Innovationszentren ihre Services frei zur Verfügung, so dass Forschung, Wirtschaft und Bürgergesellschaft frei davon profitieren. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf



der Erschließung, Aufbereitung sowie langfristigen Sicherung von digitalen Informationen einschließlich der dafür notwendigen technischen Ausstattung auf der Grundlage modernster IT-gestützter Technologien. Diese Förderung erstreckt sich über den gesamten Forschungsprozess und umfasst das Datenmanagement von Planung, Formatierung der Daten, Werkzeuge der Publikation im Modus des Open Access, Langzeitarchivierung, Nachnutzung bis hin zum Rechtemanagement und zur Wahrung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

69. Mit dem neuen Fördergegenstand **Forschungsnetzwerke an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen** sollen wissenschaftliche Netzwerke über die Grenzen der Fachbereiche und Institutionen hinweg etabliert werden, um die beiden Säulen der RIS3 intelligente Spezialisierung und intelligente Diversifizierung zu verbinden. Denn inter- und transdisziplinäre Forschungsansätze lassen inhaltliche, methodische und auch infrastrukturelle Effekte erwarten, die größere Chancen zur Erschließung neuer Technologien und insbesondere für disruptive Innovationen bieten. Im Mittelpunkt stehen komplexe, kooperative, wertschöpfungsbezogene Forschungsnetzwerke, die in Wettbewerbsaufrufen ausgelobt werden und sich auf missionorientierte Themenfelder mit hohem Sprunginnovationspotenzial beziehen.

70. **Anwendungsorientierte Energie- und Klimaforschung**

71. Mit der Maßnahme sollen anwendungsorientierte FuE-Projekte als Einzel- oder Verbundvorhaben an sächsischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gefördert werden, die einen thematischen Schwerpunkt auf Energieeffizienztechnologien, erneuerbare Energietechnologien, Sektorenkopplung, Speichertechnologien, wasserstoffbasierte Wirtschaft, Digitalisierung der Energiewirtschaft und intelligente Vernetzung von Energiesystemen, nachhaltige Kreislaufwirtschaft und Öko-Innovationen legen. Auch im Bereich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels bedarf es der anwendungsorientierten Forschung. Die Maßnahme ist landesintern strategisch in der RIS3 des Freistaates Sachsen mit ihren Zukunftsfeldern Energie, Umwelt, Rohstoffe und Digitalisierung sowie im Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 und dem Masterplan Energieforschung in Sachsen verankert. Die Förderung ist dabei in diesen Zukunftsfeldern offen für alle Technologiefelder und überwiegend auf Stadien ab TRL 4 ausgerichtet. Die innovativen Projekte müssen über den Stand der Technik hinausgehen und Potenziale für einen signifikanten Beitrag zur Erfüllung der energie- und klimapolitischen Zielstellungen aufweisen.

72. **Technologieförderung**

73. FuE-Aktivitäten sind für die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Unternehmen eine zentrale Bestimmungsgröße. Mit der Maßnahme soll daher in Übereinstimmung mit der zweiten Säule der RIS3 und dem Konzept der „intelligente Diversifizierung“ die bewährte nachfrageorientierte und grundsätzlich technologieoffene Förderung fortgeführt werden. Dabei soll die bisher separate Pilotlinienförderung in die Maßnahme integriert und mit der Validierungsförderung ein neuer Fördergegenstand eingeführt werden. Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmenarten geplant:

74. **Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten:** Unterstützung sächsischer KMU bei technologisch anspruchsvollen einzelbetrieblichen FuE-Projekten, die ohne Förderung aufgrund der überdurchschnittlich hohen technischen und finanziellen Risiken unterbleiben würden. In FuE-Verbundprojekten können KMU mit weiteren sächsischen Unternehmen aller Größen und/oder mit Forschungseinrichtungen gemeinsam an der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren arbeiten. Voraussetzung für die Förderung von FuE-Projekten ist, dass die zu entwickelnden Produkte und Verfahren neu oder neuartig in der EU sind. Diese Förderung wird durch die Unterstützung von FuE-Projekten zur Errichtung oder Optimierung von Pilotlinien ergänzt. Mit der Pilotlinienförderung werden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Erlangung der industriellen Fertigungsreife neuer Produkte und Verfahren unterstützt.



75. Mit der **Technologietransferförderung** können sächsische KMU weltweit verfügbares Know-how (z. B. Patente, Lizenzen, nicht patentiertes Know-how) erwerben und in ihr Unternehmen einführen. Hinsichtlich des Technologiegebers (Know-how Geber) besteht keine regionale Begrenzung.
76. Mit der **InnoPrämie** sollen KMU an Forschung, Entwicklung und Innovation durch eine unkomplizierte, niederschwellige Unterstützung bei einer Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtung oder anderen innovativen Einrichtungen herangeführt werden. Mit der InnoPrämie können KMU erste eigene Ideen technologieoffen verfolgen und zunächst von Externen bewerten lassen. Die Entscheidung, welche Externen beauftragt werden, liegt bei den KMU selbst. Hier besteht (wie beim Technologietransfer) keine regionale Begrenzung. Die Unterstützung der KMU erfolgt in Übereinstimmung mit dem Konzept der intelligenten Diversifizierung laut RIS3.
77. Förderung von Hochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen bei der Verbesserung der Nutzbarmachung von Forschungsergebnissen für eine wirtschaftliche Verwertung durch eine **Validierung von Forschungsergebnissen** hinsichtlich ihres Innovationspotenzials. Die inhaltliche Gestaltung der aufrufbasierten Förderung im wettbewerblichen Verfahren richtet sich nach den Anforderungen der sächsischen RIS3.
78. **Health Innovation – Förderung intelligenter Lösungen für die Gesundheits- und Pflegewirtschaft**
79. Durch die Förderung soll der Standort Sachsen im Bereich der Gesundheits- und Pflegeforschung ausgebaut werden. Ziel ist es im Zukunftsfeld Gesundheit der RIS3 innovative Technologien in der Gesundheits- und Pflegewirtschaft und soziale Innovationen zu erforschen und zu entwickeln. So ermöglicht eine Erhöhung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten eine fortschrittliche sowie technisch verbesserte gesundheitliche Versorgung.
80. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Intensivierung der Anwendungserforschung im Freistaat Sachsen, welche zu einer Verringerung von Effizienz- und Informationsverlusten an den Schnittstellen der Sektoren durch den Ausbau von Netzwerkstrukturen zwischen den Teilnehmern der medizinischen Versorgung, Unternehmen und Forschungseinrichtungen führen soll. Mit der Maßnahme sollen zudem Synergieeffekte wie Kostenersparnisse erzeugt und nutzbar gemacht werden.
- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*
81. Der Einsatz des EFRE im Spezifischen Ziel 1.1 basiert auf der sächsischen RIS3 und adressiert im Einklang mit den Anforderungen von Art. 5 der EFRE-VO Unternehmen, insbesondere KMU, sowie Universitäten, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen als wichtigste Zielgruppen des sächsischen Innovationssystems. Produktive Investitionen in andere Unternehmen als KMU sind nur förderfähig, wenn sie die Zusammenarbeit mit KMU umfassen. Die Maßnahmen Förderung von anwendungsnahen Forschungsinfrastrukturen, -projekten und -netzwerken an öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen sowie Anwendungsorientierte Energie- und Klimaforschung richten sich an Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Sachsen und – soweit transferorientierte Forschungsprojekte durchgeführt werden – an die Berufsakademie Sachsen. Die Maßnahmen Technologieförderung und Health Innovation richten sich an Unternehmen und Forschungseinrichtungen.



- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*

82. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.
83. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.
84. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.
- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*
85. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.



- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

86. Sachsen ist bestrebt, die Vernetzung der Akteure des sächsischen Forschungs- und Innovationsystems insbesondere mit anderen innovativen EU-Ländern und Regionen zu fördern. Große Bedeutung haben hierbei die Nachbarländer Tschechische Republik und Polen. Hochschulen und Forschungseinrichtungen stehen über verschiedene Formate im regelmäßigen Austausch mit den Einrichtungen in den anderen Regionen und arbeiten z. B. im Rahmen von Interreg-Projekten oder Horizont Europa zusammen. Diese bestehenden Kooperationen und Cluster sollen fortgesetzt und ausgebaut werden, ein Ziel ist dabei insbesondere auch die stärkere Zusammenarbeit der Hochschulen sowie Forschungs- und Innovationskooperationen und eine verstärkte Nutzung von Forschungsinfrastrukturen in makroregionalen Räumen.
87. Eine besondere Rolle spielen wissenschaftliche Kooperationsbeziehungen in den bestehenden und in der nächsten Förderperiode fortzusetzenden EU-Partnerschaften im Bereich der gemeinsamen Forschungsförderung. Hier ist das SMWK Partner in Europäischen Forschungsnetzwerken (ERA-Nets) und Europäischen Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen (CSA). Angeknüpft werden kann dabei an die genannten etablierten Kooperationen insbesondere zu den Nachbarländern Polen und Tschechien und den weiteren kooperierenden Regionen in den bestehenden ERA-Nets und künftigen Partnerschaften, wobei aber jede Region die jeweilige Projektbeteiligung selbst unterstützen muss. Mit der Strukturfondsförderung des SMWK sollen sächsische Partner in die Lage versetzt werden, sich an überregionalen Forschungsk Kooperationen zu beteiligen, indem z. B. die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen oder konkrete Projektanteile sächsischer Einrichtungen innerhalb von Kooperationsvorhaben finanziert werden. Beteiligen sich sächsische Unternehmen z.B. an Projekten im Rahmen der Europäischen Partnerschaften (ERA-Nets), unterstützt SMWA diese im Rahmen der EFRE-Technologieförderung.
- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*
88. Eine Nutzung von Finanzinstrumenten (FI) ist im SZ 1.1 nicht vorgesehen. Gegenstand der Förderung sind nach Art. 5 der EFRE-Verordnung insbesondere Investitionen in die FuE-Infrastruktur sowie Tätigkeiten für angewandte Forschung und Innovation. Für die Durchführung von FuE-Tätigkeiten liegen mit Externalitäten, hoher Unsicherheit, Unteilbarkeiten und Informationsasymmetrien mehrere Tatbestände des Marktversagens vor. Um, bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich, Anreize für zusätzliche FuE-Tätigkeiten auslösen zu können, sind aufgrund der stark risikobehafteten Kosten hohe Beihilfeintensitäten notwendig, die durch rückzahlbare Zuwendungen bzw. FI nicht erreicht werden können. Für Tätigkeiten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse rückzahlbare Zuwendungen bzw. FI ohnehin nicht geeignet. Hier werden öffentliche Güter bereitgestellt, ein Einsatz von FI wäre hier ökonomisch widersinnig. Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.



2.A.1.2 Indikatoren

Tabelle 2: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 1.1

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	57	676
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	20	132
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	57	676
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	20	132
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO06	In unterstützten Forschungs- einrichtungen tätige Forscher	Jährliche VZÄ	26	770
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO06	In unterstützten Forschungs- einrichtungen tätige Forscher	Jährliche VZÄ	4	70
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO07	An gemeinsamen For- schungsprojekten teilneh- mende Forschungseinrich- tungen	Forschungs- einrichtungen	0	39



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO07	An gemeinsamen For- schungsprojekten teilneh- mende Forschungseinrich- tungen	Forschungs- einrichtungen	0	11
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO08	Nominalwert der For- schungs- und Innovations- ausrüstung	Euro	3.420.000	50.000.000
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO08	Nominalwert der For- schungs- und Innovations- ausrüstung	Euro	480.000	10.000.000
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0	342
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0	55



Tabelle 3: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 1.1

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsregion	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2021	200.000.000	Monitoring-system	-
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2021	30.000.000	Monitoring-system	-
PZ 1	1.1	EFRE	Übergangsregion	RCR08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Veröffentlichungen	0	2021	228	Monitoring-system	-



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Re- ferenzwert	Be- zugsjahr	Zielwert (2029)	Daten- quelle	Bemer- kungen
PZ 1	1.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Re- gion	RCR08	Aus unter- stützten Projekten hervorge- gangene Publikatio- nen	Veröffentli- chungen	0	2021	41	Monitoring- system	-



2.A.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	1.1	004	6.402.000
A	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	1.1	010	36.982.542
A	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	1.1	011	4.581.500
A	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	1.1	012	34.644.500
A	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	1.1	019	1.407.204
A	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	1.1	026	703.602
A	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	1.1	028	1.963.500
A	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	1.1	029	5.465.000
A	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	1.1	030	566.000
A	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	1.1	131	1.125.763
A	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	1.1	160	1.407.203
A	EFRE	Übergangsre- gion	1.1	004	194.980.500
A	EFRE	Übergangsre- gion	1.1	010	145.039.302
A	EFRE	Übergangsre- gion	1.1	011	109.572.000
A	EFRE	Übergangsre- gion	1.1	012	258.317.700
A	EFRE	Übergangsre- gion	1.1	019	3.430.954
A	EFRE	Übergangsre- gion	1.1	026	1.715.477
A	EFRE	Übergangsre- gion	1.1	028	28.584.000
A	EFRE	Übergangsre- gion	1.1	029	53.492.100
A	EFRE	Übergangsre- gion	1.1	030	6.623.700
A	EFRE	Übergangsre- gion	1.1	131	2.744.764
A	EFRE	Übergangsre- gion	1.1	160	3.430.955

**Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform**

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	01	807.931.452
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	01	95.248.814

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	33	807.931.452
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	33	95.248.814

Tabelle 7: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	02	21.340.000
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.1	03	73.908.814
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	02	299.970.000
A	EFRE	Übergangsregion	1.1	03	507.961.452



2.A.2 Spezifisches Ziel 1.3 „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“

2.A.2.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

89. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

90. „Innovationen in der sächsischen Wirtschaft“

91. Mit der Maßnahme soll die Einführung technischer Innovationen in Form innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie nichttechnischer Innovationen, beispielsweise neuartiger Organisations- oder Marketingkonzepte wie auch neuer Geschäftsmodelle, bei denen der primäre Wertschöpfungsbeitrag nicht aus den eingesetzten Technologien resultiert, nach dem Konzept „new to the firm“ des neuen Oslo-Manuals unterstützt werden. Die Maßnahme erfolgt in Übereinstimmung mit der zweiten Säule der RIS3 und ist gemäß dem Konzept der „intelligente Diversifizierung“ auf eine breitenwirksame Förderung von KMU ausgerichtet. Damit von KMU Innovationen am Markt eingeführt und Ergebnisse von FuE-Projekten kommerziell verwertet werden können, sind zahlreiche begleitende Maßnahmen erforderlich, wie etwa der Schutz eigener FuE-Ergebnisse, die Einführung neuer v. a. digitaler Technologien, die Normierung, Standardisierung, Zertifizierung, Marketing und Vertrieb.

92. Mit der Förderung zur **Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen** wird die bewährte und positiv evaluierte Maßnahme gleichen Namens aus der Vorperiode fortgesetzt. Die Förderung erfolgt mittels Zuschüssen, wobei die Kombination mit einer Darlehenskomponente intensiviert werden soll. Darüber hinaus wird das Förderspektrum erweitert. So sollen auch projektbezogene Messeteilnahmen im Rahmen der Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen unterstützt werden (nur eine Messeteilnahme pro Innovationsprojekt). Zudem sollen Anpassungsarbeiten an Prototypen unterstützt werden, die im Rahmen der wirtschaftlichen Verwertung erforderlich sind und die Lücke zwischen Prototyp und Produkt schließen (proof of concept). Ferner werden Ausgaben gefördert, die den Erwerb von Instrumenten und Ausrüstung bei der Herstellung von Serienmustern oder einer Nullserie umfassen.

93. Die Digitalisierung durchdringt als Innovationstreiber über eine Vielzahl verschiedener Technologien sämtliche Wirtschaftsbereiche. Gerade für KMU sind die Herausforderungen mit Blick auf den Aufbau von digitalen Kompetenzen sowie die Finanzierung der Einführung von digitalen Technologien und der Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle enorm. Digitalisierungsprojekte, die über leicht zugängliche Standard- oder Basislösungen hinausgehen, sind mit innerbetrieblichen Prozessinnovationen verbunden, weil sie Kernprozesse des Unternehmens neu aufstellen bzw. zu deren effizienterer Erledigung beitragen. Dazu bedarf es des Einsatzes spezieller IT-Infrastruktur und von Software-Systemen, die auf die operative Planung und Steuerung sowohl unternehmensinterner als auch unternehmensübergreifender Aktivitäten ausgerichtet sind.

94. Eine Vielzahl von Förderinstrumenten im Freistaat bietet Leistungen an, die die Digitalisierung unterstützen. Mit der EFRE-Unterstützung zur **Digitalisierung** soll gezielt die bisherige „E-



Business“-Förderung im Rahmen des EFRE weitergeführt werden, welche sich in die Innovations- und Digitalisierungsstrategie des Freistaates Sachsen einbettet. Es sollen gezielt Wettbewerbsdefizite von KMU bei der Implementierung von Schlüsseltechnologien für elektronische Geschäftsprozesse beseitigt und mit Zuschüssen ein Anreiz für umfassendere Investitionen von KMU gesetzt werden. Die Zuschüsse werden für die Einführung digitaler Geschäftsmodelle, digitale Vernetzung der Unternehmensprozesse, Vernetzung bzw. digitale Einbindung der Produktion, digitale verbesserte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen, Erschließung spezifischer digitaler Themen, Verbesserung der IT-Sicherheit und des Datenschutzes sowie die Schulung der Mitarbeiter im Projektkontext gewährt.

95. Die Maßnahme wurde grundsätzlich positiv evaluiert und ihr Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch Geschäftsprozessinnovationen im Sinne des neuen Oslo-Manuals unterstrichen. Gleichwohl sollen den Empfehlungen der Evaluierung folgend Anpassungen am Zuschnitt der Maßnahme vorgenommen werden. So soll der erstmalige Zugang zur Digitalisierungsförderung durch ein niedrigschwelliges Förderangebot ermöglicht werden, um Kleinst- und kleine Unternehmen erstmalig für das Thema Digitalisierung zu sensibilisieren. In Ergänzung zu den Zuschüssen ist die Einführung eines komplementären Darlehens außerhalb der EFRE-Förderung geplant, um finanziell umfangreichere Digitalisierungsprojekte synergetisch durch eine Kombination von Zuschüssen und Darlehen unterstützen zu können. Ferner wird die Maßnahme um eine Komponente ergänzt, die KMU bei einer digitalen Messepräsentation unterstützt. Damit soll es insbesondere KMU im ländlichen Raum ermöglicht werden, ihre Produkte überregional und international zu vermarkten.
96. **Innovative Gründungen**
97. Mit der Fördermaßnahme soll dem Rückgang der High-Tech-Gründungsintensität, welche in Sachsen - ebenso wie in Deutschland insgesamt - seit gut einer Dekade beobachtet werden konnte, weiter entgegengewirkt werden. Daher soll einerseits die finanzielle Unterstützung von Start-ups durch Risikokapital mittels eines Finanzinstruments fortgeführt werden. Andererseits sollen die Fördermöglichkeiten für High-Tech-Gründungen in Sachsen durch den EFRE erweitert werden und künftig der Auf- und Ausbau von Akzeleratoren, in denen Gründungen z.B. auch im Umfeld von Hochschulen professionell betreut werden, gefördert werden. Beide Maßnahmen fügen sich in die umfangreiche sächsische Unterstützungslandschaft ein, mit der sich der Freistaat Sachsen weiter als Gründerland etablieren will. Die Stärkung des Gründungsgeschehens in innovativen Bereichen ist als Handlungsfeld explizit in der RIS3 verankert. Die Förderung erfolgt komplementär und in enger Abstimmung mit den Förderansätzen aus dem ESF+.
98. Mit der Auflage eines weiteren **Risikokapitalfonds** soll der erfolgreiche Einsatz von Finanzinstrumenten in der Vorperiode fortgeführt werden. Es ist beabsichtigt u. a. auch Rückflüsse der Förderperiode 2007-2013 erneut zu verwenden. Der geplante Fonds wird sich an technologieorientierte und wissensbasierte Unternehmen in der Seed- und Startup-Phase richten. Dabei soll der Fonds branchenoffen agieren mit Schwerpunkten, die sich an den Zukunftsfeldern der RIS3 orientieren, insbesondere nachhaltigen Vorhaben aus den Bereichen Cleantech, neue Materialien und ITK, und zur weiteren Modernisierung der sächsischen Wirtschaftsstruktur beitragen. Auswahlkriterien für eine Risikokapitalfinanzierung werden in erster Linie die technologische Machbarkeit, eine hohe Marktnachfrage nach dem Produkt, die Skalierbarkeit der Geschäftsmodelle und die zu erwartende Wertentwicklung der Beteiligung sein.
99. Start-ups entstehen oft in einem iterativen Prozess, in dem Lösungen oder Produkte im engen Kontakt mit Kunden entwickelt und schrittweise verbessert werden. Die Gefahr des Scheiterns ist in den verschiedenen Gründungs- und Wachstumsphasen hoch, kann jedoch mit professioneller und erfahrener Unterstützung in Form von Akzeleratoren wirksam reduziert werden. Akzeleratoren zielen auf die Beschleunigung der Marktreife von Start-ups, ausgehend von einem funktionierenden Geschäftsmodell.



100. Die Förderung von Akzeleratoren erfolgt als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Das Programm setzt sich zum Ziel, das Angebot für die Begleitung von Gründer-teams im Umfeld von Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu verbessern, damit ein schneller und nachhaltig erfolgreicher Markteintritt gelingt. Die Förderung umfasst im Einklang mit Art. 5 der EFRE-VO nicht allein projektbezogene Betriebskosten, sondern allgemein auch Kosten für die Entwicklung und Etablierung wirksamer, innovativer Formate/Konzepte innerhalb der Akzeleratorstrukturen. Dementsprechend derzeit mindestens drei Fördermodule vorgesehen:
101. M 1 – Aufbau neuer Akzeleratoren: Geplant ist, den Aufbau neuer Akzeleratorprogramme im Umfeld wissenschaftlicher Einrichtungen mit ausgeprägter Spezialisierung auf wenige Technologie- bzw. Themenfelder oder Cluster zu unterstützen. Es soll eine Anlaufbeihilfe gewährt werden für die Einrichtung neuer Akzeleratoren. Ziel ist, dass der Akzelerator nach Abschluss der Förderung eigenständig und dauerhaft wirtschaftlich tragfähig ist.
102. M 2 – Förderung innovativer Konzepte bestehender Akzeleratoren: Die Projekte sollen dazu dienen, die Qualität, den Umfang oder die regionale Reichweite des Unterstützungsangebots auszubauen, thematische Spezialisierungen zu ermöglichen, die Vernetzung mit dem sächsischen Mittelstand und mit Akteuren des europäischen Gründerökosystems weiterzuentwickeln, insbesondere mit anderen Akzelerator-Programmen wie z.B. die „Kollokationszentren“ der KIC.
103. M 3 – Starthilfe für Start-ups im Rahmen der Akzeleratorprogramme: Zuschüsse zu Ausgaben die im Zusammenhang z.B. mit dem Aufsetzen der Unternehmensstruktur, der Produktentwicklung, dem Markteintritt stehen.
- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*
104. Gemäß der Bezeichnung des Spezifischen Ziel 1.3 bilden KMU die Zielgruppe der Förderung. Im Fokus der Maßnahme **Innovative Gründungen** stehen hierbei innovative Start-Ups. Diese werden einerseits direkt als Endbegünstigte des geplanten Risikokapitalfonds unterstützt. Indirekt profitieren die Start-Ups als Zielgruppe vom Aufbau der Akzeleratorstrukturen. Neben jungen innovativen Unternehmen in der Seed- und Start-Up-Phase stehen in der Maßnahme **Markteinführung und Digitalisierung** grundsätzlich innovationsaffine KMU als Zuwendungsempfänger im Mittelpunkt der Förderung.
- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*
105. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.
106. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der



Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

107. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.
- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*
108. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.
- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*
109. Sachsen ist bestrebt, den europäischen Austausch und die Zusammenarbeit bei der Förderung von innovativen, technologieorientierten Gründungen, der Umsetzung von Innovationen sowie der Digitalisierung der Wirtschaft zu stärken. Für Sachsen sind Kooperationen in den geplanten EFRE-Vorhaben mit Tschechien von besonderem Interesse. Als wichtiger Brückenpfeiler in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hat sich das sächsische Verbindungsbüros in Prag etabliert. Darüber bestehen Anknüpfungsmöglichkeiten für den Erfahrungsaustausch und wirtschaftliche Kooperationen.
110. Der Freistaat Sachsen unterhält gute Beziehungen zu den Niederlanden und insbesondere zu der Provinz Nordbrabant. Seit 2017 gab es eine Reihe gegenseitiger wirtschaftspolitischer Besuche, unter anderem unter Leitung des sächsischen Wirtschaftsministers. In Bezug auf das Gründungsgeschehen ist auch der „Open Innovation“ Ansatz sowie der darauf basierende High-Tech Campus Eindhoven besonders interessant. 2019 besuchte der sächsische Wirtschaftsminister bei seiner Reise nach Nordbrabant den Campus und tauschte sich mit Vertretern aus Wirtschaft und Politik über die wirtschaftspolitischen Impulse für eine nachhaltige Start-up Förderung und die möglichen Kooperationen aus.
111. Ein weiterer möglicher Kooperationspartner bei den Themen Innovations- und Gründungsförderung und Digitalisierung ist Österreich. Im Rahmen der Österreichreise des sächsischen



Wirtschaftsministers im September 2020 wurden die bestehenden Kontakte zu den Wirtschafts- und Politikvertretern in Wien und in Oberösterreich verstetigt und neue aufgebaut.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

112. Im SZ 1.3 ist mit dem vorbenannten Risikokapitalfonds der Einsatz eines Finanzinstruments (FI) vorgesehen, um die Bereitstellung von Risikokapital für innovative Start-Ups durch einen EFRE-kofinanzierten Fonds auch in der Förderperiode 2021-2027 fortzuführen. Die Errichtung des Fonds wird durch die Vorlage einer Ex-ante-Bewertung nach Art. 58 Abs. 3 begleitet, welche die im Verordnungstext genannten erforderlichen Bestandteile einer Ex-ante-Bewertung enthalten wird. Die Ex-ante-Bewertung wird hierbei auf der bestehenden Ex-ante-Bewertung des Vorgängerfonds basieren, in welcher insbesondere das Marktversagen und die suboptimale Investitionssituation für die Finanzierung von innovativen Start-Ups im Freistaat Sachsen abgeleitet wurden. Die Arbeiten zur Ex-ante-Bewertung wurden parallel zur OP-Erstellung aufgenommen. Der Einsatz von weiteren FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit kann erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.



2.A.2.2 Indikatoren

Tabelle 8: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 1.3

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsre- gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	406	3.310
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	137	1.175
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsre- gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	400	3.052
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	130	1.079
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsre- gion	RCO03	Durch Finanzinstrumente un- terstützte Unternehmen	Unternehmen	6	26
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO03	Durch Finanzinstrumente un- terstützte Unternehmen	Unternehmen	7	17
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsre- gion	RCO04	Unternehmen mit nichtfinan- zieller Unterstützung	Unternehmen	0	232
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO04	Unternehmen mit nichtfinan- zieller Unterstützung	Unternehmen	0	79
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsre- gion	RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	0	7



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwickelte Region	RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	0	3

Tabelle 9: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 1.3

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsregion	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0	2021	104	Monitoring-system	-
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR01	in unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0	2021	68	Monitoring-system	-



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsregion	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2021	109.201.500	Monitoring-system	-
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0	2021	40.808.499	Monitoring-system	-
PZ 1	1.3	EFRE	Übergangsregion	RCR18	KMU, die nach der Einrichtung des Gründerzentrums dessen Dienstleistungen nutzen	Unternehmen / Jahr	0	2021	7	Monitoring-system	-



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Re- ferenzwert	Be- zugsjahr	Zielwert (2029)	Daten- quelle	Bemer- kungen
PZ 1	1.3	EFRE	stärker entwi- ckelte Re- gion	RCR18	KMU, die nach der Einrichtung des Grün- derzent- rums des- sen Dienst- leistungen nutzen	Unterneh- men / Jahr	0	2021	3	Monitoring- system	-



2.A.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 10: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.3	013	9.688.959
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.3	025	13.710.000
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.3	027	7.041.041
A	EFRE	Übergangsregion	1.3	013	30.978.028
A	EFRE	Übergangsregion	1.3	025	46.260.000
A	EFRE	Übergangsregion	1.3	027	22.511.972

Tabelle 11: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.3	01	22.438.500
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.3	02	8.001.500
A	EFRE	Übergangsregion	1.3	01	72.751.500
A	EFRE	Übergangsregion	1.3	02	26.998.500

Tabelle 12: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	Übergangsregion	1.3	33	99.750.000
A	EFRE	stärker entwickelte Region	1.3	33	30.440.000



Tabelle 13: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
A	EFRE	Übergangsre- gion	1.3	03	99.750.000
A	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	1.3	03	30.440.000



2.B Politisches Ziel 2 / Prioritätsachse B

2.B.1 Spezifisches Ziel 2.1 „Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen“

2.B.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

113. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

114. **Energieeffizienz an Hochschul- und Landesliegenschaften**

115. Fördergegenstand sind energetische Sanierungsmaßnahmen bei Hochschulgebäuden und öffentlichen Liegenschaften. Diese umfassen die baulichen Maßnahmen an Gebäuden, die erforderlich sind, um ein hohes energetisches Niveau zu erreichen. Dazu gehören z.B. auch der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen oder von innovativen Baustoffen und Baukonstruktionen mit einer deutlich überdurchschnittlichen CO₂-Bilanz. Besonderen Stellenwert hat dabei auch die ambitionierte energieeffiziente Renovierung von kulturellen, historischen und denkmalgeschützten Gebäuden.

116. Es handelt sich grundsätzlich um Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden, daneben sind im Rahmen von Pilotvorhaben auch energietechnisch und baulich innovative sowie besonders nachhaltige Neubauten möglich. Diese folgen der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“, indem sie in einem besonderen Maße in Konzeption und Umsetzung nicht nur ökologische Nachhaltigkeit, sondern über die reine Funktionalität hinausgehend Ästhetik und Stil sowie Aspekte von Vielfalt und Inklusion bei der Zugänglichkeit berücksichtigen. Sie werden auch den Grundsätzen eines multidisziplinären Ansatzes und einer breiten Beteiligung von Interessenträgern und Bürgerinnen und Bürgern an der Konzeption und Durchführung der Projekte durch gesellschaftlichen Wandel folgen.

117. Ergänzend und in direkter Verbindung mit Sanierungs- und innovativen Neubaumaßnahmen sollen Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien und / oder innovative Maßnahmen zur klimaangepassten Freiflächengestaltung unterstützt werden (z.B. auch Fassadenbegrünung). Diese sollen die energetischen Bilanzen der Infrastrukturen verbessern, zu einer Verbesserung der Luftqualität beitragen und die CO₂-Bilanz der Standorte insgesamt verbessern.

118. Außerdem sollen in Kopplung an Sanierungsprojekte und deren Standorten auch die Sanierung von Beleuchtungen / Beleuchtungen an Außenanlagen (keine Straßenbeleuchtung) sowie Wärme- und Kältenetzen mit dem Ziel einer Erhöhung der Energieeffizienz unterstützt werden. Auf diesem Wege können auf kosteneffiziente Weise umfassende Sanierungserträge (CO₂-Reduzierungen) ermöglicht werden.

119. Die zentrale Veränderung, die die Maßnahme bewirken soll, ist ein geringerer Energiebedarf in den Gebäuden. Der erwartete Output der Förderung sind energetisch sanierte Gebäude. Ein positiver Nebeneffekt, den auch die Evaluierung des Vorhabens hervorhebt, ist der Ausbau der von wissenschaftlichen und Bildungsinfrastrukturen.

120. Die Evaluation des Fördervorhabens in der Förderperiode 2014 bis 2020 empfiehlt die Unterstützung von innovativen Neubauten und insbesondere von Gebäudesanierungen fortzuführen.



ren. Die Empfehlung wird aus den positiven Effizienz- und Klimaeffekten sowie aus der Kombination mit strukturpolitischen Zielen und Effekten (Ausbau Bildungsinfrastrukturen) abgeleitet.

121. **Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen zur Treibhausgasminde- rung**
122. Die Transformation des „Energielands“ Sachsen ist eine besondere Herausforderung. Ziel der Förderung ist es, den Umbau der Energieversorgung in Sachsen zu beschleunigen und insbesondere Effizienzpotenziale besser auszuschöpfen und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) in Unternehmen und Kommunen anzureizen.
123. In den Kommunen wird Klimaschutz bislang nur in wenigen gesetzlichen Regelungen als Aufgabe übertragen, so dass die Kommunen stets eigenverantwortlich ihre knappen Personal- und Finanzressourcen investieren müssen. Die Kommunen sind aber auch wesentliche Akteure bei der Umsetzung der Ziele zur Emissionsminderung und Steigerung der Energieeffizienz, weil sie die Grundlagen für Raumplanung und Flächennutzung legen, eine Vorbildfunktion übernehmen und im direkten Austausch mit Bevölkerung und Unternehmen stehen.
124. Um alle relevanten Akteure zielgerichtet unterstützen zu können, muss die Ausgestaltung der Maßnahmen der schwierigen wirtschaftlichen Situation der sächsischen Unternehmen und der sächsischen Kommunen gerecht werden.
125. Die investive Förderung umfasst daher im Wesentlichen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Senkung von THG-Emissionen insbesondere durch
- den Einsatz effizienter Anlagentechnik und Prozesse zur Strom-, Wärme- und Kältebereitstellung sowie -nutzung, Entkopplung von Energiebereitstellung und -bedarf
 - den Einsatz von Steuer-, Mess- und Regelungstechnik sowie von Prognosewerkzeugen (u.a. Leittechnik, Datenanbindung, Messtechnik, Digitalisierung des Energiemanagements, Nutzung IoT),
 - klimafreundlichere oder energieeffizientere Verfahren, Prozesse, Anlagen und Komponenten beispielsweise in Fertigungs-, Produktions- und Betriebsprozessen (inkl. Digitalisierungsmaßnahmen und optimierter Einbindung erneuerbarer Energien)
 - die energetische Sanierung von öffentlichen bzw. Betriebsgebäuden.
126. Umfangreiche Investitionsvorhaben mit dem Ziel der Umgestaltung ganzer Gebäudekomplexe, Liegenschaften oder Produktionsanlagen, welche damit über die vorgenannten Einzelmaßnahmen deutlich hinausgehen, können auch als Komplexvorhaben gefördert werden.
127. Mit der Förderung von Modellprojekten sollen Vorbilder im Transformationsprozess geschaffen und verbreitet werden, um Vorbehalte gegenüber neuen Prozessen, Verfahren, Instrumenten und Technologien zu reduzieren und eine rasche und breite Nachahmung im Markt zu befördern. Für die vorwiegend von KMU geprägte Wirtschaftslandschaft Sachsens wird dies als essenziell angesehen. Der technologische Reifegrad der geplanten Vorhaben wird auf dem Niveau TRL 9, seltener TRL 8 liegen.
128. Durch die nicht-investive Förderung werden vor allem Kommunen dabei unterstützt, systematische Instrumente für die kommunale Energie- und Klimaarbeit einzusetzen und ihre Verwaltungsstrukturen entsprechend weiterzuentwickeln sowie das notwendige Know-how aufzubauen. Gefördert werden sollen insbesondere
- strategische Grundlagen (Konzepte, Wärmepläne u. ä.),



- nicht-investive Instrumente des kommunalen oder betrieblichen Energie- und Klimamanagements bzw. Klimaschutzes (inkl. European Energy Award),
 - Vorbereitung und Begleitung von Energieeffizienz- oder Energiemanagementprojekten sowie qualifizierte Beratung (z.B. Initialberatung, Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Coaching, Konfliktbegleitung sowie Begleitung, Monitoring und Erfolgskontrolle bei investiven Einzel-, Komplex- und Modellprojekten durch qualifizierte Energieberater,
 - Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke (u. a. Moderation/Begleitung von branchengebundenen oder branchenoffenen Netzwerken zum unternehmensübergreifenden Erfahrungsaustausch/Best-practice-Workshops) sowie
 - gering-investive Maßnahmen im Bereich Messtechnik/Digitalisierung des Energiemanagements).
129. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass trotz der bestehenden Unterstützungsangebote von Bund und Land die bisher notwendige Dynamik nicht ausreichend angereizt wurde. Es sind daher weitere zielgerichtete Unterstützungsangebote notwendig. Zudem sollen besonders ambitionierte Projekte zur Energieeffizienzsteigerung über ein Anreizsystem gefördert werden.
130. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.
- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*
131. Die Maßnahmen des Vorhabens „Energieeffizienz an Hochschul- und Landesliegenschaften“ werden durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) durchgeführt. Der SIB ist Antragsteller und Begünstigter. Die zu sanierenden Liegenschaften stehen im Eigentum des Freistaats Sachsen.
132. Im Rahmen des Vorhabens „Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen zur Treibhausgas-minderung“ sind insbesondere Kommunen und Unternehmen die Zielgruppen. Unterstützt werden können kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen (unabhängig von deren Rechtsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand), Verbandskörperschaften, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, KMU, Unternehmen sowie sonstige Unternehmen mit direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung, die der KMU-Definition nicht entsprechen, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und Privatpersonen (Privatpersonen nicht bei Sanierungen von Wohngebäuden).
- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*
133. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.
134. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und



transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

135. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.
- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*
136. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.
- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*
137. Zur Förderung von investiven und nicht-investiven Kooperationen für Energieeffizienz und Minderung der THG-Emissionen inklusive grenzüberschreitender und transnationaler Zusammenarbeit zählen insbesondere die Erstellung strategischer Grundlagen (Studien, Konzepte), der Aufbau kooperativer langfristiger Prozesse sowie gemeinsamer Datenkonzepte und -banken, die Unterstützung von Netzwerken zur Nutzung von Ergebnissen sowie die Unterstützung von interregionalen investiven Projekten.
138. Das Ziel, die THG-Emissionen mittels effizienterer Energiebereitstellung, -umwandlung, -speicherung, -transport und -nutzung einschließlich einer Energieträgerumstellung und der Sektorenkopplung zu reduzieren, wird nicht nur in Sachsen, sondern auch in den angrenzenden Bundesländern sowie in den Ländern Polen und Tschechien verfolgt. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen und den individuellen Lösungen, die als Vorbild für andere Regionen dienen können, sollen auf Grundlage bereits existierender Kooperationen, Netzwerke und Cluster



der interregionale und transnationale Austausch und die Zusammenarbeit gestärkt werden. Zu nennen sind beispielhaft das kommunale Energiemanagement-System Kom.EMS als länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Sachsen, Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen-Anhalt. Die hier entwickelten Tools werden kontinuierlich zur optimalen Unterstützung sächsischer Kommunen weiterentwickelt. Zudem sollen internationale Kooperationen anknüpfend an die INTERREG-Projekte „EnercitEE“ und "Climatic Town – Energiestadterneuerung" weiterentwickelt werden.

139. Eine interregionale Zusammenarbeit erfolgt außerdem bei der Koordination von Maßnahmen der einzelnen Bundesländer. Die nationale, länderübergreifende Befassung mit der Erreichbarkeit nationaler Ziele zur THG-Emissionsminderung ist Thema verschiedener Fachministerkonferenzen. Der Ausschuss für Staatlichen Hochbau hat dazu einen Ergebnisbericht über die durchgeführte Länderumfrage zum Thema „CO2“ vorgelegt. Der Bericht enthält auch, mit welchen Mitteln die Bundesländer ihren Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele leisten (wollen). Es ist vorgesehen, zu einem abgestimmten Vorgehen der Länder zu beraten und der Bauministerkonferenz hierüber zu berichten.
- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*
140. Die Sanierung von öffentlichen Nichtwohngebäuden ist derzeit betriebswirtschaftlich nicht rentabel. Hier besteht ein Marktversagen aufgrund externer Effekte und unzureichender Preisbildung – die Energiekosten und damit die Kosteneinsparung der Sanierung spiegeln die externen Effekte des Energieverbrauchs nicht richtig wider.
141. Auch bei der Unterstützung von Unternehmen und Kommunen werden in der überwiegenden Anzahl Projekte unterstützt, durch die keine oder nur sehr geringen Einnahmen geschaffen werden. Auch wenn grundsätzlich im späteren Projektverlauf Rückflüsse durch Einsparungen bei Energie und Ressourcen entstehen, erfordert die Beseitigung negativer Externalitäten einen deutlichen Zuschuss, um Anreize für eine Projektrealisierung zu setzen. Die anfänglichen Investitionskosten sind höher als die späteren Kosteneinsparungen und/oder letztere sind äußerst unsicher und mit einer langen Amortisationszeit verbunden. Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.



2.B.1.2 Indikatoren

Tabelle 14: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.1

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 2	2.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	21	420
PZ 2	2.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	4	80
PZ 2	2.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	21	420
PZ 2	2.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	4	80
PZ 2	2.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO19	Öffentliche Gebäude mit ver- besserter Gesamtenergieeffi- zienz	Quadratmeter	0	30.000
PZ 2	2.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO19	öffentliche Gebäude mit ver- besserter Gesamtenergieeffi- zienz	Quadratmeter	0	10.950



Tabelle 15: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.1

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.1	EFRE	Übergangsregion	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	8.800	2021	4.140	Monitoring-system	-
PZ 2	2.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	1.727	2021	1.108	Monitoring-system	-
PZ 2	2.1	EFRE	Übergangsregion	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO ₂ Äq./Jahr	117.700	2021	73.260	Monitoring-system	-
PZ 2	2.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO ₂ Äq./Jahr	22.658	2021	14.409	Monitoring-system	-



2.B.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 16: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.1	038	1.132.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.1	040	283.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.1	043	4.095.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.1	044	1.528.200
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.1	045	16.380.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.1	046	1.584.800
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.1	075	905.600
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.1	076	226.400
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.1	038	6.000000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.1	040	1.500.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.1	043	21.577.158
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.1	044	8.100.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.1	045	86.308.632
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.1	046	8.400.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.1	075	4.800.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.1	076	1.200.000

Tabelle 17: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.1	01	137.885.790
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.1	01	26.135.000

**Tabelle 18: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung**

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.1	33	137.885.790
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.1	33	26.135.000

Tabelle 19: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.1	02	25.475.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.1	03	5.660.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.1	02	107.885.790
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.1	03	30.000.000



2.B.2. Spezifisches Ziel 2.3 „Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzes (TEN-E)“

2.B.2.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

142. Auch bei der Unterstützung von Unternehmen und Kommunen werden in der überwiegenden Anzahl Projekte unterstützt, durch die keine oder nur sehr geringen Einnahmen geschaffen werden. Auch wenn grundsätzlich im späteren Projektverlauf Rückflüsse durch Einsparungen bei Energie und Ressourcen entstehen, erfordert die Beseitigung negativer Externalitäten einen deutlichen Zuschuss, um Anreize für eine Projektrealisierung zu setzen. Die anfänglichen Investitionskosten sind höher als die späteren Kosteneinsparungen und/oder letztere sind äußerst unsicher und mit einer langen Amortisationszeit verbunden. Gleichwohl kann der Einsatz von FI oder deren Kombination mit Zuschüssen während der Programmlaufzeit erwogen werden, wenn sich die Marktsituation und der Bedarf in erheblichem Maße ändern sollten.
143. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
144. **Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene**
145. Mit dem schonenden und effizienten Umgang mit Ressourcen und der Dekarbonisierung der Energiewirtschaft ist ein grundlegender Umbau des bisherigen Energiesystems verbunden. Dieser Umbau findet insbesondere von wenigen zentralen Großkraftwerken zur Elektrizitäts- und Wärmeversorgung hin zu vielen kleineren dezentralen Einheiten, die zunehmend auf erneuerbaren Energien basieren, statt. Dies geht gleichzeitig mit einer stark fluktuierenden Einspeisung und somit mit neuen Anforderungen an den Netzaufbau und -betrieb sowie die Digitalisierung einher. Die mit der Einführung intelligenter Energiesysteme verbundenen Innovationen sollen auch dazu beitragen, dass der Freistaat Sachsen auch nach Beendigung der Braunkohleverstromung ein „EnergieLand“ bleiben kann.
146. Im Vordergrund der geplanten Förderung steht das Ziel, den Einsatz von Technologien und Infrastrukturen für erschwingliche saubere Energie durch intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene zu stärken und damit Treibhausgasemissionen zu verringern sowie effiziente, CO₂-arme Versorgungsstrukturen zu entwickeln.
147. Die Energiewende führte bislang zu einer steigenden Dezentralisierung der elektrischen Energieversorgung mit einem erheblichen Anpassungsbedarf der Netze für Strom, Gas, Wärme und Kälte. In den sich daraus ableitenden Fördermaßnahmen mit vorwiegend langen Investitionszyklen sollen die Ziele des Europäischen Grünen Deals sowie die Ziele der EU zur Luftreinhaltung Berücksichtigung finden. Die Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU sowie der Richtlinie 2018/2001/EU sind einzuhalten. Die „Wärmewende“ erfordert neben dem Umstieg auf erneuerbare Energiequellen sowie den darauf basierenden Nah- und Fernwärmenetzen u.a. die Kopplung von elektrischer und thermischer Energieversorgung z.B. durch ein Demand-Side-Management, eine Laststeuerung oder durch virtuelle Kraftwerke. Daneben stellt die Sektorenkoppelung zum Mobilitätssektor mit der Integration der E-Mobilität eine große Herausforderung dar. Eine wesentliche Voraussetzung für solche neuen Versorgungsstrukturen ist die kommunikationstechnische Erschließung der Verbraucher und Erzeuger. Hierfür sind leistungsfähige Kommunikationssysteme sowie eine rasche Digitalisierung der Energiesysteme notwendig. Um einen störungsfreien und stabilen Netzbetrieb zu gewährleisten, sind



Systemdienstleistungen zur Einhaltung von Frequenz, Spannung und Leitungsbelastungen innerhalb zulässiger Grenzwerte zu erbringen. Solche Systemdienstleistungen müssen zukünftig durch dezentrale Anlagen auf Verteilnetzebene bereitgestellt werden. All diese Maßnahmen sollen daher bei Bedarf gefördert werden.

148. Durch die Fördermaßnahmen sollen Anreize für Investitionen in intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene gesetzt werden. Die Investitionen sollen durch systematische, nicht-investive Instrumente in den Kommunen und Unternehmen flankiert werden. Für die vorwiegend von KMU geprägte Wirtschaftslandschaft Sachsens wird es als essenziell angesehen, die umfangreichen Investitionen für intelligente Energiesysteme und notwendige Innovationen über eine Förderung aus dem EFRE zu unterstützen. Investitionsbedarfe bestehen im Freistaat Sachsen u.a. bei der Digitalisierung der Energieverteilung und -abrechnung (Kommunikationsverbindung zwischen Anlagen und oder Gebäuden (smart grids), in denen Smart Meter und Rundsteuerempfänger Teil einer technischen Lösung sein können, die jedoch insbesondere die übergeordnete intelligente Steuerung/Regelung Koordination der einzelnen Komponenten sowie entsprechende Informations- und Kommunikationstechnik enthält), dem Energie- und Lastmanagement, der Prozessoptimierung, bei Dienstleistungen für eine Transformation zu cyber-physischen Systemen, beim Ausbau von Energiespeichermöglichkeiten und hochintelligenter Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung, im Bereich der Strom-, Gas- (Förderung beschränkt auf die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. h Unterbuchst. ii EFRE-VO genannten Bedingungen), Wärme- und Kältenetze sowie bei deren Vernetzung untereinander um die weitere Systemintegration der erneuerbaren Energien zu erleichtern und hoch-effiziente Infrastrukturen zu schaffen.
149. Der Länderbericht 2019 stellt dar, dass bei der Transformation des Energiesystems die Anpassung der Übertragungs- und Verteilungsnetze sowie der Ausbau von Speichersystemen bisher nur langsam vorankommen. Der Länderbericht 2020 zeigt darüber hinaus, dass hohe Investitionen in die Übertragungsinfrastruktur bis 2030 notwendig sind. Die Investitionen in verschiedene Arten von Energienetzen werden demnach derzeit weder auf Bundesebene noch auf den verschiedenen Regierungsebenen umfassend nachverfolgt. Konkret wird Investitionsbedarf insbesondere für Projekte in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten sowie für intelligente Verteilernetze auf lokaler Ebene festgestellt. Im Länderbericht 2020 wird darüber hinaus Investitionsbedarf vor allem bei Elektrizitätsnetzen, in Sektorenkopplung und die Integration erneuerbarer Energien gesehen.
150. Gefördert werden sollen nichtinvestive Maßnahmen insbesondere zur unmittelbaren Vorbereitung eines Antrags auf Förderung eines investiven Vorhabens oder der Evaluierung von Modellvorhaben zwecks Veröffentlichung und Anregung zur Nachahmung; strategische Grundlagen (Konzepte, Wärmepläne u. ä.); Initialberatung; Konzipierung und Umsetzung von Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsbeteiligung, Konfliktberatung und -begleitung.
151. Gefördert werden sollen investive Maßnahmen für energieeffiziente Infrastrukturen und intelligente Energiesysteme, Netze und Speicher auf lokaler Ebene. Dazu zählen insbesondere
- Wärme- und Kältenetze insbesondere auf der Basis von Abwärme, erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung,
 - Vernetzung und zeitliche Entkoppelung von Energiebereitstellung und Energiebedarf, bedarfsabhängige Energiebereitstellung sowie Wärme- und Kältespeicher (u.a. auch saisonale und Aquiferspeicher),



- innovative Verfahren/Komponenten/Anlagen zur Bereitstellung von Solarthermie, Geothermie, Grubenwasserthermie und Seethermie zur Nah- und Fernwärmeversorgung in Modellvorhaben (technologischer Reifegrad auf dem Niveau TRL 9, seltener TRL 8),
 - Digitalisierung der Nah- und Fernwärme- und -kälteversorgung einschließlich intelligenter Hausanschlussstationen,
 - Absenkung von Vorlauf- und Rücklauftemperaturen in Fernwärmenetzen,
 - Einsatz von Großwärmepumpen,
 - nicht leitungsgebundene Wärme- und Kältenetze (mobile Wärmespeicher),
 - intelligent vernetzte Systeme,
 - Prozessoptimierung, Energie- und Lastmanagement,
 - Dienstleistungen für eine Transformation zu cyber-physischen Systemen,
 - Erhöhung Netzstabilität/Netzdienlichkeit, Lastflexibilität,
 - Sektorenkopplung und Vernetzung von Netzen,
 - Sicherstellung der unterbrechungsfreien Stromversorgung,
 - Investitionsvorhaben in Speicher und lokale Netzinfrastruktur für elektrische Energie und Gas (Förderung beschränkt auf die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. h Unterbuchst. ii EFRE-VO genannten Bedingungen),
 - Integration und intelligenter Betrieb von Erzeugern und Verbrauchern,
 - Investitionsvorhaben in intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteilssysteme (einschließlich Digitalisierung und Managementsysteme).
 - *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*
152. Zielgruppen sind insbesondere Kommunen und Unternehmen. Unterstützt werden können kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen (unabhängig von deren Rechtsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand), lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Verbandskörperschaften, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, KMU, Unternehmen sowie sonstige Unternehmen mit direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung, die der KMU-Definition nicht entsprechen, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften.
- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*
153. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.



154. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.
155. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.
- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*
156. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.
- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*
157. Der Umbau des Energiesystems hin zu erneuerbaren Energien und dem damit verbundenen Strukturwandel betrifft nicht nur Sachsen, sondern auch angrenzende Bundesländer wie Sachsen-Anhalt und Brandenburg sowie die Länder Polen und Tschechien in sehr ähnlicher Weise. Vor dem Hintergrund der Größe der Herausforderungen ist es sinnvoll, auf der Grundlage bereits existierender Kooperationen, Netzwerke und Cluster den grenzüberschreitenden bzw. transnationalen Austausch sowie die Zusammenarbeit stärker zu fördern.



158. Gefördert werden sollen investive und nicht-investive Maßnahmen zur Stärkung der interregionalen Kooperation. Dazu zählen:
- die Erstellung kooperativer oder grenzüberschreitender strategischer Grundlagen (Studien und Konzepte),
 - der Aufbau kooperativer langfristiger Prozesse,
 - der Aufbau gemeinsamer Datenkonzepte und Datenbanken,
 - die Unterstützung von Netzwerken zur gemeinsamen Nutzung von Ergebnissen in benachbarten oder ähnlichen Regionen sowie
 - die Unterstützung von interregionalen investiven Projekten.
- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*
159. Im Rahmen der Vorhaben werden überwiegend Investitionen in Infrastrukturen getätigt. Diese sind an sich finanziell nicht tragfähig; der Einsatz von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ermöglicht hier die Durchführung der einzelnen Projekte. Eine Nutzung von Finanzinstrumenten ist daher nicht vorgesehen. Bei der Entwicklung und dem Ausbau von intelligenten Energiesystemen, -netzen und -speichern liegen Netzwerkexternalitäten, hohe Unsicherheiten und Unteilbarkeiten vor, die zu einem Marktversagen führen. Netze und intelligente Energiesysteme haben den Charakter von öffentlichen Gütern. Um bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich Anreize für zusätzliche Investitionen in intelligente Energiesysteme auslösen zu können, sind aufgrund der stark risikobehafteten Investitionen hohe Beihilfeintensitäten notwendig, die durch rückzahlbare Zuwendungen bzw. Finanzinstrumente nicht erreicht werden können. Für Tätigkeiten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse und langer Amortisationszeiten rückzahlbare Zuwendungen nicht geeignet.



2.B.2.2 Indikatoren

Tabelle 20: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.3

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 2	2.3	EFRE	Übergangsre- gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	14	286
PZ 2	2.3	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	3	55
PZ 2	2.3	EFRE	Übergangsre- gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	14	286
PZ 2	2.3	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	3	55
PZ 2	2.3	EFRE	Übergangsre- gion	RCO105	Lösungen für die Stromspei- cherung	MWh	0	46,20
PZ 2	2.3	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO105	Lösungen für die Stromspei- cherung	MWh	0	8,80



Tabelle 21: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.3

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Daten- quelle	Bemer- kungen
PZ 2	2.3	EFRE	Über- gangsre- gion	RCR29	Geschätzte Treibhaus- gasemissi- onen	Tonnen CO ₂ Äq./Jahr	372.875	2021	166.372	Monitoring- system	-
PZ 2	2.3	EFRE	stärker entwi- ckelte Re- gion	RCR29	Geschätzte Treibhaus- gasemissi- onen	Tonnen CO ₂ Äq./Jahr	71.024	2021	31.690	Monitoring- system	-
PZ 2	2.3	EFRE	Über- gangsre- gion	RCR33	An intelli- gente Ener- giesysteme ange- schlossene Nutzer	Endnutzer / Jahr	0	2021	1.840	Monitoring- system	-
PZ 2	2.3	EFRE	stärker entwi- ckelte Re- gion	RCR33	An intelli- gente Ener- giesysteme ange- schlossene Nutzer	Endnutzer / Jahr	0	2021	860	Monitoring- system	-



2.B.2.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 22: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.3	038	396.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.3	039	132.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.3	044	132.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.3	048	990.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.3	052	990.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.3	053	2.310.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.3	054	1.650.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.3	038	1.944.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.3	039	648.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.3	044	648.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.3	048	4.860.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.3	052	4.860.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.3	053	11.340.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.3	054	8.100.000

Tabelle 23: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.3	01	32.400.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.3	01	6.600.000



Tabelle 24: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.3	33	32.400.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.3	33	6.600.000

Tabelle 25: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.3	03	32.400.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.3	03	6.600.000



2.B.3 Spezifisches Ziel 2.4 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“

2.B.3.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

160. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.
161. Im Rahmen der Vorhaben werden überwiegend Investitionen in Infrastrukturen getätigt. Diese sind an sich finanziell nicht tragfähig; der Einsatz von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ermöglicht hier die Durchführung der einzelnen Projekte. Eine Nutzung von Finanzinstrumenten ist daher nicht vorgesehen. Bei der Entwicklung und dem Ausbau von intelligenten Energiesystemen, -netzen und -speichern liegen Netzwerkexternalitäten, hohe Unsicherheiten und Unteilbarkeiten vor, die zu einem Marktversagen führen. Netze und intelligente Energiesysteme haben den Charakter von öffentlichen Gütern. Um bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich Anreize für zusätzliche Investitionen in intelligente Energiesysteme auslösen zu können, sind aufgrund der stark risikobehafteten Investitionen hohe Beihilfeintensitäten notwendig, die durch rückzahlbare Zuwendungen bzw. Finanzinstrumente nicht erreicht werden können. Für Tätigkeiten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse und langer Amortisationszeiten rückzahlbare Zuwendungen nicht geeignet.
162. **Klimaanpassung – Anpassung an die Folgen des Klimawandels und Klimaschutz**
163. Die im Freistaat Sachsen beobachtete Erwärmung liegt mit etwa 0,35 Grad pro Dekade am oberen Rand der Spannweite der regionalen Klimaprojektionen. Der Klimawandel hat in Sachsen erhebliche Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft sowie für die natürlichen Lebensgrundlagen. Aus dem Temperaturanstieg resultierende Veränderungen lassen die Zunahme extremer Witterung und Wetterereignisse wie Starkniederschläge, Trockenperioden, Stürme, Hitzetage, Hagel, Tornados, aber auch milde Winter und verkürzte Frühjahre wahrscheinlicher werden. Die Verteilung der Niederschläge hat sich in Richtung einer Abnahme der Niederschlagsmenge in der Vegetationsperiode I (April bis Juni) und einer Zunahme in Vegetationsperiode II (Juli bis September) verschoben. Dabei fiel der Niederschlag insbesondere in der zweiten Vegetationsperiode als Starkregen – Starkregenereignissen sind in längere trockene Abschnitte eingebettet. Durch diese Veränderungen hat in der ersten Vegetationsperiode das Trockenheitsrisiko zugenommen, in der zweiten Periode bestehen dagegen häufig Risiken von Erosion und lokalen Hochwässern insbesondere in kleineren Einzugsgebieten. Vor allem aber werden die Hitzeentwicklung in eng bebauten Städten oder die Gefahren durch Starkregenereignisse perspektivisch weiter zunehmen.
164. Die Förderung hat zum Ziel, in Kommunen, Unternehmen und Organisationen das Verständnis über ihre klimawandelbedingten Risiken und die strategisch-konzeptionelle Berücksichtigung der Anforderungen des Klimawandels bei den Akteuren auszubauen und verstärkt präventive Maßnahmen anzureizen. Die Förderung soll dabei bestehende Förderangebote des Bundes oder von Fachförderprogrammen flankieren, aber auch der Umsetzung von Projektergebnissen (z.B. EU-LIFE LOCAL ADAPT, Interreg RAIN MAN) dienen.



165. Gefördert werden strategische Grundlagen und Konzepte für die Klimaanpassung, wie z. B. individuelle Risiko- und Vulnerabilitätsanalysen, Starkregenrisikomanagement und Hitzeaktionsplanung, inklusive damit verbundenes Akzeptanzmanagement und Öffentlichkeitsarbeit.
166. Darüber hinaus stellt die EU in ihrem Länderbericht (2019) fest, dass Herausforderungen wie der Klimawandel und Naturkatastrophen eine Bedrohung für bestimmte deutsche Regionen darstellen und Investitionsbedarf u. a. bei der Förderung der Anpassung an den Klimawandel besteht. Einen Investitionsbedarf zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz sehen dementsprechend auch die Investitionsleitlinien vor.
167. Die investive Förderung setzt strategische Ansätze der Antragsteller voraus. Bei den investiven Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen an Gebäuden, Infrastrukturen und Freiflächen, die explizit zum Zwecke der Anpassung an den Klimawandel bzw. zum Schutz der Bevölkerung vor klimabedingten Unwetterereignissen durchgeführt werden, bspw. zum Regenwasserrückhalt und Regenwassermanagement (im Sinne vor allem naturbasierter Lösungen, um Regenwasser und abfließendes Wasser in der Landschaft zu halten), zur Anpassung an Trockenphasen, zum Schutz vor Überschwemmungen und Erosionseintrag bei Starkregen, die Begrünung zur Verschattung und Kühlung oder baulicher Hitzeschutz an Gebäuden. Vorrangig sollen naturbasierte Lösungen unterstützt werden, also Maßnahmen zur Minderung von Klimafolgen durch die Nutzung der Leistungen von Ökosystemen wie die Kühlungsfunktion durch grüne und blaue Infrastrukturen.
168. **Hochwasserrisikomanagement**
169. In den letzten 18 Jahren war der Freistaat Sachsen von vier schweren überwiegend flächendeckenden Hochwasserereignissen betroffen. Außerdem kam es im Mai 2018 zu einem lokalen Ereignis an der Weißen Elster im Vogtland. Die Schadenssumme infolge des Hochwassers im Jahr 2002 belief sich im Freistaat Sachsen auf über 8,6 Mrd. Euro. Auch 2013 war die kommunale und staatliche Infrastruktur stark betroffen. Der Unternehmenssektor hatte ebenfalls erhebliche Schäden zu verkraften. Für einen erheblichen Teil des sächsischen Gewässernetzes besteht ein signifikantes Hochwasserrisiko und das Erfordernis der Risikoprävention. Die natürlichen Randbedingungen einerseits und die Lage der historisch gewachsenen Siedlungsgebiete und wichtiger Unternehmen und Infrastrukturen führen dazu, dass Hochwasserrisiken die zentrale Risikogruppe für den Freistaat Sachsen sind.
170. Für die Anpassung an den Klimawandel sind daher Maßnahmen der Risikoprävention bei größeren Hochwasserwahrscheinlichkeiten und steigenden Abflüssen zu prüfen und umzusetzen. Insbesondere sind Investitionen in die Prävention der Folgen von Hochwasser dringend geboten. Mit diesen soll eine nachhaltige Entwicklung der von Hochwasser betroffenen Gebiete in der Übergangsregion gefördert werden. Der Schutz der Gesundheit der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen sowie die Katastrophenresilienz sind die wesentlichen Zielrichtungen der Fördermaßnahme. Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit unterstützen zudem die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie.
171. Das Vorhaben adressiert den Investitionsbedarf, der in den Investitionsleitlinien benannt ist. Die Europäische Kommission hält Investitionen in die Risikoprävention für erforderlich durch Ermittlung und Anwendung „der am besten geeigneten, insbesondere naturbasierten, Maßnahmen“ zur Risikoprävention.
172. Konzeptionelle Grundlage ist das sächsische Hochwasserschutzprogramm. In dessen Umsetzung erfolgt, nach Ableitung des Schutzerfordernisses aus den Planungen in Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, eine Betrachtung des gesamten Gewässers mit Berücksichtigung der Schaffung von Retentionsräumen und der Umsetzung nicht-technischer Maßnahmen mit dem Ziel des geringstmöglichen technischen Eingriffs. Zugleich werden, unter



frühzeitiger und vorrangiger Berücksichtigung naturbasierter Ansätze und Eingriffsminimierung, die voraussichtlich genehmigungsfähigen Varianten zur Erreichung des Hochwasserschutzzieles geprüft. Dabei sind die naturbasierten Ansätze auf die gewässertypischen Randbedingungen sowie auf die geografische Lage, Siedlungs- und Infrastruktur und das Einzugsgebiet abzustimmen. Unter Berücksichtigung naturbasierter Ansätze werden auch technische Maßnahmen wie z.B. der Neubau von Deichen und Hochwasserschutzwänden nach wie vor unvermeidbar sein, um das Schutzziel innerhalb von Ortslagen zu erreichen. In diesem Fall werden naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen (wie zum Beispiel die Verbesserung der ökologischen Gewässerdurchgängigkeit, die Entsiegelung und naturbasierte Aufwertung von Flächen zum Beispiel als Streuobstwiese in örtlicher Nähe zur Hochwasserschutzanlage und der Einbau von Nist- und Brutplätzen in Hochwasserschutzwänden) und damit die Unterstützung der biologischen Vielfalt begleitend und ergänzend immer angestrebt. Diese naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen werden ausschließlich im Zusammenhang mit einer Hochwasserschutzmaßnahme durchgeführt und sind nicht als Einzelvorhaben förderfähig.

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

173. Unterstützt werden sollen bei Maßnahmen der Klimaanpassung insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, staatliche und kommunale Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Religionsgemeinschaften, KMU, Privatpersonen (ausgenommen Maßnahmen in Wohngebäuden).

174. Unterstützt werden sollen bei Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, Unternehmen, Einrichtungen und Bewohner im Wirkungsbereich der Maßnahmen. Direkt begünstigt wird die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV).

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*

175. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.

176. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

177. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine



Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.

- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*

178. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant. Die Maßnahme Hochwasserrisikomanagement wird nur in der Übergangsregion umgesetzt.

- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

179. Basis für alle Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel sind Klimadaten. Dies setzt die Einbeziehung der Daten aus grenznahen ausländischen Gebieten voraus. Es ist deshalb beabsichtigt, mit Regionen im deutsch-polnischen sowie im deutsch-tschechischen Verflechtungsraum zusammenzuarbeiten. Die Partnerschaft mit dem polnischen Wetterdienst IMGW soll aufrechterhalten und gestärkt werden. In Tschechien besteht bereits eine aktive Kooperation zum Projektpartner Czech Globe, einem Forschungsinstitut und zur Stadt Litoměřice. Darüber hinaus sollen Kontakte zu weiteren Regionen und Institutionen ausgebaut und gestärkt werden. Dabei sollen u. a. die Datenbasis zum Klimawandel in den jeweiligen Gebieten entlang der Staatsgrenze verbessert werden, insbesondere naturbasierte Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Risikoprävention gemeinsam erarbeitet werden und der Wissenstransfer zu erfolgreichen Anpassungsmaßnahmen gestärkt werden.

180. Innerhalb Deutschlands besteht seit 2012 eine Zusammenarbeit zwischen dem SMEKUL und Umweltministerien in Sachsen-Anhalt und Thüringen. Im Zuge dieser Kooperation wird u.a. das länderübergreifende Regionale Klimainformationssystem umgesetzt und erweitert.

181. Daneben basiert die Umsetzung von Maßnahmen der Hochwasserprävention auf überregional abgestimmten Fachkonzepten. Hier gibt es bereits seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten in den Einzugsgebieten von Elbe und Neiße. Diese internationale Zusammenarbeit soll in Zukunft noch verstärkt werden – etwa bei der Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen. Beispielhaft wird auf den Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe verwiesen, der unter Beteiligung Österreichs, Polens, Tschechiens und Deutschlands aufgelegt wurde.

182. Diese grenzübergreifende und internationale Zusammenarbeit soll in Zukunft noch verstärkt werden, insbesondere bei der Erstellung der grenzübergreifenden Hochwasserrisikomanagementpläne bis Ende 2021.



- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

183. Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht geplant. Die Anpassung an den Klimawandel und das Hochwasserrisikomanagement stellen öffentliche Aufgaben bzw. öffentliche Güter dar. In der überwiegenden Anzahl der geplanten Maßnahmen werden infrastrukturelle Projekte unterstützt, durch die keine Einnahmen geschaffen werden. Hier ist eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben. Rückflüsse, die eine Rückzahlung von rückzahlbaren Unterstützungen ermöglichen, entstehen nicht.



2.B.3.2 Indikatoren

Tabelle 26: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.4

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 2	2.4	EFRE	Übergangsre- gion	RCO25	Neuer oder stabilisierter Hochwasserschutz von Küs- tengebieten sowie Fluss- und Seeufern	km	3	20
PZ 2	2.4	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO25	Neuer oder stabilisierter Hochwasserschutz von Küs- tengebieten sowie Fluss- und Seeufern	km	Umsetzung nur in Übergangs- region	Umsetzung nur in Übergangs- region
PZ 2	2.4	EFRE	Übergangsre- gion	RCO27	Nationale oder subnationale Strategien zur Anpassung an den Klimawandel	Strategien	16	87
PZ 2	2.4	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO27	Nationale oder subnationale Strategien zur Anpassung an den Klimawandel	Strategien	4	23
PZ 2	2.4	EFRE	Übergangsre- gion	RSO 01	Ergänzende und begleitende naturschutzfachliche Ent- wicklungsmaßnahmen zur Unterstützung der biologi- schen Vielfalt	Maßnahmen	5	45
PZ 2	2.4	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RSO 01	Ergänzende und begleitende naturschutzfachliche Ent- wicklungsmaßnahmen zur Unterstützung der biologi- schen Vielfalt	Maßnahmen	Umsetzung nur in Übergangs- region	Umsetzung nur in Übergangs- region



Tabelle 27: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.4

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.4	EFRE	Übergangsregion	RCR35	Bevölkerung, die von Hochwasser-schutzmaßnahmen profitiert	Personen	0	2021	3.300	Monitoring-system	-
PZ 2	2.4	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR35	Bevölkerung, die von Hochwasser-schutzmaßnahmen profitiert	Personen	Umsetzung nur in Übergangs-region	-			
PZ 2	2.4	EFRE	Übergangsregion	RCR37	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser oder Wald- und Flächenbrände) profitiert	Personen	0	2021	632.000	Monitoring-system	-



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Daten- quelle	Bemer- kungen
PZ 2	2.4	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR37	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser oder Wald- und Flächenbrände) profitiert	Personen	0	2021	168.000	Monitoring-system	-



2.B.3.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 28: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.4	060	7.000.000
B	EFRE	Übergangsregion	2.4	058	78.000.000
B	EFRE	Übergangsregion	2.4	060	25.980.000

Tabelle 29: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsregion	2.4	01	103.980.000
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.4	01	7.000.000

Tabelle 30: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsregion	2.4	33	103.980.000
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.4	33	7.000.000

Tabelle 31: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsregion	2.4	03	103.980.000
B	EFRE	stärker entwickelte Region	2.4	03	7.000.000



2.B.4 Spezifisches Ziel 2.6 „Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft“

2.B.4.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

184. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

185. **Kreislaufwirtschaft**

186. Der Länderbericht 2019 sieht für Deutschland einen erheblichen Investitionsbedarf, um eine systemische Kreislaufwirtschaft zu unterstützen. Auch die Investitionsleitlinien benennen einen Investitionsbedarf für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft insbesondere für KMU als prioritäres Handlungsfeld.

187. Die Kreislaufwirtschaft birgt ein hohes Potenzial durch eine Verbesserung der Ressourcenproduktivität ein wichtiger Motor für die Wettbewerbsfähigkeit zu sein. Im verarbeitenden Gewerbe entfallen in Deutschland 44 % der Kosten auf Materialkosten (Personalkosten: 18 %) und machen diese somit zum wichtigsten Kostenfaktor. Ressourcenschonende Produktionsverfahren können zudem die Abhängigkeit von volatilen Rohstoffmärkten verringern. Sachsen weist dabei für das Recycling und die Ressourcenrückgewinnung hohe Potenziale (Know-how, technische Spezialisierung, Technologien) auf. Diese Potenziale sollen genutzt werden, um die Kreislaufwirtschaft in Sachsen zu stärken und um neue Perspektiven für Unternehmen zu schaffen.

188. Darüber hinaus sind biogene Abfälle und Klärschlamm nahezu klimaneutrale Energieträger und Ressourcenquellen. Diese werden heute häufig in Verbrennungsanlagen energetisch genutzt. Durch den langfristigen Rückgang der Kapazitäten in Braunkohlekraftwerken können und müssen diese anderen Verwertungen zugeführt werden. Die dazu notwendigen Maßnahmen sollen gefördert und gleichzeitig mit der Bedingung verknüpft werden, über thermische und biologische Verfahren Bioabfälle primär stofflich zu nutzen. Knappe Wertstoffe wie beispielsweise Phosphor sollen bei der Klärschlammbehandlung zurückgewonnen werden. Zudem soll die nachhaltige Gewinnung von Grundstoffen für die chemische Industrie insbesondere aus biogenen Reststoffen (Bioraffinerien) gefördert werden. Hier gilt es, neue und verbesserte, abfallarme und -abfallfreie Produktionstechnologien und Verfahren zu etablieren. Unter Einhaltung der Abfallhierarchie ist die energetische Verwertung von bei der Aufbereitung oder dem Recycling anfallenden Restabfallfraktionen, für die eine stoffliche Verwertung nicht mehr möglich ist, zum Zwecke der Energiebereitstellung für die im Zusammenhang stehenden Aufbereitungs- und Recyclingprozesse zulässig.

189. Unter Abfallvermeidung werden Maßnahmen verstanden, die dazu beitragen, anfallende Abfallmengen zu reduzieren. Das kann beispielsweise durch Kaskadennutzung, optimierte Produktionsprozesse mit geringerem Abfallaufkommen oder Rückführung von Stoffen bereits im Produktionsprozess vor der Abgabe als Abfälle erfolgen. Unter Vorbereitung zur Wiederverwendung werden Maßnahmen verstanden, die eine erneute Nutzung ermöglichen oder vereinfachen. U. a. zählen hierzu Reinigung oder Reparatur oder die Aufbereitung von Altölen oder die Erfassung von Schaltplänen und Konstruktionsplänen, die eine automatisierte Trennung und Wiederverwendung ermöglichen oder vereinfachen. Alle im Programm dargestellten Maßnahmen im Bereich Abfall zielen darauf ab, die Restabfallmenge zu reduzieren. Mit den



geplanten Maßnahmen werden keinerlei Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen getätigt, Art. 7 Abs. 1 lit. g EFRE-VO wird damit eingehalten.

190. Vor dem Hintergrund der Investitionsbedarfe liegt der Fokus des Vorhabens auf investiven Maßnahmen zur Markteinführung von neuen Verfahren, Produkten und Dienstleistungen sowie auf Investitionen in Anlagen, Prozesse, Verfahren, Maschinen sowie dem Aufbau intelligenter und digital vernetzter Systeme zur Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Erhöhung der Qualität der Abfallsammlung und der Wertstoffhöfe, Sortierung, Recycling und sonstigen Verwertung, zur effizienten Ressourcennutzung, Kopplung von stofflicher und energetischer Nutzung sowie Kaskadennutzung von Ressourcen und deren Prozessoptimierung, Bioraffinerien, Einsatz von Rezyklaten, die praktische Umsetzung von Ökoinnovationen, Digitalisierung in der Kreislaufwirtschaft, Umsetzung des Zero-Waste-Ansatzes und Etablierung abfallarmer bzw. abfallfreier sowie ressourcenschonender Produktionstechnologien. Diese Investitionen müssen nicht zwingend innovativ sein, es ist jedoch davon auszugehen, dass gerade innovative Maßnahmen häufig eine höhere Wirtschaftlichkeitslücke aufweisen und daher vorwiegend einer Unterstützung bedürfen. Eine Finanzierungslücke ist für alle investiven Vorhaben darzustellen. Der Förderbedarf der KMU begründet sich aus einem Marktversagen, das im EFRE-Programm unter Abschnitt 1.3 dargelegt wird.

191. Dazu zählen insbesondere:

- gekoppelte Infrastrukturen (z. B. Abwärmenutzung, Kopplung stofflicher und energetischer Nutzung stofflich nicht weiter nutzbarer Restabfallfraktionen, Kaskadennutzung), Bioraffinerien
- Förderung der Markteinführung und des Rollouts von Technologien der Bioökonomie, von Öko-Innovationen und Maßnahmen zur Steigerung der Kreislaufverwendung von Rohstoffen, insbesondere von Kohlenstoff z. B. aus biogenen Rest- und Abfallstoffen (Pyrolyse, Synthesegaserzeugung, Power-to-X),
- Förderung von Konversionstechnologien der Bioenergie, Weiterentwicklung von Umwandlungsprinzipien und von Verfahren zum Materialrecycling, insbesondere Urban Mining,
- Digitalisierung in der Kreislaufwirtschaft (z. B. Prognosewerkzeuge, künstliche Intelligenz, die zur Steigerung der Ressourceneffizienz bzw. Reduzierung von CO₂ oder zur verbesserten Sammlung und Trennung von Abfällen beitragen),
- Anwendungen zur Prozessoptimierung in stofflich, energetischen Nutzungskaskaden (z. B. Automatisierung und Flexibilisierung), Unterstützung regionaler Zero-Waste-Projekte
- Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen entsprechend Klärschlammverordnung,
- Verbesserung der Quantität und Qualität der Bioabfallsammlung, der Qualität der Wertstoffhöfe und der Abfallbewirtschaftung gewerblicher Abfälle,
- Verbesserung Recycling Kunststoffabfälle und mineralischer Abfälle sowie Verbesserung des Einsatzes von Rezyklaten.

Beispiele für Investitionen können sein: verbesserte Abfallerfassung und Erkennung im Rahmen der Sortiertechnik durch (vernetzte) IuK-Systeme für qualitativ hochwertige Materialströme, Investitionen in neue oder stark verbesserte Sensorik, die insbesondere eine zuverlässige Detektion bei hoher Verschmutzung oder bislang schwer identifizierbaren



(stark absorbierende) Materialien ermöglicht. Ein weiteres Beispiel sind Investitionen in veränderte Produktionsprozesse, die eine Abfallvermeidung, eine einfachere Wiederverwendung oder ein verbessertes Recycling ermöglichen. Schließlich können auch Investitionen in verbesserte Anlagentechnik erfolgen, beispielsweise zur Vereinzelung von Materialien, Entfernung von Verschmutzungen oder Etiketten, Verbesserung der Nichteisenmetall-Aushaltung, Steigerung herstellbarer Sekundärrohstoffe, Steigerung der Wertstoffausbeute in Vorbehandlungsanlagen, Optimierung der stofflichen Verwertung für (Misch-)Kunststoffe. Eine Verbesserung des Recyclings von mineralischen Abfällen wird beispielsweise durch Investitionen in verbesserte Anlagen, Verfahren, Prozesse zur rohstofflichen und mineralischen Nutzung von Schlacken und Aschen gesehen. Auch die Rückgewinnung von Metallen, Ölen und Schmierstoffen aus hochwertigen Metallschlämmen, wie unter anderem Walzzunder und Schleifstaub, durch Vakuumdestillation oder die Optimierung von pyrometallurgischen Recyclingprozessen zur Rückgewinnung z. B. von Tantal in Reststoffen mit geringer Wertstoffkonzentration stellen Beispiele dar.

192. Gefördert werden sollen zudem nichtinvestive Maßnahmen, insbesondere
- zur unmittelbaren Vorbereitung eines Antrags auf Förderung eines investiven Vorhabens oder der Evaluierung von Modellvorhaben zwecks Veröffentlichung und Anregung zur Nachahmung;
 - strategische Grundlagen (Konzepte zur Reststoffstromverwertung; mögliche Nutzungskaskaden; Rezyklatabsatzmöglichkeiten; Datenbanken für Fallstudien u. ä.); Initialberatung;
 - Konzipierung und Umsetzung von Akzeptanzsteigerung, Konfliktmanagement und Öffentlichkeitsarbeit (Sensibilisierung und Fortbildung von Akteuren, Beratung und Begleitung).
- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*
193. Zielgruppen sind insbesondere Kommunen und Unternehmen. Unterstützt werden können kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand), Verbandskörperschaften, Zweckverbände, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, KMU, Unternehmen sowie sonstige Unternehmen mit direkter oder indirekter öffentlicher Beteiligung, die der KMU-Definition nicht entsprechen, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften.
- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*
194. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.
195. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der



Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.

196. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden.
- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*
197. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.
198. Die aufgeführten Maßnahmen sind flächendeckend umsetzbar. In den Ballungsgebieten und in Kleinstädten wird der Fokus vorwiegend auf der Rückgewinnung von Wertstoffen sowie der Gewinnung von natürlichen Rohstoffen aus biogenen Rest- und Abfallstoffen liegen. Im ländlichen Raum werden vorwiegend Maßnahmen der Biotechnologie, Bioraffinerien, aber auch Rohstoffrückgewinnung im traditionsreichen Bergbaugebiet Erzgebirge erwartet.
- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*
199. Das Ziel einer emissionsarmen Kreislaufwirtschaft kann nicht allein durch sächsische Aktivitäten erreicht werden. Vor dem Hintergrund der Größe der Herausforderungen und den vielen individuellen Lösungen, die als Vorbild für andere Unternehmen, Regionen, Städte und Gemeinden dienen können, soll auf Grundlage bereits existierender Kooperationen, Netzwerke und Cluster der grenzüberschreitende bzw. transnationale Austausch sowie die Zusammenarbeit stärker gefördert werden. Angestrebt ist in diesem Zusammenhang z.B. eine Kooperation mit dem tschechischen Cluster WASTen, das im Bereich der Energie- und Rohstoffgewinnung aus Abfallströmen aktiv und bereits Partner des sächsischen Netzwerks Energy Saxony e.V. ist.
200. Gefördert werden sollen investive und nicht-investive Maßnahmen zur Stärkung der interregionalen Kooperation. Dazu zählen insbesondere:



- die Erstellung kooperativer oder grenzüberschreitender strategischer Grundlagen (Studien und Konzepte),
- der Aufbau kooperativer langfristiger Prozesse,
- der Aufbau gemeinsamer Datenkonzepte und Datenbanken,
- die Unterstützung von Netzwerken zur gemeinsamen Nutzung von Ergebnissen in benachbarten oder ähnlichen Regionen sowie
- die Unterstützung von interregionalen investiven Projekten.
- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

201. Finanzinstrumente sind bei der Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft nicht geplant. Bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bestehen echte Unsicherheiten durch Innovationen, zudem ist die Kosten-Ertrag-Relation sehr hoch. Um Anreize für zusätzliche Aktivitäten auszulösen sind bei den stark risikobehafteten Maßnahmen hohe Beihilfeintensitäten notwendig, um Anreize zur Projektrealisierung setzen zu können. Diese können durch Zuschüsse erreicht werden. Für Aktivitäten im nicht wirtschaftlichen Bereich sind aufgrund mangelnder Rückflüsse rückzahlbare Zuwendungen bzw. Finanzinstrumente nicht geeignet.



2.B.4.2 Indikatoren

Tabelle 32: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.6

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 2	2.6	EFRE	Übergangsre- gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	10	91
PZ 2	2.6	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	2	14
PZ 2	2.6	EFRE	Übergangsre- gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	10	91
PZ 2	2.6	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	2	14
PZ 2	2.6	EFRE	Übergangsre- gion	RCO34	Zusätzliche Kapazität für Ab- fallverwertung	Tonnen / Jahr	0	9.697
PZ 2	2.6	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO34	Zusätzliche Kapazität für Ab- fallverwertung	Tonnen / Jahr	0	1.847



Tabelle 33: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.6

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.6	EFRE	Übergangsregion	RCR48	Als Rohstoffe verwerteter Abfall	Tonnen / Jahr	0	2021	151	Monitoring-system	-
PZ 2	2.6	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR48	Als Rohstoffe verwerteter Abfall	Tonnen / Jahr	0	2021	29	Monitoring-system	-



2.B.4.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 34: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.6	046	62.300
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.6	049	311.500
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.6	066	311.500
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.6	067	545.125
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.6	069	872.200
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.6	071	467.250
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.6	075	389.375
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.6	076	155.750
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.6	046	414.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.6	049	2.070.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.6	066	2.070.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.6	067	3.622.500
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.6	069	5.796.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.6	071	3.105.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.6	075	2.587.500
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.6	076	1.035.000

Tabelle 35: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.6	01	20.700.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.6	01	3.115.000



Tabelle 36: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.6	33	20.700.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.6	33	3.115.000

Tabelle 37: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.6	03	20.700.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.6	03	3.115.000



2.B.5 Spezifisches Ziel 2.7 „Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung“

2.B.5.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

202. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

203. **Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten**

204. Nach aktuellen Zahlen gibt es in Sachsen ca. 21.100 Altlasten und altlastenverdächtige Flächen. Insbesondere städtische Gebiete sowie die Montanregion Erzgebirge stellen aufgrund ihrer industriellen sowie bergbaulichen Vergangenheit einen Schwerpunkt dar. Für einen Großteil der Altlasten sind die Verursacher, insbesondere auf Grund des wirtschaftlichen Strukturwandels nach der Wiedervereinigung mit vielen Betriebsinsolvenzen, nicht bekannt und nicht haftbar zu machen. Die Flächen stellen eine erhebliche Umweltbelastung dar und führen zu deutlichen Gewässerbelastungen. Gleichzeitig sind in Sachsen der Flächenverbrauch sowie die Zersiedlung zwischen 2011 und 2019 weiter gestiegen, Trend weiterhin steigend. Diese anhaltende Bodenversiegelung schränkt die Biodiversität ein und verstärkt den Erwärmungstrend.

205. Mit dem Vorhaben soll die Sanierung von schadstoffbelasteten Standorten (schädliche Bodenveränderungen und Altlasten) sowie der durch diese verursachten Gewässerverunreinigungen gefördert werden. Hierzu gehören Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen sowie vorbereitende Maßnahmen (Untersuchung, Planung) und die Sanierungsplanung. Ziel ist es, die natürliche Bodenfunktion sowie die Nutzungsfähigkeit der Fläche wiederherzustellen. Durch die Wiedereingliederung von sanierten Flächen in den Flächenkreislauf kann zudem die Inanspruchnahme intakter Flächen reduziert werden. So kann ein Beitrag zur Biodiversität und zum Erhalt von Ökosystemen geleistet werden. Die Entsiegelung und Wiederherstellung von natürlichen Bodenfunktionen leistet zudem einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

206. Durch die Beseitigung von schadstoffbelasteten Standorten wird das Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt des Green Deals angestrebt. Durch die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen auf ehemals kontaminierten Standorten werden außerdem die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie (2020) umgesetzt.

207. Die bereitgestellten Flächen können im Anschluss bspw. für Grünflächen, durchlässige Bodenbedeckungen sowie für die Wohnnutzung, wirtschaftliche, kulturelle, Sport- oder Gemeindeaktivitäten usw. genutzt werden. Investitionen zur Nachnutzung werden in diesem Vorhaben nicht gefördert. Der Flächenanteil an hergestellten, naturnahen Grünflächen wird dabei mindestens 15% betragen.

208. Eine Förderung setzt voraus, dass es sich um fachlich priorisierte Maßnahmen nach Gefahrenlage gemäß BBodSchG handelt sowie dass diese Flächen im Sächsischen Altlastenkataster SALKA registriert sind. Des Weiteren soll nur in den Fällen gefördert werden, bei denen das Verursacherprinzip („Polluter Pays Principle“) nicht angewandt werden kann. Es soll insbesondere in den Regionen gefördert werden, wo sich Altlasten und Altlastenverdachtsflächen konzentrieren. Die insgesamt erfassten Flächen konzentrieren sich aufgrund der industriellen



und bergbaulichen Historie überdurchschnittlich in den Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig als auch in den Landkreisen in und um die Montanregion Erzgebirge.

209. **Umweltverschmutzung, Stadtgrün – Verringerung der Umweltverschmutzung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im städtischen Umfeld**

210. *Maßnahmen zur Lärminderung*

211. Die Verlärmung der Umwelt hat im Freistaat Sachsen massiv zugenommen und ist damit ein zentrales Umweltproblem. Der zunehmende Straßenverkehr stellt eine negative Beeinflussung der umliegenden Anwohner dar, da diese in ihrer Lebensqualität hauptsächlich durch Lärm, aber auch durch Staub und Abgase eingeschränkt werden. Gemäß dem Landesverkehrsplan 2030 „Mobilität für Sachsen“ gehört der Schutz vor Verkehrslärm zu den Kernelementen einer nachhaltigen Mobilitätspolitik. Die hohe Lärmbelastung äußert sich auch in einem erhöhten Wohnungsleerstand an stark lärmbelasteten Straßen.

212. Zielsetzung ist die Unterstützung der Kommunen bei der Bekämpfung des Lärms. Die geplanten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Lärmpegel an bzw. in Wohngebäuden oder anderer schutzbedürftiger Bebauung (z. B. Krankenhäuser, Kindertageseinrichtungen) zu mindern sowie die Anzahl der vom Lärm betroffenen Anwohner zu verringern. Gefördert wird die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an Straßen in Gebieten, die nicht nur ausnahmsweise zum Wohnen dienen und in denen Überschreitungen der gesundheitsrelevanten Pegelwerte nachgewiesen werden. Hierbei sollen insbesondere aktive Lärmschutzmaßnahmen (an der Quelle sowie auf dem Ausbreitungsweg), insbesondere Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände und der Einsatz anderer Abschirmelemente sowie sonstige grüne Lärmschutzmaßnahmen. Die Umsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, innovativen Bauweisen, Lüftungseinrichtungen u. ä.) wird gefördert, soweit die Umsetzung aktiven Schallschutzes nicht möglich, oder in Ansehung der erzielbaren Ergebnisse nicht wirtschaftlich ist.

213. Voraussetzung ist die Verankerung in einem Lärmaktionsplan. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind und wirtschaftlich erfüllt werden können, werden vorrangig grüne Lärmschutzmaßnahmen gefördert. Wo die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind oder nicht wirtschaftlich erfüllt werden können, kann auch nicht grüner Lärmschutz gefördert werden.

214. *Maßnahmen zur Reduzierung der Radonbelastung*

215. Das radioaktive Edelgas Radon kann Lungenkrebs verursachen (5 bis 10 % aller Lungenkrebserkrankungen). Der Freistaat ist mit einem sehr hohen Flächenanteil mit erhöhter Radonkonzentration überproportional betroffen. Etwa ein Viertel aller sächsischen Gemeinden wurden als Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Zusätzlich ist in weiteren Regionen Sachsens aufgrund der Geologie eine überproportional hohe Anzahl von Gebäuden mit erhöhten Radonkonzentrationen zu erwarten. Betroffen sind ca. 27.000 Arbeitsplatzstandorte sowie Forschungseinrichtungen und Behörden.

216. Zielsetzung im Maßnahmenbereich ist die Unterstützung u.a. von Kommunen, Organisationen und von KMU bei Maßnahmen zur Reduzierung der Umwelt- und Gesundheitsbelastung durch Radon. Damit soll auch einer weiteren Schwächung der Wirtschaftskraft und einer Abwanderung von Fachkräften insbesondere in den ländlich geprägten Grenzregionen entgegengewirkt werden.

217. Gefördert werden investive Maßnahmen zur Senkung der Radonkonzentration. Die Maßnahmen umfassen Abdichtungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Radonabsaugung sowie lüftungstechnische Maßnahmen unter Beachtung von Energieeffizienz. Unterstützt werden überobligatorische Maßnahmen.



218. *Maßnahmen zur Förderung von Stadtgrün*
219. Im Freistaat Sachsen sind schätzungsweise 25.000 Insektenarten heimisch. Für 1.980 dieser Arten wurden seit 2007 Gefährdungsanalysen durchgeführt, wonach 884 (44,6 %) Arten als ausgestorben oder gefährdet gelten. Der Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen führt aus, dass die Lebensqualität und die natürliche biologische Vielfalt in den Städten und Dörfern durch Schaffung und Erhaltung naturnaher Lebensräume und Grünflächen aufgewertet werden sollen. Das Landschaftsprogramm Sachsen legt als Ziel zur Entwicklung der biologischen Vielfalt fest, dass naturnahe Lebensräume und Grünflächen sowie naturschutzfachlich bedeutsame Naturausstattung erhalten werden sollen.
220. Zielsetzung der Maßnahme ist es, durch die Verbesserung von grünen Infrastrukturen im Siedlungsbereich einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu erreichen. Konkrete Ziele sind eine deutliche Erhöhung der Fläche grüner Infrastrukturen, die strukturelle Aufwertung vorhandener Infrastruktur und die Optimierung stadtoökologischer Funktionen. Damit soll dem Defizit an grüner Infrastruktur im Siedlungsraum effizient entgegenwirkt und zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur beigetragen werden. Die Förderung naturnaher Stadtgrünmaßnahmen – investive und nicht investive Vorhaben (Konzepte) - schafft neue oder verbesserte grüne Infrastrukturen und leistet einen Beitrag zur Biodiversität, Klimaregulation, Luftreinhaltung, zum Wasserrückhalt aber auch zur Erholung und Naturerfahrung.
221. Unterstützt werden biodiversitätsfördernde Maßnahmen in den Siedlungsräumen in sächsischen Kommunen ab einer Größe von 2.000 Einwohnern zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, insbesondere zur Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen sowie dem Ausbau von Grünzügen und Biotopverbänden, z.B. Begrünung von Grundstücksfreiflächen und Gebäuden, gewässer- und wegebegleitende Pflanzungen, Erweiterung von Grünflächen- und Parkanlagen, sowie biodiversitätsfördernde Fassaden- und Dachbegrünung an Bestandsgebäuden und Straßenbauwerken.
- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*
222. Zielgruppe und Zuwendungsempfänger von Maßnahmen des Flächenrecyclings und der Dekontaminierung sind insbesondere Gebietskörperschaften, daneben auch sonstige Inhaber der zu sanierenden Flächen.
223. Zielgruppe und Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen zur Lärminderung sind Kommunen sowie kommunale Unternehmen.
224. Zur Reduzierung der Radonbelastung werden investive Einzelmaßnahmen unterstützt. Diese Einzelmaßnahmen sollen der Radonreduzierung in Aufenthaltsräumen und Arbeitsplätzen in Bestandsbauten insbesondere in kommunaler Trägerschaft, KMU, gemeinnützigen Organisationen anerkannten Religionsgemeinschaften, Verbandskörperschaften, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften und Kammern dienen.
225. Zielgruppen bei Maßnahmen zur Förderung von Stadtgrün sind insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen, Verbandskörperschaften, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, KMU, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften und Kammern.
- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*
226. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.



227. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.
228. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.
- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*
229. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.
- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*
230. Sachsen ist mit Polen und Tschechien über sogenannte Hauptverkehrsstrecken (A4, A17, Elbtalstrecke) miteinander verbunden. Für die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie besteht daher gemeinsames Interesse zur Klärung grundlegender Fragen wie z. B. Zuständigkeiten, Beteiligungen, Bearbeitungsstand und besonderen Herausforderungen sowie Lösungsansätzen zu Vollzug der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung. Hierzu soll das Konzept der Fachtreffen mit Vertretern der polnischen und tschechischen Behörden verbessert und fortgesetzt werden.



231. Der seit vielen Jahren bestehende fachliche Austausch mit tschechischen und polnischen Stellen zu strahlenschutzrechtlichen, messtechnischen und baufachlichen Fragen (u.a. gegenseitiger Besuch von und Vorträge bei Fachtagungen, Austausch über das jeweilige Vorgehen, Besuche bei der tschechischen Strahlenschutzbehörde) wird in den kommenden Jahren fortgeführt. Die europaweite Zusammenarbeit erfolgt zudem im Rahmen des Datenaustauschs; so fließen in Sachsen erhobene Daten in europaweite Projekte ein, z.B. in das laufende Projekt traceRadon (2020 – 2023, EURAMET – Programm EMPIR). Im Rahmen der European Radon Association erfolgt ein Austausch mit anderen Mitgliedstaaten (NL, F, I, B). Sachsen wird in den nächsten Jahren in Zusammenarbeit mit der HTW Dresden die Fachtagung „Radontag“ mit europäischer Beteiligung (z. Bsp. A, CZ) ausrichten.
232. Im Rahmen bestehender Kooperationen (u.a. Städtepartnerschaften) können die individuellen Lösungen in den sächsischen Kommunen als Vorbild für andere Städte und Gemeinden, (kommunale) Unternehmen sowie der Vernetzung grüner Räume dienen. Fragen der Sicherung und Entwicklung von Stadtgrün in den Grenzgebieten zu Polen und Tschechien werden sich grenzüberschreitend auf die Schaffung und Erhaltung grüner Infrastrukturen auswirken.
- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*
233. Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht geplant. Der Erhalt der biologischen Vielfalt, die Beseitigung von Umweltbelastungen und der Ausbau der grünen Infrastruktur stellen öffentliche Aufgaben bzw. öffentliche Güter dar. In der ganz überwiegenden Anzahl der geplanten Maßnahmen werden infrastrukturelle Projekte unterstützt, durch die keine Einnahmen geschaffen werden. Hier ist eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben.



2.B.5.2 Indikatoren

Tabelle 38: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.7

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 2	2.7	EFRE	Übergangs- region	RCO36	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der An- passung an den Klimawan- del unterstützt wird	Hektar	20	57,60
PZ 2	2.7	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO36	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der An- passung an den Klimawan- del unterstützt wird	Hektar	8	23,04
PZ 2	2.7	EFRE	Übergangs- region	RCO38	Fläche des unterstützten sa- nierten Geländes	Hektar	2,50	23,50
PZ 2	2.7	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO38	Fläche des unterstützten sa- nierten Geländes	Hektar	0,23	2,15
PZ 2	2.7	EFRE	Übergangs- region	PSI 1	Projekte, die zur Lärmminde- rung und Verringerung der Radonkonzentration beitra- gen	Projekte	25	437
PZ 2	2.7	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	PSI 1	Projekte, die zur Lärmminde- rung und Verringerung der Radonkonzentration beitra- gen	Projekte	5	10



Tabelle 39: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.7

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.7	EFRE	Übergangsregion	RCR52	Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche oder andere Aktivitäten genutzt werden	Hektar	0	2021	23,50	Monitoring-system	-
PZ 2	2.7	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR52	Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche oder andere Aktivitäten genutzt werden	Hektar	0	2021	2,15	Monitoring-system	-



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Re- gionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Re- ferenzwert	Be- zugsjahr	Zielwert (2029)	Daten- quelle	Bemer- kungen
PZ 2	2.7	EFRE	Über- gangsre- gion	RCR95	Bevölke- rung, die Zugang zu neuer oder verbesser- ter grüner Infrastruk- tur hat	Personen	0	2021	431.448	Monitoring- system	-
PZ 2	2.7	EFRE	stärker entwi- ckelte Re- gion	RCR95	Bevölke- rung, die Zugang zu neuer oder verbesser- ter grüner Infrastruk- tur hat	Personen	0	2021	189.008	Monitoring- system	-
PZ 2	2.7	EFRE	Über- gangsre- gion	RCR96	Bevölke- rung, die von Schutz- maßnah- men gegen nicht klima- bedingte natürliche Risiken und Risiken im Zusam- menhang mit menschli- chen Tätig- keiten profi- tiert	Personen	0	2021	28.854	Monitoring- system	-



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Daten- quelle	Bemer- kungen
PZ 2	2.7	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR96	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen nicht klimabedingte natürliche Risiken und Risiken im Zusammenhang mit menschlichen Tätigkeiten profitiert	Personen	0	2021	2.658	Monitoring-system	-



2.B.5.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 40: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.7	073	2.034.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.7	074	226.000
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.7	077	4.289.883
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.7	079	2.981.105
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.7	073	26.730.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.7	074	2.970.000
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.7	077	21.031.780
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.7	079	9.013.620

Tabelle 41: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.7	01	59.745.400
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.7	01	9.530.988

Tabelle 42: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.7	33	59.745.400
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.7	33	9.530.988



Tabelle 43: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
B	EFRE	Übergangsre- gion	2.7	03	59.745.400
B	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.7	03	9.530.988



2.C Politisches Ziel 2 / Prioritätsachse C

2.C.1 Spezifisches Ziel 2.8 „Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂ neutralen Wirtschaft“

2.C.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

234. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und da sie im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurden.

235. **Konzepte zur Verbesserung der multimodalen, städtischen Mobilität, deren Umsetzung sowie umweltfreundliche und energieeffiziente Fahrzeuge für den Stadtverkehr**

236. Die Luftqualität in Sachsen, insbesondere in städtischen Gebieten, in denen ein Großteil schädlicher Stickoxidemissionen und Feinstaubbelastung durch den Straßenverkehr verursacht werden, muss konsequent weiter verbessert werden, um das Ziel „Europa – ein klimaneutraler Kontinent“ sowie das Null-Schadstoff-Ziel (EU-Aktionsplan für Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden) bis 2050 zu erreichen. Die zweitgrößte Quelle von Treibhausgas (THG) in Sachsen ist der Verkehr mit immer noch leicht steigender Tendenz. Knapp ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs entfällt in Sachsen auf diesen Sektor, der mit über 28 % gleichzeitig ein wesentlicher Emittent von CO₂-Emissionen ist. Während die CO₂-Emissionen in den anderen Sektoren (-4,7 % im Produzierenden Gewerbe, - 5,9 % in Haushalten und GHD) zurückgegangen sind, sind sie im Verkehrssektor gestiegen (+6,7 %).

237. Zur nachhaltigen Entwicklung städtischer Mobilität bedarf es eines kontinuierlichen Ausbaus des ÖPNV und der übrigen Nahmobilität sowie der Weiterentwicklung von Mobilitätskonzepten. Die städtische Mobilität soll so (weiter-)entwickelt werden, dass effiziente, nachhaltige und leistungsfähige Verkehrssysteme entstehen, welche einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutz- und Energieziele leisten. Die Erstellung städtischer Mobilitätsstrategien, die auf einer klaren Vision für die nachhaltige Entwicklung eines Stadtgebiets aufbauen, bedarf der Berücksichtigung der Belange der Einwohner wie auch der Wirtschaft vor Ort. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Einwohner am gesellschaftlichen Leben ist dabei ebenso zu berücksichtigen. Je nach Problemlage in der Stadt können unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt werden.

238. Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2009/33/EG zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge – der „Clean Vehicles Directive“ (CVD) hat die EU die rechtliche Grundlage zur Antriebswende im ÖPNV geschaffen. Zum einen soll die grundlegende Antriebstechnologie weitgehend getauscht werden und zum anderen müssen über einen langen Zeitraum zwei technisch unterschiedliche Systeme parallel betrieben werden.

239. Für die Erreichung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität werden die nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt:



- **Unterstützung bei der Bewältigung der ökologischen und klimatischen Herausforderungen, insbesondere beim Übergang zur Klimaneutralität, der Nutzbarmachung des Potenzials innovativer digitaler Technologien und der Unterstützung der Entwicklung funktionaler Stadtgebiete, zum Beispiel durch:**
 - Neu- bzw. Ausbau von Mobilitätspunkten zur Schaffung verkehrsträgerübergreifender Angebote durch die Verknüpfung von ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr, Sharing-Angeboten und motorisierten Individualverkehr
 - investive Maßnahmen zur verkehrsträgerübergreifenden Vernetzung auch durch den Einsatz moderner intermodaler Verkehrsmanagementsysteme;
 - Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des ÖPNV und des Radverkehrs, die Einfluss auf das individuelle Verkehrsmittelwahlverhalten (ModalSplit) haben;
 - Beschaffung von Straßenbahn-/Stadtbahnfahrzeugen mit umweltfreundlichen Antrieben einschließlich der dafür nötigen Infrastruktur (z.B. Tankinfrastruktur), im Rahmen einer Verbesserung des ÖPNV-Angebotes;
 - Studien und Konzepte zur Einführung umweltfreundlicher Verkehrsträger im ÖPNV;
 - Neu- und Ausbau von Infrastruktur zur Wartung und Reparatur von Fahrzeugen mit alternativen, umweltfreundlichen Antrieben;
 - Bau, Installation, Modernisierung und Erweiterung nicht öffentlicher Lade- und Betankungsinfrastruktur für saubere und emissionsfreie Fahrzeuge des ÖPNV;
 - Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung innovativer verkehrspolitischer Lösungen sowie technologischer Innovationen.
- **Förderung der Umsetzung innovativer Ideen und Realisierung von Modellprojekten in Städten zur verbesserten Bedienung der Mobilitätsanforderungen, zum Beispiel durch:**
 - Maßnahmen zur Erprobung und Integration intelligenter Echtzeit-Verkehrssteuerungssysteme im ÖPNV und Radverkehr;
 - Erprobung und Umsetzung von Vorhaben zur Einführung des autonomen Fahrens oder dessen Vorstufen im ÖPNV (z.B. im Remote Modus);
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit von Daten und Statistiken für den Betrieb städtischer Verkehrssysteme und die Entscheidungsfindung auf lokaler, regionaler, nationaler und EU-Ebene.
- **Erhöhung des insbesondere (verkehrs-)strukturellen Anreizes der Städte für wirtschaftliche Investitionen, zum Beispiel durch:**
 - Unterstützung lokaler Partnerschaften bei der Umsetzung und Erprobung innovativer urbaner Mobilitätsansätze.
- **Herstellung und Sicherung eines gleichberechtigten, die individuellen Mobilitätsbedürfnisse und städtischen Gegebenheiten berücksichtigenden Zugangs für alle Bürger zu allen öffentlichen Angeboten und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, zum Beispiel durch:**
 - investive Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum und die Nutzung des ÖPNV für alle Bürger, insbesondere durch die Entwicklung und Implementierung von innovativen Informations- und Kommunikationsplattformen und die Umsetzung von Maßnahmen zum Abbau digitaler Barrieren für Nutzer mit speziellen Bedürfnissen, digitale Neulinge und Nachzügler;
 - Investitionen in barrierefreie innovative Fahrzeuge und der dazugehörigen barrierefreien Infrastruktur;
 - Studien und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit (auch des Infektionsschutzes) im ÖPNV-Raum;
 - Unterstützung der Städte bei Mobilitätskonzepten mit den Kriterien der Sustainable Urban Mobility Plans (SUMP) mit dem Ziel einer nachhaltigen Mobilität für alle Bürger.



- **Stärkung der länder- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Metropolregion Mitteldeutschland, zum Beispiel durch:**
 - investive und nicht-investive Mobilitätsmaßnahmen zur Förderung und Verbesserung vorhandener Entwicklungspotenziale der Metropolregion Mitteldeutschland;
 - investive und nicht-investive Maßnahmen zur verkehrlichen Vernetzung sächsischer Städte mit angrenzenden Regionen und den Metropolregionen benachbarter Bundesländer sowie mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik.

240. Die zu fördernde Maßnahme muss einen klaren Bezug zu einem integrierten verkehrsträgerübergreifenden Entwicklungskonzept aufweisen, welches konkrete Bedarfe im Vorfeld eindeutig identifiziert. Es ist möglich, Investitionsbedarfe auch durch andere geeignete Konzeptpapiere (z. B. Konzepte zur Mobilitätsstrategie, nachhaltige urbane Mobilitätspläne etc.) nachzuweisen. Die Maßnahmen dürfen zudem den Vorgaben aus dem jeweiligen Nahverkehrsplan bzw. Landesverkehrsplan 2030 – Mobilität für Sachsen (LVP Sachsen 2030), in dem die Grundlage für eine zukunftsweisende, nachhaltige, barrierefreie und insbesondere multimodale Mobilitätsentwicklung für den Freistaat Sachsen gelegt wird, nicht widersprechen. Eine Harmonisierung existierender und fortzuschreibender Mobilitätskonzepte nach den Kriterien der Sustainable Urban Mobility Plans (SUMP) wird angestrebt; die Städte werden bei der Umsetzung unterstützt.

241. Eine Voraussetzung für eine Verkehrswende hin zu einer nachhaltigen urbanen Mobilität ist es, die Attraktivität des ÖPNV und des Radverkehrs weiter zu erhöhen und neue Nutzerkreise zu gewinnen.

242. Besonders auf die größeren Städte kommen dabei in den nächsten Jahren große Herausforderungen zu. Zum einen steigen die Einwohnerzahlen weiter; zum anderen erreicht gerade dort die Auslastung schon jetzt zeitweise ihr Limit. Dem muss mit einer differenzierten und bedarfsgerechten Angebotspolitik im Bereich des ÖPNV begegnet werden. Dem ÖPNV kommt hierbei eine besondere Bedeutung und Vorbildfunktion zu, da hier das CO₂-Einsparpotential besonders groß ist. Denn Treibhausgase lassen sich beim ÖPNV selbst reduzieren (unmittelbare Treibhausgasreduktion beim ÖPNV) und können vor allem durch die Stärkung des ÖPNV und den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV und den Radverkehr als umweltfreundliche Formen der Mobilität eingespart werden (mittelbare Treibhausgasreduktion durch Verlagerungseffekte).

243. Die Förderung wird keine Pflichtaufgaben des Landes ersetzen. Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan sieht eine entsprechende Förderung nicht vor (dort Busse mit alternativen Antrieben, Schienenfahrzeuge im Rahmen der Wasserstoffstrategie). Zusätzlich können nichtinvestive Maßnahmen gefördert werden, wenn diese der Vorbereitung eines Förderantrags oder der Evaluierung dienen.

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

244. Die Förderung richtet sich je nach Fördergegenstand an sächsische Städte mit mehr als 5.000 Einwohnern, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse, Nahverkehrsunternehmen, kommunale Aufgabenträger, Verkehrsverbände, die zukünftige sächsische Mobilitätsgesellschaft, Unternehmen in Privatrechtsform als Träger, Betreiber oder Nutzer von Infrastruktureinrichtungen bzw. geplanten Infrastruktureinrichtungen, Schieneninfrastrukturunternehmen, deren Schienenwege von Nahverkehrsunternehmen genutzt werden, und Universitäten und Hochschulen in ganz Sachsen und Bürgerbusvereine in Sachsen.



- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*

245. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.
246. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.
247. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der EFRE-Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.
- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*
248. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant. Im spezifischen Ziel 2.8 erfolgt die Förderung in Städten ab 5.000 Einwohnern und deren Vororten.



- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*

249. Das Vorhaben soll einen Beitrag zum gemeinsamen Zukunftskonzept für den deutsch-polnischen Verflechtungsraum leisten. Im Handlungsfeld II „Die verkehrlichen Verbindungen verbessern“ sollen attraktive und wettbewerbsfähige Verbindungen im grenzüberschreitenden Nah- und Fernverkehr ausgebaut werden. Alle Zentren im deutsch-polnischen Verflechtungsraum werden dazu nach Möglichkeit direkt miteinander verbunden, vor allem durch attraktive Bahnverbindungen. Fahrzeiten sollen reduziert werden, die Dichte von Angeboten entsprechend der Nachfrage erhöht werden, gemeinsame Tickets und Tarife weiter ausgebaut werden. Der Ausbau der Infrastruktur, die Beschaffung von Fahrzeugen und die Organisation von Verkehrsangeboten im Nah- und Fernverkehr werden eng miteinander abgestimmt. Angebote im Busverkehr ergänzen das Netz der Bahnverbindungen (siehe dazu Ausführungen unter Maßnahme „Stärkung der länder- und grenzübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Metropolregion Mitteldeutschland“).

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

250. Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht geplant. Im Bereich einer klimafreundlichen, urbanen Mobilität liegt Marktversagen durch externe Effekte und die Bedienung natürlicher Monopole vor. In der überwiegenden Anzahl der geplanten Maßnahmen werden infrastrukturelle Projekte unterstützt, durch die keine oder nur sehr geringen Einnahmen geschaffen werden. Hier ist eine nicht rückzahlbare Unterstützung in Form von Zuschüssen notwendig, um die Rentabilität der Investitionen auf ein ausreichendes Niveau zu heben. Rückflüsse, die eine Rückzahlung von rückzahlbaren Unterstützungen ermöglichen, entstehen in der Regel nicht.



2.C.1.2 Indikatoren

Tabelle 44: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 2.8

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 2	2.8	EFRE	Übergangsre- gion	RCO57	Kapazität der umweltfreundli- chen Fahrzeuge für die öf- fentlichen Verkehrsmittel	Fahrgäste	360	1.620
PZ 2	2.8	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO57	Kapazität der umweltfreundli- chen Fahrzeuge für die öf- fentlichen Verkehrsmittel	Fahrgäste	-	-
PZ 2	2.8	EFRE	Übergangsre- gion	RCO60	Städte mit neuen oder mo- dernisierten digitalisierten Verkehrssystemen	Städte	0	5
PZ 2	2.8	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO60	Städte mit neuen oder mo- dernisierten digitalisierten Verkehrssystemen	Städte	Umsetzung ausschließlich in der Über- gangsregion	Umsetzung ausschließlich in der Über- gangsregion



Tabelle 45: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 2.8

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen-kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.8	EFRE	Übergangsregion	RCR63	Nutzer neuer oder modernisierter Straßen- und U-Bahn-Linien pro Jahr	Nutzer / Jahr	0	2021	2.898.000	Monitoring-system	-
PZ 2	2.8	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR63	Nutzer neuer oder modernisierter Straßen- und U-Bahn-Linien pro Jahr	Nutzer / Jahr	0	2021	Umsetzung ausschließlich in der Übergangsregion	Monitoring-system	-



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 2	2.8	EFRE	Übergangsregion	PSR 2	Energieeinsparungen durch das Ermöglichen des Betriebs einer klimafreundlichen Fahrzeugflotte	kWh/Jahr	0	2021	25,8 Mio. kWh/Jahr	Monitoring-system	-
PZ 2	2.8	EFRE	stärker entwickelte Region	PSR 2	Energieeinsparungen durch das Ermöglichen des Betriebs einer klimafreundlichen Fahrzeugflotte	kWh/Jahr	-	-	Umsetzung ausschließlich in der Übergangsregion	-	-



2.C.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 46: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
C	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.8	084	5.824.840
C	EFRE	Übergangsre- gion	2.8	081	78.675.526
C	EFRE	Übergangsre- gion	2.8	082	34.617.231
C	EFRE	Übergangsre- gion	2.8	083	3.147.021
C	EFRE	Übergangsre- gion	2.8	084	40.911.273

Tabelle 47: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
C	EFRE	Übergangsre- gion	2.8	01	157.351.051
C	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.8	01	5.824.840

Tabelle 48: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
C	EFRE	Übergangsre- gion	2.8	26	157.351.051
C	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.8	26	5.824.840

Tabelle 49: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
C	EFRE	Übergangsre- gion	2.8	03	157.351.051
C	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	2.8	03	5.824.840



2.D Politisches Ziel 5 / Prioritätsachse D

2.D.1 Spezifisches Ziel 5.1 „Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur“

2.D.1.1 Interventionen der Fonds

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

251. Die Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Grundsatz vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
252. Die Städte stehen in ihrer Entwicklung vor einer Fülle alter und neuer Herausforderungen. Dazu zählen demografischer und wirtschaftlicher Wandel, Defizite in der Infrastruktur, der Themenkreis Klima und Energie, Verkehr sowie der Umgang mit den Ressourcen Landschaft und Boden. Häufig überlagern und verstärken sich städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Probleme. Hieraus ergeben sich für Städte und deren Stadtquartiere Bedarfe, die städtische Infrastruktur, die wirtschaftliche Attraktivität sowie ökologische Lebensqualität in diesen Gebieten zu verbessern und die Quartiere als attraktiven Lebensraum aufzuwerten. Die spezifischen Problemstellungen begründen dringliche Entwicklungserfordernisse, die durch die folgende Maßnahme adressiert werden sollen.
253. **Nachhaltige Stadtentwicklung**
254. Mit der Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung soll Städten eine thematisch breit angelegte Unterstützung angeboten werden, damit möglichst alle für die unterschiedlichen Problemlagen vor Ort gefundenen Lösungsansätze gezielt in den ausgewählten benachteiligten Quartieren umgesetzt werden können. Übergreifendes Ziel ist die Belebung und die Verbesserung der Attraktivität der ausgewählten Stadtquartiere sowie ihrer lokalen Verflechtungsbereiche.
255. **Stärkung der Städte als sozial gerechter Lebensraum, der allen Bürgern und Bevölkerungsgruppen gleichberechtigten, fairen Zugang zu allen öffentlichen Angeboten und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bietet:** Fördergegenstand sind dabei einerseits investive Maßnahmen zur Quartiersstabilisierung mit dem Ziel der Vermeidung bzw. Behebung sozialer Fehlentwicklungen und zur Steigerung der Attraktivität als lebenswerter Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandort sowie investive Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des kulturellen und natürlichen Erbes. Zusätzlich dazu sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Integration aller sozialer Gruppen und Maßnahmen zur Verbesserung der Inklusion kranker und behinderter Menschen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum durch attraktive öffentliche Räume, die die Teilhabe von allen Bewohnern im Quartier ermöglichen, gefördert werden.
256. **Die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Städte und der kommunalen Verwaltungen, zur Umsetzung innovativer Ideen und Modellprojekte und zu einer Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit,** soll zum Beispiel durch Maßnahmen zur Verbesserung und Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit, insbesondere beim Austausch von Kompetenz und Wissen zu Fragen der integrierten Stadtentwicklung, erreicht werden. Dabei können auch Maßnahmen zur Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der integrierten Stadtentwicklung sowie Initiativen im Rahmen intelligenter und innovativer Stadtprojekte, insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen gefördert werden.



257. **Die Stärkung der wirtschaftlichen Attraktivität der Städte**, soll bspw. durch die Schaffung von Anreizen für Neugründungen, den Erhalt und die Fortführung von Klein- und Kleinstunternehmen in benachteiligten Quartieren (KU-Fonds), aber auch mit Hilfe investiver Maßnahmen für nachhaltigen städtischen Tourismus erzielt werden.
258. Dem Klimawandel soll mit investiven Maßnahmen entgegengewirkt werden, die zum **Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Lebensqualität und Unterstützung der Städte beim Umgang mit den Folgen des Klimawandels** beitragen, indem bspw. die Energieeffizienz öffentlicher Infrastrukturen und Gebäude verbessert, der Einsatz innovativer und ökologischer Baustoffe sowie Klimaanpassungsstrategien und -maßnahmen (z. B. Verbesserung des Mikroklimas in den Innenstädten durch Schaffung von Grünflächen, Wasserflächen u. a.) unterstützt werden.
259. Vorrangig sollen bestehende Infrastrukturen und Gebäude angepasst und wiederverwendet werden. Die Errichtung von Gebäuden kommt nur ausnahmsweise auf brachgefallenen Flächen in Betracht, wenn im vorhandenen Gebäudebestand kein geeignetes Objekt für eine bedarfsgerechte Verbesserung der wirtschaftlichen oder sozialen Infrastruktur, wie beispielsweise die Schaffung von Coworking Spaces oder von Begegnungs- oder Bildungsstätten, vorhanden ist, oder wenn ein Lückenschluss in einem historisch gewachsenen Gebäudebestand zur Quartiersaufwertung städtebaulich erforderlich erscheint.
260. Die territoriale Strategie nach Art. 29 Dach-VO wird in Sachsen über das „sonstige territoriale Instrument“ nach Artikel 28 lit. c Dach-VO mit den seit langen bewährten INSEKs und auf Quartiersebene in der EFRE-Stadtentwicklung mit gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) umgesetzt. INSEK's sollen im ganzen Freistaat „gesamtstädtisch“ sein. Das bedeutet, dass diese Konzepte grundsätzlich das gesamte Stadtgebiet abdecken. Das INSEK dient vorrangig dem Ziel, die fachübergreifend erarbeitete Strategie für die gesamtstädtische Entwicklung darzustellen. Es beschreibt eine in sich geschlossene Strategie für die künftige Entwicklung. Die Erarbeitung der INSEKs erfolgt auf kommunaler Ebene. Diese werden fachübergreifend vernetzt und abgestimmt erarbeitet. In den INSEK-Prozess werden unterschiedlichste Akteure sowie Bürgerinnen und Bürger einbezogen.
261. Aufbauend auf der gesamtstädtischen Betrachtungsweise der INSEKs werden in gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) konkrete Investitionsbedarfe des im Rahmen des PZ 5 zu fördernden benachteiligten Stadtquartiers ermittelt. Die zur Förderung beantragte Gesamtmaßnahme muss sich schlüssig aus einem INSEK ableiten lassen. Die antragstellende Stadt muss belegen, dass es sich bei dem ausgewählten Quartier um ein benachteiligtes Stadtgebiet handelt, das in seiner Entwicklung vom Gemeinde- oder Landesdurchschnitt abweicht. Die Darstellung der besonderen Benachteiligung des Quartiers ist unter Berücksichtigung der Daten für die Gesamtstadt oder des Freistaates Sachsen anhand unterschiedlicher Kriterien, zu belegen, wobei eine über dem Landesdurchschnitt liegende SGB II-Quote u.a. ein entscheidendes Kriterium sein wird. Das auszuwählende Stadtquartier ist auf der Grundlage des o.g. GIHK durch Beschluss des Stadtrates abzugrenzen. Das GIHK muss in einem offenen, transparenten und kooperativen Verfahren mit den im Stadtquartier aktiven Einrichtungen, Organisationen und Bürgern erarbeitet werden. Dazu gehört insbesondere die Einbindung der Fachämter, Wirtschafts- und Sozialpartner, Bildungsträger, der Bürgerschaft des betroffenen Stadtquartiers und andere lokale Akteure bei der Ideenfindung, der Maßnahmen- und Projektplanung sowie bei der Umsetzung des Gebietskonzepts. Die GIHK-Umsetzung baut dabei auf den vorhandenen Strukturen, Verfahrensweisen und bewährten Praxis zur Bürgerbeteiligung in den Stadtquartieren auf.
262. Um die Erfüllung der Vorgaben aus Art. 29 Dach-VO sicherzustellen, wird das SMR einen Leitfaden zur Gliederung des GIHK erarbeiten und den Städten zur Verfügung stellen. Die GIHK werden unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Art. 29 Dach-VO Aussagen zu folgenden Punkten treffen: Allgemeine Angaben (Akteure und Beteiligte, Organisationsstrukturen



und Arbeitsweise); Gebietssituation (Einordnung des Gebietes in die Gesamtstadt, Begründung der Gebietsauswahl); Analyse der Ausgangssituation (u.a. sozial, wirtschaftlich, ökologisch); Ziele und Strategien zur Behebung der Benachteiligung und Entwicklung des Gebietes; Auflistung der beabsichtigten Vorhaben; Übersicht der Indikatoren; Kosten- und Finanzierungsplan.

263. Der durchgängig integrierte Ansatz trägt dazu bei, dass investive Maßnahmen effizient und vorausschauend geplant werden können. Die Grundsätze der am 30. November 2020 neu formulierten Leipzig-Charta sollen ebenso in kommunale sächsische Stadtentwicklungsstrategien einfließen. Der Schwerpunkt liegt hier auf einer stärkeren Gemeinwohlorientierung europäischer Städte. Dazu zählt insbesondere die Verringerung der Benachteiligung auf sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Ebene. Darüber hinaus wird das Programm Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027 in Ergänzung zur nationalen Städtebauförderung implementiert. Der Fokus der Förderung liegt auf benachteiligten Stadtquartieren. Antragsberechtigt sind sächsische Städte mit mehr als 5.000 Einwohnern. Durch die Unterstützung der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung tragen die Investitionen aus dem EFRE in Sachsen dazu bei, Städte als lebenswerte, sozial gerechte, wirtschaftlich und ökologisch attraktive und klimaangepasste Standorte zu erhalten. Durch die Förderung der integrierten territorialen Entwicklung im Rahmen es PZ 5 kann gewährleistet werden, dass ein breites Bündel unterschiedlicher struktureller Maßnahmen wirksam aufeinander abgestimmt werden.
264. Der Freistaat Sachsen verfolgt zudem das Ziel, die EFRE-Stadtentwicklung noch enger mit der ESF-Stadtentwicklung zu verknüpfen, um die sächsischen Städte bei der Entwicklung ihrer benachteiligten Gebiete umfassend und mit einer nachhaltigen Wirkung zu unterstützen.
- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*
265. Der Fokus der Förderung liegt auf benachteiligten Stadtquartieren. Antragsberechtigt sind sächsische Städte mit mehr als 5.000 Einwohnern.
- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv (2.000 Zeichen)*
266. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind, um auch einer Segregation entgegenzuwirken.
267. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.



268. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt.
- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*
269. Für das Spezifische Ziel ist die Umsetzung einer territorialen Entwicklungsstrategie gemäß einem sonstigen territorialen Instrument nach Artikel 28 lit. c der Dach-VO in Sachsen vorgesehen. Mit den seit langem bewährten integrierten Stadtentwicklungskonzepten (INSEK) und – auf Quartiersebene in der EFRE-Stadtentwicklung – gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) wird den in Art. 29 der Dach-VO genannten konzeptionellen Anforderungen Rechnung getragen.
270. Die GIHK beinhalten sorgfältige Analysen der Stärken und Schwächen auf Quartiersebene. Durch ein Bündel aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen werden Entwicklungsziele für den jeweiligen Bezugsraum umgesetzt. Die Städte selbst ermitteln dabei ihren Entwicklungsbedarf unter Einbeziehung der Akteure und der Bevölkerung vor Ort. Die Erfahrungen der vorherigen Förderperioden zeigen deutlich, dass integrierte Konzepte die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung städtischer Gebiete darstellen.
271. Sächsische Städte mit mehr als 5.000 Einwohnern sollen eine Zuwendung beantragen können. Dadurch profitieren gerade Sachsens Mittel- sowie Kleinstädte von der Förderung. Das Programm wirkt somit überwiegend abseits der Ballungsräume. Dieser Ansatz bewährt sich bereits seit drei Förderperioden.
- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*
272. Die geographische Lage des Freistaates Sachsen mit der langen Staatsgrenze zu Polen und Tschechien bestimmt gerade in den Grenzregionen nicht unmaßgeblich das Leben in den Städten und die Entwicklung der Städte. Neben den mit der Grenzlage verbundenen besonderen Herausforderungen und wirtschaftlichen Probleme für die sächsischen Städte resultieren hieraus aber auch Chancen, gemeinsam mit den europäischen Nachbarn die eigene Entwicklung zu gestalten, sei es durch Informationsaustausch, sei es durch Kontakte der Bevölkerung, sei es durch gemeinsame Projekte. Diese Möglichkeiten werden von den sächsischen Städten bereits vielfältig, oftmals gefördert durch andere EU-Programme, wie z.B. Interreg, genutzt. Beispielhaft können hier die Projekte der Weltkulturerbestätten Montanregion (Kulturerbe und Tourismus), BIDELIN (Natur, grüne Infrastruktur und Umwelt) oder Aktive Partnerschaft: Kommunikation, Vertrauen, Zusammenarbeit (partnerschaftliche Zusammenarbeit) für deutsch-tschechische Gebiete und REVIVAL! – (Revitalisierung der historischen Städte in Niederschlesien und Sachsen) oder Climatic Town (Energiesstadterneuerung) genannt werden.
273. Die grenzüberschreitenden Kontakte weiter auszubauen ist schon deshalb wünschenswert, weil es zu einem tieferen und besseren gegenseitigen Verständnis führt, den europäischen Gedanken stärkt, gemeinsame Ressourcen genutzt und in verschiedenster Weise Synergieeffekte erzielt werden können. Außerdem kann sich ein Interesse am Erfahrungsaustausch mit Städten aus anderen Regionen in Deutschland und der EU zu Fragen der integrierten Stadtentwicklung ergeben, insbesondere, wenn diese Städte ebenfalls territoriale Strategien im Rahmen des PZ 5 umsetzen.



274. In der Förderperiode 2021 bis 2027 können auch Maßnahmen zur Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der integrierten Stadtentwicklung sowie Initiativen im Rahmen intelligenter und innovativer Stadtprojekte, insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen gefördert werden.
- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*
275. Im Zentrum der Nachhaltigen Stadtentwicklung werden Investitionen in die kommunale Infrastruktur und die Bereitstellung öffentlicher Güter stehen. Die Förderung ist damit per se auf die Beseitigung von Marktversagen und die Finanzierung von Projekten mit negativem Kapitalwert gerichtet. Daher ist kein Einsatz von Finanzinstrumenten geplant.



2.D.1.2 Indikatoren

Tabelle 50: Outputindikatoren für das Spezifische Ziel 5.1

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	252
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	12
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	0	252
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	0	12
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung be- troffene Bevölkerung	Personen	108.200	219.038
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung be- troffene Bevölkerung	Personen	45.900	60.383
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO75	Unterstützte Strategien für eine integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu Strategien	19	34
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO75	Unterstützte Strategien für eine integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu Strategien	4	7



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO76	Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte	19	376
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO76	Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte	4	47
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO112	An der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung beteiligte Inte- ressensträger	Beteiligung von Interes- sensträgern	855	5.695
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO112	An der Vorbereitung und Umsetzung von Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung beteiligte Inte- ressensträger	Beteiligung von Interes- sensträgern	180	1.723
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsre- gion	RCO114	Geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten	m ²	0	95.000
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	RCO114	Geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten	m ²	0	20.000



Tabelle 51: Ergebnisindikatoren für das Spezifische Ziel 5.1

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsregion	RCR77	Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Besucher / Jahr	0	2021	1.045.000	Monitoring-system	-
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR77	Besucher von unterstützten kulturellen und touristischen Stätten	Besucher / Jahr	0	2021	60.000	Monitoring-system	-
PZ 5	5.1	EFRE	Übergangsregion	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0	2021	219.038	Monitoring-system	-
PZ 5	5.1	EFRE	stärker entwickelte Region	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0	2021	60.383	Monitoring-system	-



2.D.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 52: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	043	175.948
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	044	3.870.864
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	079	879.742
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	166	1.231.638
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	168	10.908.798
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	169	527.845
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	043	1.384.056
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	044	37.381.166
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	079	13.840.564
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	166	15.181.578
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	168	65.050.649
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	169	5.536.225

Tabelle 53: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	01	138.374.238
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	01	17.594.835

Tabelle 54: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
D	EFRE	Übergangsregion	5.1	17	138.374.238
D	EFRE	stärker entwickelte Region	5.1	17	17.594.835



Tabelle 55: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen- kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
D	EFRE	Übergangsre- gion	5.1	03	138.374.238
D	EFRE	stärker entwi- ckelte Region	5.1	03	17.594.835



2.E **Priorität E / Politisches Ziel Just Transition Fund**

2.E.1 Spezifisches Ziel: JSO8.1 „Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)“

2.E.1.1 **Interventionen der Fonds**

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

276. **Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaft**

277. Im Vergleich zu den EFRE-finanzierten Instrumenten der Wirtschaftsförderung, die vorrangig auf die Steigerung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit abzielen, liegt der Fokus im JTF stärker auf der Diversifizierung und Modernisierung der regionalen Wirtschaft und den Aktivitäten der Unternehmen in den vom Übergang betroffenen Gebieten sowie dem Erhalt und der Schaffung von Arbeitsplätzen. Gegenstand der Wirtschaftsförderung des JTF ist die Unterstützung von KMU sowie Gründern und Startups, wobei sowohl eine Förderung durch Zuschüsse als auch durch Darlehen erfolgt.

278. **Investitionen in regionale KMU**

279. Das Vorhaben Investitionen in regionale KMU ist auf die Bedarfe der Unternehmen mit überwiegend regionalem Absatz in den vom Strukturwandel betroffenen JTF-Regionen zugeschnitten. Diese KMU erhalten Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung sowie Modernisierung von Betriebsstätten auch i. S. d. Energie- und Ressourceneffizienz, um den Transformationsprozess hin zu modernen sowie klimaneutralen Energie-, Arbeits- und Wirtschaftsregionen in Europa erfolgreich zu gestalten und bei der Diversifizierung der Produktion sowie in die Entwicklung neuer Geschäftsfelder, auch in den Bereichen saubere Energien, Kreislaufwirtschaft und Klimaschutz. Dabei sollen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende gesichert werden.

280. **Startup Förderung mit Business-Angel-Bonus**

281. Das Programm unterstützt die Gründung neuer innovativer Unternehmen in den JTF-Regionen durch verbesserten Zugang zu Risikokapital. Startups, die nicht älter als fünf Jahre sind, erhalten eine Anlaufbeihilfe, wenn sich Business Angel mit Eigenkapital am Unternehmen beteiligen. Auf diese Weise wird das neu investierte Kapital durch einen Zuschuss verdoppelt.

282. **Darlehensfonds für den Mittelstand**

283. Das neue Finanzinstrument wird speziell für die Bedarfe von Gründern und etablierten KMU in den JTF-Regionen eingerichtet. Mit öffentlich-rechtlichen Darlehen erhalten die KMU einen zusätzlichen Finanzierungsbaustein, der Bankdarlehen und Zuschussprogramme zur Gründung, zur Markteinführung sowie für einzelbetriebliche Investitionen oder für Digitalisierungsvorhaben ergänzt. Zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln werden die Darlehen mit und ohne Nachrangcharakter ausgereicht.



284. Technologieförderung

285. Mit Blick auf das geringere Innovations- und Forschungspotenzial im Mitteldeutschen Revier wird die in Prioritätsachse 1 enthaltene Technologieförderung um eine zusätzliche JTF-Komponente erweitert. KMU werden bei Forschung, Entwicklung und Technologietransfer unterstützt, um innovative Produkte, Verfahren oder neue Organisationsformen zu entwickeln. Die geförderten Projekte haben einen direkten Bezug zur Überwindung der Folgen des Kohleausstiegs und adressieren den grünen und digitalen Wandel.

286. Zukunftsfähige und nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung

287. Die Reviere sollen mit Hilfe des JTF zu zukunftsfähigen Energieregionen und Standorten für ein zirkuläres Wirtschaften entwickelt werden und die Energie- und Kreislaufwirtschaft als Schlüsselbranchen in den Regionen erhalten und ausbauen.

288. Zukunftsfähige Energieversorgung

289. In diesem Vorhaben stehen Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien, zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei zunehmend dezentraler Energieerzeugung sowie zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz im Fokus. Die Förderung dient besonders der Anwendung neuer Technologien in Modellprojekten sowie dem Aufbau neuer Versorgungsinfrastrukturen bspw. im Bereich grüner Wasserstoff. Die Maßnahmen leisten einen Beitrag dazu, den Energiesektor auch nach erfolgter Transformation als Schlüsselbranche mit überregionaler Ausstrahlung zu etablieren und auf diese Weise hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

290. Gegenstand der Förderung werden auch spezifische Einzelprojekte der für die derzeitige Braunkohleförderung und Energieversorgung zentralen Großunternehmen LEAG, MIBRAG sowie eins energie sein, deren erfolgreiche Transformation zu Energiedienstleistern auf Basis erneuerbarer Energien für die Wirtschaft der Regionen entscheidend ist.

291. Kreislaufwirtschaft

292. Im Rahmen der Kreislaufwirtschaftsförderung stehen Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Vorbereitung der Wiederverwendung, Umsetzung des Zero-Waste-Ansatzes sowie Etablierung abfallarmer und –freier Produkte und Produktionstechnologien an. Es soll an existierende Aktivitäten zum Thema Kreislaufwirtschaft angeknüpft und die weitere Entwicklung zur mehrfachen, stufenweisen stofflichen Nutzung und der Rückführung von Reststoffen in den Kreislauf sowie der Ausbau ressourcenschonender und damit klimafreundlicher Produktionsweisen und neuer Geschäftsfelder vorangetrieben werden.

293. Weiterbildung von Beschäftigten

294. Im Zusammenhang mit den Investitionen in den Vorhaben Zukunftsfähige Energieversorgung und Kreislaufwirtschaft sollen Beschäftigte beraten, qualifiziert und weitergebildet werden. Im Mittelpunkt steht die Sensibilisierung für neue Technologien und die Schulung notwendiger Kenntnisse, um diese in Unternehmen zu implementieren.

295. Vorwettbewerbliche und anwendungsorientierte Forschungsförderung zur Transformation der Wirtschaft

296. Zur Unterstützung der Diversifizierung der Wirtschaft sowie Steigerung der Innovationskraft erfolgt durch den JTF eine gezielte Forschungsförderung. Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen werden gestärkt und in die Lage versetzt, einen aktiven Beitrag zum Strukturwandel zu leisten, beispielsweise durch Ideen für neue Wertschöpfungsketten und



Technologietransfer, welche eine Weiterentwicklung der lokalen Wirtschaft vorantreiben. Die förderfähigen Vorhaben werden hierzu einen anwendungsorientierten Reifegrad mindestens ab TRL 5 aufweisen und sich schwerpunktmäßig an in den Regionen bereits vorhandenen Kompetenzen orientieren. So wird im Mitteldeutschen Revier durch die Etablierung eines Transferhubs zur Wirkstoffentwicklung mittels künstlicher Intelligenz vorhandenes Potenzial im Bereich Life-Sciences genutzt und gezielt weiterentwickelt. In Chemnitz werden Forschungsaktivitäten insbesondere in Verbindung mit dem Nationalen Wasserstoffzentrum unterstützt und unterschiedlichste Akteure eingebunden. Im Lausitzer Revier stehen insbesondere die Themen Energiewirtschaft, Leichtbau, Kreislaufwirtschaft sowie Mobilität im Fokus.

297. **Fachkräfteförderung durch Stärkung der berufsbildenden Schulen**

298. Weiterentwicklung von berufsbildenden Schulen

299. Im Rahmen des JTF werden gezielte Investitionen in den Ausbau, die Digitalisierung und Modernisierung berufsbildender Schulen getätigt. Ziel ist eine Verbesserung der Qualität und Attraktivität der beruflichen Bildung in den JTF-Regionen, um den Zuzug und Verbleib von Fachkräften sicherzustellen und die Bedarfe der klein- und mittelständischen Unternehmen gerade in den regional bedeutsamen Zukunftsbranchen zu bedienen. Dabei sollen berufsbildende Schulen zu regionalen Kompetenzzentren weiterentwickelt werden.

300. Fortbildung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen

301. Ergänzend wird durch den JTF die Qualifizierung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen gezielt unterstützt, denen im Transformationsprozess eine bedeutende Rolle zukommt. So sollen beispielsweise Weiterbildungen zu Transferlotsen mit besonderem Fokus auf klimapolitische Aspekte und die Herausforderungen und Chancen der Regionen erfolgen. Zudem sind beispielsweise Anwenderschulungen für die neuen Fachkabinette und Ausstattungen sowie Lehrkräftefortbildungen vorgesehen.

302. **Flächenerhalt durch strategisches Wassermanagement**

303. Als Voraussetzung für notwendige Renaturierungsmaßnahmen infolge des Kohleausstiegs wird mit dem JTF im Lausitzer Revier und Landkreis Leipzig ein Strategisches Wassermanagement und dessen noch zu schaffenden Grundlagen unterstützt. Die Bewirtschaftung und Verteilung von Wasser als eine zentrale Grundlage der Strukturentwicklung und zur Sanierung der Bergbaufolgelandschaft sind in Einklang zu bringen und damit proaktiv Maßnahmen zur Erhaltung von Flächen im Einflussbereich der vom Kohleausstieg betroffenen Gewässer einzuleiten.

304. **Sächsische Plattform „Straßenbahn der Zukunft“**

305. Das Projekt dient der Entwicklung und Erprobung einer hochinnovativen modularen Straßenbahn in Leipzig mit dem Ziel der Erhöhung der Energieeffizienz sowie der Entwicklung und Implementierung weiterer Innovationen. Für die Umsetzung sollen Neufahrzeuge angeschafft sowie bestehende Fahrzeuge nachgerüstet werden. Mit dem Projekt werden die Innovationsfähigkeit des Mitteldeutschen Reviers gestärkt, neue Märkte erschlossen und somit Wertschöpfung und Arbeitsplätze generiert. Es entstehen zugleich neue Möglichkeiten der Anbindung des Leipziger Umlandes.

306. Weisen die Evaluierungen gem. Art. 44 DVO von den Vorhersagen abweichende, die Relevanz der Maßnahmen in Frage stellende Transitionsfolgen nach, wird eine entspr. Anpassung des Programms geprüft und vorgenommen.

- *Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*



307. Die JTF-Förderung richtet sich übergreifend an kleine und mittlere Unternehmen, Kleinst- und Großunternehmen, Gründerinnen und Gründer, Startups, Kommunen und kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen, Zweckverbände und Vereine, Hochschulen, Berufsakademien, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, berufsbildende Schulen in freier und öffentlicher Trägerschaft (insbesondere berufliche Schulzentren in Trägerschaft der Landkreise und kreisfreien Städte) sowie kommunale und private Nahverkehrsunternehmen.
- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)*
308. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.
309. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE/JTF-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.
310. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE/JTF wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE/JTF nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt. Für jede Fördermaßnahme wird eine Gleichstellungs-Relevanzprüfung vorgenommen, auf deren Basis mögliche direkte und indirekte Gleichstellungswirkungen ermittelt werden. Die Gleichstellungs-Relevanzprüfung bildet die Grundlage für die Codierung der Mittel bei der Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“.
- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*
311. Die sächsische JTF-Förderkulisse erstreckt sich auf zwei unterschiedliche Gebietskategorien
312. Die Landkreise Bautzen und Görlitz im Lausitzer Revier sowie die kreisfreie Stadt Chemnitz sind Teil der als Übergangsregion eingestuften NUTS-2 Regionen Dresden und Chemnitz. Der JTF-Förderbedarf, der sich primär aus der in Anhang D dargelegten Feststellung der Kommission ergibt, dass das Lausitzer Revier in Deutschland am stärksten vom Strukturwandel betroffen ist, wird insofern zusätzlich dadurch untersetzt, dass die Gebiete nach wie vor eine im EU-Vergleich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft pro Einwohner aufweisen.



313. Die Landkreise Leipzig, Nordsachsen sowie die Stadt Leipzig bilden zusammen die als stärker entwickelte Region eingestufte NUTS-2 Region Leipzig und zugleich den sächsischen Teil des Mitteldeutschen Reviers. Anhang D der Kommission stellt für dieses eine ausgesprochen geringe Innovation und sehr niedriges Forschungspotenzial sowie eine rasch alternde Bevölkerung fest. Dies korrespondiert letztlich mit der bereits unter anderen spezifischen Zielen aufgeführten Tatsache, dass die Region Leipzig in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern trotz ihrer Einstufung als stärker entwickelte Region nicht besser abschneidet als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Herausforderung des bevorstehenden Strukturwandels muss insofern auch vor dem Hintergrund einer generellen Strukturschwäche gesehen werden.
- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*
314. Mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Chemnitz liegen sämtliche NUTS-3 Regionen der sächsischen JTF-Förderkulisse in den beiden ostdeutschen Braunkohlerevieren, die sich jeweils auf zwei Bundesländer erstrecken. Sachsen teilt sich das Mitteldeutsche Revier mit Sachsen-Anhalt, das Lausitzer Revier mit Brandenburg. Da es sich um gemeinsame Wirtschaftsräume handelt, haben mit beiden Ländern jeweils Abstimmungen bei der Erstellung der TJTPs stattgefunden. Die Beschreibung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Auswirkungen des Übergangs im Abschnitt 2.1 des TJTP bezieht sich auf die Reviere in ihrer Gesamtheit und ist in den TJTPs der Länder jeweils identisch. Nicht zuletzt auch die in Abschnitt 2.3 aufgeführten regionalen Strategien für die Entwicklung der Reviere sind nicht landesspezifisch, sondern betrachten die Reviere grenzübergreifend als Ganzes. Auf Ebene der Vorhaben haben insbesondere die im Bereich Energieversorgung geplanten Projekte der Unternehmen LEAG und MIBRAG sowie das Wassermanagement länderübergreifenden Charakter, da diese jeweils grenzübergreifend angelegt sind.
315. Darüber hinaus steht Sachsen mit den angrenzenden EU-Mitgliedstaaten Polen und Tschechien im Austausch bezüglich der Umsetzung des JTF.
- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*
316. Im Bereich der Wirtschaftsförderung wird mit dem „Darlehensfonds für den Mittelstand“ im JTF ein Finanzinstrument eingerichtet. Die Errichtung des Fonds wird durch die Vorlage einer Ex-ante-Bewertung nach Art. 58 Abs. 3 begleitet, welche die im Verordnungstext genannten erforderlichen Bestandteile einer Ex-ante-Bewertung enthalten wird. Es ist vorgesehen auf die Ex-ante-Bewertung zurückzugreifen, die im Förderzeitraum 2014-2020 für einen Risikokapitalfonds sowie die Darlehensprogramme Markteinführungsdarlehen und das Investitionsdarlehen mit Nachrangcharakter erstellt wurde. Für den vorgesehenen Bestandteil Digitalisierungsdarlehen des Darlehensfonds wird die gutachterliche Stellungnahme herangezogen, die für die Digitalisierungsförderung im Förderzeitraum 2021-2027 erstellt wurde.



2.E.1.2 Indikatoren

Tabelle 56: Outputindikatoren (davon programmspezifische kursiv)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
E	JSO8.1	JTF	RCO01	Unterstütze Unternehmen	Unternehmen	165	927
E	JSO8.1	JTF	RCO02	durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	165	782
E	JSO8.1	JTF	RCO03	durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0	145
E	JSO8.1	JTF	RCO07	an gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmende Forschungseinrichtungen	Forschungseinrichtungen	0	16
E	JSO8.1	JTF	EECO11	Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8)	Personen	0	130
E	JSO8.1	JTF	RCO22	Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien (davon: Strom, thermische Energie)	MW	0	69,8
E	JSO8.1	JTF	RCO57	Kapazität der umweltfreundlichen Fahrzeuge für die öffentlichen Verkehrsmittel	Passagiere	0	2.420
E	JSO8.1	JTF	RCO67	Klassenkapazität neuer oder modernisierter Bildungseinrichtungen	Personen	17.117	17.476
E	JSO8.1	JTF	RCO101	KMU, die in Kompetenzen im Bereich intelligente Spezialisierung, industrieller Wandel und Unternehmertum investieren	Unternehmen	2	15



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
E	JSO8.1	JTF	JCO01	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt und erhalten wird	Hektar	0	17.364
E	JSO8.1	JTF	JRCO06	in unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	Vollzeitäquivalente	0	324
E	JSO8.1	JTF	JRCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	1.500.000	53.400.000
E	JSO8.1	JTF	JRCO105	Lösungen für die Stromspeicherung	MWh	0	100



Tabelle 57: Ergebnisindikatoren (davon programmspezifische kursiv)

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle
E	JSO8.1	JTF	RCR01	in unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0	2022	1.490	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung	EUR	0	2022	193.843.449	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	EECR 03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	0	2022	97	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO ₂ -Äquivalent/Jahr	97.655	2022	11.317	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	RCR32	erneuerbare Energien: an das Netz angeschlossene Kapazität (operativ)	MW	0	2022	69,8	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	RCR63	Nutzer neuer oder modernisierter Straßen- und U-Bahn-Linien pro Jahr	Nutzer/Jahr	0	2022	6.762.000	Monitoringsystem



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle
E	JSO8.1	JTF	RCR71	Nutzer neuer oder modernisierter Bildungseinrichtungen pro Jahr	Nutzer/Jahr	0	2022	16.602	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	RCR98	Personal von KMU, das eine Fortbildung für Kompetenzen im Bereich intelligente Spezialisierung, industrieller Wandel und Unternehmertum absolviert	Teilnehmer	0	2022	46	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	RCR102	Geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	Vollzeit-äquivalente	0	2022	46	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	JCR01	Fläche wasserabhängiger Ökosysteme und sensibler Naturräume, die von der Wiederherstellung der grünen Infrastruktur profitieren	Hektar	0	2022	8.564	Monitoringsystem
E	JSO8.1	JTF	JCR02	in unterstützten Einrichtungen gesicherte Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0	2022	8.995	Monitoringsystem



Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle
E	JSO8.1	JTF	JRCR08	aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen (Anzahl)	Veröffentlichungen	0	2022	67	Monitoringsystem



2.E.1.3 Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 58: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
E	JTF	JSO8.1	004	52.200.000
E	JTF	JSO8.1	010	3.000.000
E	JTF	JSO8.1	012	40.800.000
E	JTF	JSO8.1	013	18.550.000
E	JTF	JSO8.1	021	119.388.000
E	JTF	JSO8.1	025	25.462.000
E	JTF	JSO8.1	027	10.600.000
E	JTF	JSO8.1	028	2.000.000
E	JTF	JSO8.1	038	1.260.000
E	JTF	JSO8.1	046	122.283.903
E	JTF	JSO8.1	047	11.400.000
E	JTF	JSO8.1	048	14.100.000
E	JTF	JSO8.1	050	8.950.000
E	JTF	JSO8.1	052	8.950.000
E	JTF	JSO8.1	053	56.950.000
E	JTF	JSO8.1	071	14.340.000
E	JTF	JSO8.1	072	1.150.000
E	JTF	JSO8.1	075	3.680.000
E	JTF	JSO8.1	076	3.450.000
E	JTF	JSO8.1	079	17.000.000
E	JTF	JSO8.1	082	40.000.000
E	JTF	JSO8.1	086	1.150.000
E	JTF	JSO8.1	124	30.500.000
E	JTF	JSO8.1	151	1.500.000



Tabelle 59: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
E	JTF	JSO8.1	01	560.125.903
E	JTF	JSO8.1	02	19.388.000
E	JTF	JSO8.1	03	29.150.000

Tabelle 60: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
E	JTF	JSO8.1	18	40.000.000
E	JTF	JSO8.1	33	568.663.903

Tabelle 61: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
E	JTF	JSO8.1	03	608.663.903



2.F **Priorität F / Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

2.F.1 **Spezifisches Ziel: RSO2.9 „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beitragen (EFRE)**

2.F.1.1 **Interventionen der Fonds**

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

317. Die Maßnahmen sind mit den DNSH-Grundsatz vereinbar, da aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Förderung von kritischen Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten trägt wie die Kreislaufwirtschaftsförderung insgesamt zur Ressourceneffizienzsteigerung und Ressourceneinsparung bei. Zudem bewirkt die Förderung kritischer Technologien der Kreislaufwirtschaft zugleich Energie- und Treibhausgaseinsparungen.

318. **Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten**

319. Gefördert werden die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien oder die Sicherung und Stärkung der hierfür erforderlichen Wertschöpfungsketten im Sinne von Art. 2 STEP-VO. Die Entwicklung oder Herstellung umweltschonender, ressourceneffizienter Technologien oder Biotechnologien soll unter Beachtung der STEP-Bedingungen gefördert werden. Strategische Abhängigkeiten können u.a. verringert werden durch die Erhöhung der Produktionskapazität von oder Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen oder durch strategische Projekte i.S.d. CRMA oder NZIA. Bei nicht formal von der Kommission als strategische Projekte eingestufte Vorhaben, werden diese im Falle von strategischen kritischen Rohstoffen gemäß Anhang I CRMA nach Art. 6 CRMA bewertet (self-assessment).

320. Bei kritischen Rohstoffen gemäß Anhang II CRMA werden Maßnahmen gefördert, die für die Ressourceneffizienz, Substitution, Rückgewinnung (durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling) des kritischen Rohstoffs unerlässlich sind. Entweder dienen sie der Entwicklung oder Herstellung von STEP-Technologien oder sind speziell zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten kritischer Technologien vorgesehen. Die Stärkung der Wertschöpfungsketten kann durch Endprodukte, Komponenten, Bauteile oder Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung kritischer Technologien benötigt werden, die Erhöhung von Produktionskapazitäten, die Ressourceneffizienz, Substitution oder Rückgewinnung strategischer Rohstoffe i.S.v. Anhang I Verordnung (EU) 2024/1252 und kritischer Rohstoffe im Sinne von Anhang II Verordnung (EU) 2024/1252 oder durch die Stärkung der mit der Entwicklung oder Herstellung von Endprodukten verbundenen Dienstleistungen erreicht werden. Unter verbundenen Dienstleistungen fällt auch die Erweiterung, Umrüstung und qualitative Verbesserung bestehender Anlagen sowie die Errichtung von Infrastruktur, wenn sie zur Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien unerlässlich und speziell hierfür vorgesehen ist.

321. Unter anderem soll die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien zur Phosphorrückgewinnung bzw. die Sicherung und Stärkung der Wertschöpfungsketten für Phosphor als kritischer Rohstoff oder als verbundene Dienstleistung gefördert werden. An in Sachsen bestehende Projekte der anwendungsorientierten Energie- und Klimaforschung im Bereich der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft (z.B. in den Bereichen kreislauforientierte Bioökonomie-Technologien, additive Fertigung sowie bei der Verarbeitung und beim Recycling kritischer Rohstoffe aus Batterien einschließlich der hydrometallurgischen Gewinnung) soll mit Maßnahmen,



bei denen mindestens die technische Machbarkeit nachgewiesen ist (TRL 4), angeknüpft werden.

322. KMU können insbesondere einen Beitrag zur Verringerung und Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten und zur Stärkung der Wertschöpfungsketten Sachsens und der EU leisten, indem die STEP-Förderung kritischer Technologien Brücken von den genannten innovativen Ansätzen aus der Forschung in die Praxis baut. In der Übergangsregion Sachsens wird bei Großunternehmen und Unternehmen mit staatlicher Beteiligung im Bereich der Abfallwirtschaft konkret Potenzial für die Verringerung strategischer Abhängigkeiten durch die qualitativ und quantitativ verbesserte Rückgewinnung strategischer und kritischer Rohstoffe gesehen (z. B. Kupfer).
323. Durch die Stärkung kritischer Technologien können Rohstoffe eingespart und strategische Abhängigkeiten von Sachsen und der EU (insbesondere Importabhängigkeiten) reduziert werden, was zugleich Energie- und Emissionseinsparungen bewirkt.
324. Zu fördern ist insbesondere die Entwicklung oder Herstellung der in den STEP-Leitlinien benannten Technologien im Bereich der Kreislaufwirtschaft:
- fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien, insbesondere Technologien für Nanomaterialien; intelligente Werkstoffe; fortschrittliche keramische Werkstoffe; Stealth-Materialien; inhärent sichere und nachhaltige Materialien; additive Fertigung; digital gesteuerte Mikropräzisionsfertigung und Laserbearbeitung und –schweißen im Kleinmaßstab; Extraktionstechnologien; Verarbeitung und Recycling kritischer Rohstoffe und anderer Komponenten (z.B. Katalysator, Batterien) einschließlich hydrometallurgischer Gewinnung, Biolaugung, nanotechnologiegestützter Filterung, elektrochemischer Verarbeitung und schwarzer Masse;
 - Technologien, die für die Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung sind, wie Wasserreinigung und –entsalzung; Reinigungs- und Entsalzungstechnologien;
 - Technologien für die Wiederverwendung und das Recycling von Elektronik (Elektro- und Elektronik-Altgeräten); kreislauforientierte Bioökonomie-Technologien (z.B. für die Umwandlung von Abfällen in wertvolle biobasierte Materialien oder Energie) und
 - Verfahrenstechniken der Biotechnologie zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes und
 - Investitionen in die Entwicklung oder Herstellung von Anlagen zur Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Abfällen sowie verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung und Herstellung der kritischen Technologie unerlässlich und spezifisch sind.
325. Die Entwicklung kritischer Technologien im Sinne der STEP-VO soll auch angewandte Forschung ab dem Nachweis der Machbarkeit (TRL 4) umfassen, die von solchen industriellen Entwicklungsmaßnahmen untrennbar ist.
326. Zu fördernde Wertschöpfungsketten betreffen insbesondere:
- Endprodukte, Komponenten, Bauteile oder Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung der kritischen Technologien benötigt werden;
 - kritische Rohstoffe im Sinne von Anhang II VO (EU) 2024/1252 oder



- speziell mit der Herstellung der Endprodukte für kritische Technologien verbundene Dienstleistungen, insbesondere Cloud-/Edge-Computing-Dienste, Hochleistungsrechenndienste, speziell für die intelligente Fertigung vorgesehene Konnektivitätsdienste sowie mit investiven Projekten verknüpfte Dienstleistungen und Infrastrukturen.

327. **Neubau EXZELLENZ Berufliches Schulzentrum für Elektrotechnik Dresden**

328. Die Stärkung der schulischen Infrastruktur ist eine zentrale Voraussetzung, um zukünftige Fachkräfte optimal auszubilden und ihnen die notwendigen Kompetenzen zur Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien zu vermitteln. Gegenstand der STEP-EFRE-Förderung soll dabei allein die Errichtung und Ausstattung des Schulgebäudes sein. Die Förderung richtet sich somit auf den Teil des Schulcampus, der unerlässlich und spezifisch für den Erwerb von Kompetenzen ist, die für die Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien in den STEP-Sektoren relevant sind. Um dem wachsenden Fachkräftebedarf für den Bereich der Halbleiterindustrie gerecht zu werden, zielt die Errichtung des Neubaus des EXZELLENZ BSZ Elektrotechnik Dresden darauf ab, die dringend benötigten Ausbildungs- und Weiterbildungskapazitäten erheblich zu erweitern und eine zukunftsorientierte Struktur für die dringend benötigte Fachkräfteentwicklung und Verfügbarkeit in der Branche der kritischen Technologien zu schaffen. Gleichmaßen können große Halbleiterproduzenten sowie mittelständische Unternehmen profitieren. Das Exzellenz BSZ für Elektrotechnik Dresden bildet im grundsätzlichen Aufbau der beruflichen Bildung in Deutschland, dem Dualen System, den berufstheoretischen Teil ab als Passstück zur praktischen Ausbildung im Betrieb. Im Freistaat Sachsen erfolgt lediglich im Beruflichen Schulzentrum für Elektrotechnik Dresden die berufliche Vorbereitung bzw. theoretischen Ausbildung für alle Berufe, welche für den Bereich Mikroelektronik relevant sind. Die angebotenen Ausbildungsberufe tragen entscheidend zur Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien bei, die für die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der europäischen Industrie unerlässlich sein. In dem EXTELLENZ BSZ Elektrotechnik Dresden werden somit Fachkräfte ausgebildet, die von entscheidender Bedeutung für die anschließende Entwicklung technologischer Innovationen sind und die Herstellung und Optimierung hochkomplexer Technologien vorantreiben. Das Vorhaben trägt direkt zur Bekämpfung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen im Bereich der fortschrittlichen Halbleitertechnologie bzw. Mikroelektronik bei und stellt eine verbundene Dienstleistung dar, die unerlässlich und spezifisch für die Entwicklung von Kompetenzen in STEP-Technologien ist.

- *wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

329. Zielgruppen im **Vorhabensbereich STEP-Kreislaufwirtschaft** sind insbesondere KMU, Nicht-KMU einschließlich Großunternehmen in öffentlicher Hand (unabhängig von der Rechtsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand) in Übergangsregionen, kommunale Gebietskörperschaften, Verbandskörperschaften, Zweckverbände, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften. Die Möglichkeit der Förderung von Hochschulen, Berufsakademien und Forschungseinrichtungen besteht im Rahmen der Einbindung angewandter Forschung, die untrennbar mit der Entwicklung von Investitionen in STEP-Technologien verknüpft ist.

330. Die Errichtung des **Neubaus des EXZELLENZ BSZ Elektrotechnik Dresden** soll als Einzelfallförderung ausgestaltet werden. Als Träger und damit Zuwendungsempfänger ist die Kommunale Immobilien Dresden GmbH Co. KG (KID) vorgesehen.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)*



331. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.
332. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE/JTF-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.
333. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE/JTF wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE/JTF nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt.
- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*
334. Der Freistaat Sachsen verfügt mit den Regionen Dresden und Chemnitz über zwei Übergangsregionen und mit der Region Leipzig über eine stärker entwickelte Region im Sinne der Strukturfondsförderung. Wie im Rahmen der sozioökonomischen Analyse für den EFRE und ESF aufgezeigt, schneidet die Region Leipzig aber in zentralen wirtschaftlichen und sozialen Kennziffern nicht besser ab als die Übergangsregionen Chemnitz und Dresden. Die Unterschiede im BIP pro Kopf sind Folge des unterschiedlichen Zuschnitts der drei NUTS 2-Regionen. Insgesamt weisen die Städte und Landkreise in den drei Regionen Leipzig, Dresden und Chemnitz trotz ihrer unterschiedlichen Einordnung in die Regionenkategorien vergleichbare Bedarfslagen auf. Vor diesem Hintergrund sowie im Einklang mit den fachpolitischen Konzepten und regionalen Strategien, die der Freistaat in den letzten Jahren formuliert und umgesetzt hat, werden die EFRE-relevanten Handlungsfelder in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen grundsätzlich landesweit definiert. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist in den Politischen Zielen 1 und 2 für Sachsen nicht geplant.
- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*
335. Bei der **Förderung kritischer Technologien der Kreislaufwirtschaft** und deren Wertschöpfungsketten in Sachsen sollen das tschechische Cluster WASTen und das Netzwerk Energy Saxony als Anknüpfungspunkte für Kooperationen genutzt werden.
336. Das **Exzellenz BSZ für Elektrotechnik** wird nicht nur als modernes Ausbildungszentrum mit hoher technischer Ausstattung konzipiert, sondern auch als ein Knotenpunkt für internationale Kooperationen im Rahmen der Städtepartnerschaften Dresdens u.a. mit Straßburg, Wrocław und Salzburg. Diese Kooperationen sollen künftig verstärkt genutzt werden, um den internati-



onalen Austausch von Auszubildenden weiter auszubauen und dabei fachliche, berufliche, interkulturelle und persönliche Kompetenzen zu fördern. Mit seiner innovativen und zukunftsorientierten Struktur kann das Exzellenz BSZ für Elektrotechnik die wirtschaftliche Entwicklung der Halbleiter- und Chipindustrie in Sachsen und Europa nachhaltig stärken. Es soll eine überregionale Strahlkraft entwickeln, zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Europa beitragen und die technologische Souveränität Deutschlands und Europas unterstützen. Durch den Neubau werden die Voraussetzungen geschaffen, um den internationalen Austausch nachhaltig zu fördern, langfristige Partnerschaften zu etablieren und damit auch den Hochtechnologiestandort Sachsen strategisch zu sichern.

- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*

337. Finanzinstrumente sind bei der **Förderung kritischer Technologien der Kreislaufwirtschaft** und deren Wertschöpfungsketten nicht geplant. Bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bestehen echte Unsicherheiten durch Innovationen, zudem ist die Kosten-Ertrag-Relation sehr hoch. Um Anreize für zusätzliche Aktivitäten auszulösen sind bei stark risikobehafteten Maßnahmen höhere Beihilfeintensitäten notwendig als bei der allgemeinen Kreislaufwirtschaftsförderung, um hinreichende Anreize zur Projektrealisierung setzen zu können. Diese können nur durch Zuschüsse erreicht werden. Die STEP-VO ermöglicht insbesondere in Verbindung mit De-minimis-Beihilfen höhere Beihilfesätze, die diesem höheren Bedarf an Zuschüssen gerecht werden.
338. Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist im Rahmen des STEP-Vorhabens **Exzellenz BSZ für Elektrotechnik** nicht geplant. Im Fokus des Vorhabens stehen Investitionen in die Gebäudeinfrastruktur zur Schaffung von speziellen und hochtechnologischen Schulungsräumen für die Halbleiterbranche.



2.F.1.2 Indikatoren

Tabelle 62: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionen- kategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
FF	RSO 2.9	EFRE	Übergangsre- gion	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Un- ternehmen)	Unternehmen	0	8
F	RSO 2.9	EFRE	Stärker entwi- ckelte Region	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Un- ternehmen)	Unternehmen	0	12
F	RSO 2.9	EFRE	Übergangsre- gion	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	0	8
F	RSO 2.9	EFRE	Stärker entwi- ckelte Region	RCO02	Durch Zuschüsse unter- stützte Unternehmen	Unternehmen	0	12
F	RSO 2.9	EFRE	Übergangsre- gion	RCO126	Unternehmen, die in erster Li- nie mit produktiven Investitio- nen in umweltschonende und ressourceneffiziente Techno- logien in Verbindung stehen	Unternehmen	0	8
F	RSO 2.9	EFRE	Stärker entwi- ckelte Region	RCO126	Unternehmen, die in erster Li- nie mit produktiven Investitio- nen in umweltschonende und ressourceneffiziente Techno- logien in Verbindung stehen	Unternehmen	0	12
F	RSO 2.9	EFRE	Übergangsre- gion	PSI 3	Geschaffene Fläche neuer o- der modernisierter Bildungs- einrichtungen	qm	0	19.604



Tabelle 63: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
F	RSO 2.9	EFRE	Übergangsregion	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0	2025	3	Datensystem der Bewilligungsstelle	Durch Vorhaben „Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten“ bedient.
F	RSO 2.9	EFRE	Stärker entwickelte Region	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0	2025	5	Datensystem der Bewilligungsstelle	Durch Vorhaben „Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten“ bedient.
F	RSO 2.9	EFRE	Übergangsregion	PSR 3	Klassenkapazitäten neuer oder modernisierter Bildungseinrichtungen	Anzahl Personen	1.985	2025	2.250	System der Bewilligungsstelle	



2.F.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 64: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
F	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO 2.9	189	3.118.187
F	EFRE	Übergangsregion	RSO 2.9	145	100.000.000
F	EFRE	Übergangsregion	RSO 2.9	188	20.273.557
F	EFRE	Übergangsregion	RSO 2.9	189	631.328

Tabelle 65: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
F	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO 2.9	01	3.118.187
F	EFRE	Übergangsregion	RSO 2.9	01	120.904.885

Tabelle 66: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
F	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO 2.9	33	3.118.187
F	EFRE	Übergangsregion	RSO 2.9	33	120.904.885

Tabelle 67: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Regionen-kategorie	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
F	EFRE	Stärker entwickelte Region	RSO 2.9	03	3.118.187
F	EFRE	Übergangsregion	RSO 2.9	03	120.904.885



2.G **Priorität G / Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) – Just Transition Funds (JTF)**

2.G.1 Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)

2.G.1.1 **Interventionen der Fonds**

- *Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i (8.000 Zeichen)*

339. **Zukunftsfähige und nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung**

340. **Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten**

341. Gefördert werden die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien oder die Sicherung und Stärkung der hierfür erforderlichen Wertschöpfungsketten im Sinne von Art. 2 STEP-VO. Die Entwicklung oder Herstellung umweltschonender, ressourceneffizienter Technologien oder Biotechnologien soll unter Beachtung der STEP-Bedingungen gefördert werden. Strategische Abhängigkeiten können u.a. verringert werden durch die Erhöhung der Produktionskapazität von oder Versorgungssicherheit mit kritischen Rohstoffen oder durch strategische Projekte i.S.d. CRMA oder NZIA. Bei nicht formal von der Kommission als strategische Projekte eingestuft Vorhaben, werden diese im Falle von strategischen kritischen Rohstoffen gemäß Anhang I CRMA nach Art. 6 CRMA bewertet (self-assessment).

342. Bei kritischen Rohstoffen gemäß Anhang II CRMA werden Maßnahmen gefördert, die für die Ressourceneffizienz, Substitution oder Rückgewinnung (durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling) des kritischen Rohstoffs unerlässlich sind. Entweder dienen sie der Entwicklung oder Herstellung von STEP-Technologien oder sind speziell zur Unterstützung der Wertschöpfungsketten kritischer Technologien vorgesehen. Die Stärkung der Wertschöpfungsketten kann durch Endprodukte, Komponenten, Bauteile oder Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung kritischer Technologie benötigt werden, die Erhöhung von Produktionskapazitäten, die Ressourceneffizienz, Substitution oder Rückgewinnung strategischer Rohstoffe i.S.v. Anhang I Verordnung (EU) 2024/1252 und kritischer Rohstoffe im Sinne von Anhang II Verordnung (EU) 2024/1252 oder durch die Stärkung der mit der Entwicklung oder Herstellung von den Endprodukten verbundenen Dienstleistungen erreicht werden. Unter verbundenen Dienstleistungen fällt auch die Erweiterung, Umrüstung und qualitative Verbesserung bestehender Anlagen sowie die Errichtung von Infrastruktur, wenn sie zur Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien unerlässlich und speziell hierfür vorgesehen ist.

Zu fördern ist insbesondere die Entwicklung oder Herstellung der in den STEP-Leitlinien benannten Technologien im Bereich Kreislaufwirtschaft unter Beachtung der STEP-Bedingungen:

- fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien, insbesondere Technologien für Nanomaterialien; intelligente Werkstoffe; fortschrittliche keramische Werkstoffe; Stealth-Materialien; inhärent sichere und nachhaltige Materialien; additive



Fertigung; digital gesteuerte Mikropräzisionsfertigung und Laserbearbeitung und -schweißen im Kleinmaßstab; Extraktionstechnologien; Verarbeitung und Recycling kritischer Rohstoffe und anderer Komponenten (z. B. Katalysator, Batterien) einschließlich hydrometallurgischer Gewinnung, Biolaugung, nanotechnologiegestützter Filtration, elektrochemischer Verarbeitung und schwarzer Masse;

- Technologien, die für die Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung sind, wie Wasserreinigung und -entsalzung: Reinigungs- und Entsalzungstechnologien;
- Technologien für die Wiederverwendung und das Recycling von Elektronik (Elektro- und Elektronik-Altgeräte); kreislauforientierte Bioökonomie-Technologien (z. B. für die Umwandlung von Abfällen in wertvolle biobasierte Materialien oder Energie) und
- Verfahrenstechniken der Biotechnologie zur Reduzierung von Produktionsabfällen oder des Rohstoffeinsatzes und
- Investitionen in die Entwicklung oder Herstellung von Anlagen für die Herstellung fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Abfällen sowie verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung und Herstellung der kritischen Technologie unerlässlich und spezifisch sind.

Die Entwicklung kritischer Technologien im Sinne der STEP-VO soll auch die angewandte Forschung ab dem Nachweis der Machbarkeit (TRL 4) umfassen, die von solchen industriellen Entwicklungsmaßnahmen untrennbar ist.

Zu fördernde Wertschöpfungsketten betreffen insbesondere:

- Endprodukte, Komponenten, Bauteile oder Maschinen, die in erster Linie für die Herstellung der kritischen Technologie benötigt werden;
 - kritische Rohstoffe im Sinne von Anhang II VO (EU) 2024/1252 oder
 - speziell mit der Herstellung der Endprodukte für kritische Technologien verbundene Dienstleistungen, insbesondere Cloud-/Edge-Computing-Dienste, Hochleistungsrechen-dienste, speziell für die intelligente Fertigung vorgesehene Konnektivitätsdienste sowie mit investiven Projekten verknüpfte Dienstleistungen und Infrastrukturen.
- *wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii (1.000 Zeichen)*

343. Zielgruppen sind insbesondere KMU, Nicht-KMU einschließlich Großunternehmen und Unternehmen in öffentlicher Hand (unabhängig von der Rechtsform sowie Art und Umfang der Beteiligung der öffentlichen Hand) in Übergangsregionen, kommunale Gebietskörperschaften, Verbandskörperschaften, Zweckverbände, gemeinnützige Organisationen, anerkannte Religionsgemeinschaften, Vereine, Stiftungen sowie Genossenschaften. Die Möglichkeit der Förderung von Hochschulen, Berufsakademien und Forschungseinrichtungen besteht im Rahmen der Einbindung angewandter Forschung, die untrennbar mit der Entwicklung von Investitionen in STEP-Technologien verknüpft ist.

- *Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung (2.000 Zeichen)*

344. Alle Fördermaßnahmen im spezifischen Ziel sind so konzipiert, dass sie für alle Menschen unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, gesundheitlicher Einschränkung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zugänglich sind.



345. Zur Sicherung von Inklusion und Nichtdiskriminierung sowie der Gleichstellung der Geschlechter werden im gesamten Programm bewährte Mechanismen fortgeführt: (1) Die Partner konnten ihre spezifische Expertise zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen in die Entwicklung des Programms einbringen, sie werden fortwährend in den Umsetzungsprozess des Programms eingebunden. (2) Für die Auswahl der Vorhaben werden nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren festgelegt, welche die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze gewährleisten (3) Es wird für jede Fördermaßnahme geprüft, inwieweit im Monitoring zusätzliche Angaben mit Bezug auf die möglichen Beiträge zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung erhoben werden können. Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden, soweit relevant, als Evaluierungsaspekte bei der Programmbewertung berücksichtigt. Die Laufende Evaluierung 2014-2020 ist zu der Feststellung gekommen, dass die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze bei der Durchführung des EFRE/JTF-Programms durch die Verfahren zur Projektauswahl und über entsprechende Bestimmungen in den Fördergrundlagen sichergestellt ist und diese als geeignet und verhältnismäßig beurteilt werden können.
346. Die im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgte Strategie eines konsequenten Gender Mainstreaming soll auch bei der Umsetzung des EFRE/JTF wirksam werden, auch wenn angesichts der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des EFRE/JTF nicht jeder Interventionsbereich eine direkte Wirkung auf die Gleichstellung erwarten lässt.
- *Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v (2.000 Zeichen)*
347. Die sächsische JTF-Förderkulisse erstreckt sich auf die Landkreise Bautzen und Görlitz im Lausitzer Revier, die Landkreise Leipzig, Nordsachsen und die Stadt Leipzig im Mitteldeutschen Revier sowie die kreisfreie Stadt Chemnitz. Die Förderung kritischer Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten soll sich über alle JTF-Gebiete erstrecken.
- *Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi (2.000 Zeichen)*
348. Mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Chemnitz liegen sämtliche NUTS-3 Regionen der sächsischen JTF-Förderkulisse in den beiden ostdeutschen Braunkohlerevieren, die sich jeweils auf zwei Bundesländer erstrecken. Sachsen teilt sich das Mitteldeutsche Revier mit Sachsen-Anhalt, das Lausitzer Revier mit Brandenburg. Darüber hinaus steht Sachsen mit den angrenzenden EU-Mitgliedstaaten Polen und Tschechien im Austausch bezüglich der Umsetzung des JTF.
349. Projekte im Bereich kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten können sich grenzüberschreitend positiv für die Region auswirken, z. B. bei der Entwicklung und Herstellung von Technologien zum Recycling kritischer und strategischer Rohstoffe oder bei der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen. In der gesamten JTF-Region kann sich hierdurch die Bereitstellung von Rohstoffen erhöhen und die Importabhängigkeit verringern. Die hergestellten Anlagen können grenzüberschreitend genutzt werden.
- *Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii (1.000 Zeichen)*
350. Finanzinstrumente sind bei der Förderung kritischer Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten nicht geplant. Bei Tätigkeiten im wirtschaftlichen Bereich bestehen echte Unsicherheiten durch Innovationen, zudem ist die Kosten-Ertrag-Relation sehr



hoch. Um Anreize für zusätzliche Aktivitäten auszulösen sind bei den stark risikobehafteten Maßnahmen höhere Beihilfeintensitäten notwendig als bei der allgemeinen Kreislaufwirtschaftsförderung, um hinreichende Anreize zur Projektrealisierung setzen zu können. Diese können durch Zuschüsse erreicht werden. Die STEP-VO ermöglicht insbesondere in Verbindung mit De-minimis-Beihilfen höhere Beihilfensätze, die diesem höheren Bedarf an Zuschüssen gerecht werden.



2.G.1.2 Indikatoren

Tabelle 68: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Zielwert (2029)
G	JSO8.1	JTF	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0	18,00
G	JSO8.1	JTF	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0	18,00



Tabelle 69: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs-oder Referenzwert	Bezugsjahr	Zielwert (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
G	JSO8.1	JTF	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2025	9.722.223	Datensystem der Bewilligungsstelle	Vom Vorhaben „Kritische Technologien der Kreislaufwirtschaft und deren Wertschöpfungsketten“ bedient.



2.G.1.3 Indikative Aufschlüsselung der Programmmittel (EU) nach Art der Intervention

Tabelle 70: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
G	JTF	JSO8.1	188	7.666.667
G	JTF	JSO8.1	189	3.833.334

Tabelle 71: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
G	JTF	JSO8.1	01	11.500.001

Tabelle 72: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
G	JTF	JSO8.1	33	11.500.001

Tabelle 73: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
G	JTF	JSO8.1	03	11.500.001



3 Finanzierungsplan

3.1 Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Tabelle 74: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Finanzausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbeitrag	Finanzausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbeitrag	
EFRE	Übergangsregionen		295.524.769	300.278.786	305.129.065	317.800.552	128.474.876	128.474.875	131.048.466	131.048.465	1.737.779.854
EFRE	Stärker entwickelte Region		37.481.347	38.084.298	38.699.457	31.602.701	16.294.442	16.294.443	16.620.850	16.620.851	211.698.389
EFRE	Insgesamt		333.006.116	338.363.084	343.828.522	349.403.253	144.769.318	144.769.318	147.669.316	147.669.316	1.949.478.243
JTF-Mittel nach Artikel 3			48.245.107	49.020.069	49.810.529	50.616.798	20.971.062	20.971.062	21.390.483	21.390.484	282.415.594
JTF-Mittel nach Artikel 4			179.833.103	182.721.761							362.554.864



Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
Insgesamt JTF			228.078.210	231.741.830	49.810.529	50.616.798	20.971.062	20.971.062	21.390.483	21.390.484	644.970.458
Insgesamt			561.084.326	570.104.914	393.639.051	400.020.051	165.740.380	165.740.380	169.059.799	169.059.800	2.594.448.701



3.2 Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Tabelle 75: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Politisches Ziel	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag	Unionsbeitrag aufgeschlüsselt				Nationaler Beitrag	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrages		ingesamt	Kofinanzierungsatz
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag			öffentlich	privat		
						ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36 (5)	ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36(5)					
						(a) = (b) + (c) + (i) + (j)	(b)	(c)	(i)		(j)	(d)		
1	A	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelte Region	130.041.422	106.230.914	3.574.122	19.457.900	778.486	130.191.422	74.673.880	55.517.542	260.232.844	50,00
1	A	Insgesamt	EFRE	Übergangsregionen	939.450.302	771.926.581	27.189.505	135.754.871	4.579.345	626.390.387	348.034.742	278.355.645	1.565.840.689	60,00
2	B	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelte Region	54.193.563	44.318.231	494.096	18.062.757	318.479	56.162.568	52.358.068	3.804.500	110.356.131	50,00
2	B	Insgesamt	EFRE	Übergangsregionen	367.126.081	301.737.946	10.679.847	52.973.244	1.735.044	253.030.721	238.345.473	14.685.248	620.156.802	60,00
2	C	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelte Region	6.026.168	4.919.181	165.505	905.659	35.823	6.028.709	2.817.154	3.211.555	12.054.877	50,00
2	C	Insgesamt	EFRE	Übergangsregionen	162.858.337	133.851.946	4.754.767	23.499.105	752.519	108.587.860	36.206.376	72.381.484	271.446.197	60,00



Politisches Ziel	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag	Unionsbeitrag aufgeschlüsselt				Nationaler Beitrag	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrages		Insgesamt	Kofinanzierungsatz
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag			öffentlich	privat		
						ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36 (5)	ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36(5)					
						(a) = (b) + (c) + (i) + (j)	(b)	(c)	(i)		(j)	(d)		
5	D	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelte Region	18.210.654	14.859.154	499.933	2.735.681	115.886	18.210.654	18.210.654	0	36.421.308	50,00
5	D	Insgesamt	EFRE	Übergangsregion	143.216.928	117.699.262	4.187.021	20.674.976	655.669	95.483.938	95.483.938	0	238.700.866	60,00
8	E	Insgesamt	JTF-Mittel nach Artikel 3		277.178.625	224.156.363	10.660716	42.361.546	0	168.692.996	75.342.285	93.350.711	445.871.621	62,165
8	E	Insgesamt	JTF-Mittel nach Artikel 4		355.831.833	342.145.994	13.685.839			216.561.931	96.721.684	119.840.247	572.393.764	62,165
8	E	Insgesamt	JTF insgesamt		633.010.458	566.302.357	24.346.555	42.361.546	0	385.254.927	172.063.969	213.190.958	1.018.265.385	62,165
2	F	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelte Region	3.226.582	2.633.365	88.594	484.822	19.801	0	0	0	3.226.582	100,00
2	F	Insgesamt	EFRE	Übergangsregion	125.128.206	102.622.555	3.607.084	18.282.330	616.237	0	0	0	125.128.206	100,00



Politisches Ziel	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie	Unionsbeitrag	Unionsbeitrag aufgeschlüsselt				Nationaler Beitrag	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrages		Insgesamt	Kofinanzierungsatz
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag			öffentlich	privat		
						ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36 (5)	ohne TH nach Art. 36 (5)	für TH nach Art. 36(5)					
						(a) = (b) + (c) + (i) + (j)	(b)	(c)	(i)		(j)	(d)		
8	G	Insgesamt	JTF Artikel 3 JTF-Mittel		5.236.969	5.035.548	201.421	0	0	0	0	0	5.236.969	100,00
8	G	Insgesamt	JTF Artikel 4 JTF-Mittel		6.723.031	6.464.453	258.578			0	0	0	6.723.031	100,00
8	G	Insgesamt	JTF		11.960.000	11.500.001	459.999	0	0	0	0	0	11.960.000	100,00
Insgesamt			EFRE	Stärker entwickelte Region	211.698.389	172.960.845	5.822.250	31.646.819	1.268.475	210.593.353	148.059.756	62.533.597	422.291.742	50,13
Insgesamt			EFRE	Übergangsregion	1.737.779.854	1.427.838.290	50.418.224	251.184.526	8.338.814	1.083.492.906	718.070.529	365.422.377	2.821.272.760	61,59
Insgesamt			JTF-Mittel nach Artikel 3		282.415.594	229.191.911	10.862.137	42.361.546	0	168.692.996	75.342.285	93.350.711	451.108.590	62,60
Insgesamt			JTF-Mittel nach Artikel 4		362.554.864	348.610.447	13.944.417			216.561.931	96.721.684	119.840.247	579.116.795	62,60



Gesamtbe- trag					2.594.448.701	2.178.601.493	81.047.028	325.192.891	9.607.289	1.679.341.186	1.038.194.254	641.146.932	4.273.789.887	60,71
---------------------------	--	--	--	--	---------------	---------------	------------	-------------	-----------	---------------	---------------	-------------	---------------	-------



4 Grundlegende Voraussetzungen

Tabelle 76: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	EFRE	alle	ja	1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU	ja	GWB VgV SektVO VergStatVO	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: (a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; (b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten	ja	---	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde; - Zahl der eingegangenen Angebote, - Auftragswert, - Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss.



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU	ja	GWB	BMWK und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen	ja	https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden	ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html Rechtsgrundlagen Wettbewerbsregister: https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt. Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen	EFRE	alle	ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten, um die Einhaltung der Vorschriften für staatliche Beihilfen zu überprüfen: 1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung unterliegen.	ja	Website der Europäischen Kommission zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen: https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recoveryunlawfulaid_en	Die Gewährung von Beihilfen ist davon abhängig, dass die Unternehmen einen adäquaten Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) gemäß Art. 2 Abs. 18 der AGVO (VO(EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 in der jeweils gültigen Fassung) bzw. den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) sind und auch keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind. Nachweis erfolgt mittels Eigenerklärung im Antragsformular, ein UiS-Informationsblatt wird zur Verfügung gestellt. Die Eigenerklärungen werden anlassbezogen vor Bewilligung im Rahmen der Antragstellung sowie nach Bewilligung im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Dabei werden z.B. die Jahresberichte des Antragstellers und die Wiedereinziehungsseite der Kommission herangezogen. Bewilligungsstelle prüft zentral und regelmäßig, ob es auf der Website der Kommission aktuelle den Freistaat Sachsen betreffende Rückforderungsfälle gibt. Die VB hat jederzeit Zugriff auf die Informationen, die den zwischengeschalteten Stellen vorliegen.
				2. Durch Zugang zu fachkundiger Beratung und Anleitung in Beihilfeangelegenheiten, die von Beihilfeexperten lokaler oder nationaler Stellen bereitgestellt werden.	ja	Ansprechpartner für das Beihilferecht im Freistaat Sachsen: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 45 - Europäisches Beihilferecht Informationen im Intranet des Freistaates Sachsen	- Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen - Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilferferate der Länder - Zentrale Ansprechpartner im Referat „Beihilfekontrollpolitik“ im BMWK - Das BMWK stellt auf seiner Website umfangreiche Informationen zu zahlreichen beihilferechtlichen Fragestellungen zur Verfügung, inkl. Unterlagen zum Thema „Strukturfonds und EU-Beihilferecht“. Auf diese Informationen können auch die beihilfegebenden Stellen / zwischengeschalteten Stellen zugreifen.



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
							<p>- Zentrale Anlaufstelle im Freistaat Sachsen für die europäische Beihilfenkontrollpolitik im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA). Sie unterstützt auf Anfrage alle Ressorts der Staatsregierung sowie die sächsischen Kommunen in beihilferechtlichen Fragestellungen.</p> <p>- Aktuelle Informationen für die zwischengeschalteten Stellen zum Beihilferecht im Intranet des Freistaates Sachsen.</p>
Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte der EU	EFRE	alle	ja	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>	ja	<p>Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der GRC der EU bei der Durchführung der „ESI-Fonds“ (2016/C 269/01) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO</p> <p>Art. 23(1) GG https://bit.ly/3wgRxPc</p> <p>BVerfG: Vorrang GRC (1 BvR 16/13, 1 BvR 276/17, 2 BvR 206/14)</p> <p>Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) https://bit.ly/3Ngg5xx</p>	<p>Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Anleitungen der VB sowie die Vereinbarungen mit zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA, die neue externe Unterstützungsstruktur zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Bundesbeauftragte der Bundesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta“</p>



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
						<p>Antidiskriminierungsstelle des Bundes https://bit.ly/3PzEm3M</p> <p>Bundesfachstelle für Barrierefreiheit https://bit.ly/3yAXsQV</p>	
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	ja	<p>Bericht der VB EFRE/JTF Sachsen an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im UV Geschäftsordnung des Begleitausschusses EFRE/JTF Sachsen (Erstellung bei Konstituierung)</p> <p>Website der Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html</p> <p>Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite</p>	Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein Funktionspostfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) verwiesen. Im BGA wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der BGA über Beschwerden und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die VB informiert wird. Beschwerdeführer erlangen z.B. durch die Schlichtungsstelle zum Behindertengleichstellungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die externe Unterstützungsstruktur zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen wenden. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens	EFRE	alle	ja	1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	ja	<ul style="list-style-type: none"> Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umset- 	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfas-



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates						<p>zung, Hintergründe sowie Beispiele aus Praxis: www.gemeinsam-einfach-machen.de</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK): http://www.behindertenbeauftragter.de • Deutsches Institut für Menschenrechte: Monitoringstelle zur UN-BRK in Deutschland: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/ 	<p>sung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 04.05.2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen.</p> <p>Als einzige Stelle für die Überwachung der Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von M. m. B. in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.</p> <p>In Sachsen gewährleistet weiterhin der am 8.November 2016 beschlossene Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.</p>
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertengleichstellungsgesetz • Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Weiterentwicklung und Überblick BGG - Behindertengleichstellungsgesetz 	Die Anforderungen der UN-BRK werden im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien als auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt wird.



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
						<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationshilfverordnung • Verordnung über die Zugänglichkeit von Bescheiden • Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung • Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz • Arbeitshilfe Inklusion • Gemeinsam einfach machen 	In der Anleitung der Verwaltungsbehörde zur Erstellung der EFRE/JTF-Fachrichtlinien ist die Verpflichtung zur Einhaltung der UN-BRK verankert. Zudem erstellt die Verwaltungsbehörde als Orientierungs- und Arbeitshilfe für die zwischengeschalteten Stellen i. Z. m. den zuständigen Fachreferaten und Stellen eine Anleitung zu den Querschnittszielen im EFRE/JTF und deren Berücksichtigung. Es wird ferner eine Funktionspostfach für UNBRK-bezogene Eingaben (Hinweise, Beschwerden und ggf. Verstöße) eingerichtet.
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD	ja	Bericht der EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN.BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren	Die EFRE/JTF-Verwaltungsbehörde des Freistaates Sachsen übernimmt in der EFRE/JTF FP 2021 - 2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Die VB richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung des EFRE/JTF angezeigt werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite zum EFRE/JTF hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Sofern sich die Anzeigen als haltbar erweisen, werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM), die Schlichtungsstelle BGG oder die Bundesfachstelle Barrierefreiheit in weitere Schritte einbezogen. Die VB sorgt als Vorsitzende des EFRE/JTF-BGA für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die BGA-Sitzungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
							wird darüber hinaus schriftlich informiert. In der GO wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	ja	Strategie(n) für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch: Kriterium 1: Aktuelle Analyse der Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung.	ja	Analysen zum Innovationsstandort SN: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/33220 sowie https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/33221 ; Berichte zum Innovationsverhalten der sächsischen Wirtschaft: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/38191 Innovationsstrategie des SN: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35302 Maßnahmenplan zur Innovationsstrategie	Die Innovationsstrategie basiert auf Erkenntnissen aus empirischen Analysen sowie Feedback durch Stakeholder. Sie leitet vor dem Hintergrund der Stärken und Schwächen Sachsens sowie externer Megatrends die Zukunftsfelder Umwelt, Rohstoffe, Digitales, Energie, Mobilität und Gesundheit ab. Sachsen verfügt über eine breit und gut aufgestellte Wissenschafts- und Forschungslandschaft; die kleinteilige, vielfältige Struktur der Wirtschaft birgt neben Chancen auch Herausforderungen wie: - unzureichende Kapazitäten und Absorptionsfähigkeit der Unternehmen für Innovation und digitale Entwicklungen; - ausbaufähige Vernetzung/Zusammenarbeit der Unternehmen untereinander sowie mit Wissenschaftseinrichtungen; - zu geringe wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen;



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
						<p>Fachkräftestrategie 2030 für SN: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/33962</p> <p>Digitalisierungsstrategie SN: https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/33501</p>	<p>- zu geringer Internationalisierungsgrad;</p> <p>- ausbaufähiges Gründungsgeschehen, insb. in zukunftsträchtigen technologie-/wissensintensiven Bereichen.</p>
				Kriterium 2: Vorhandensein einer kompetenten regionalen/nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist.	ja	<p>Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen (Fortschreibung): https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35302 (veröffentlicht 2020)</p>	<p>Koordinierende Stelle der Staatsregierung für die Innovationsstrategie ist im Referat 31 „Grundsatzfragen der Wirtschafts-, Innovations- und Mittelstandspolitik“ des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) angesiedelt.</p>
				Kriterium 3: Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie.	ja	<p>Monitoring- und Evaluierungskonzept</p>	<p>Seit 2013 besteht ein Monitoring- sowie ein Evaluierungssystem, die auf der Interventionslogik der EU-KOM basieren.</p> <p>Das Monitoring dient der kontinuierlichen und möglichst umfassenden Beobachtung der Entwicklung des sächsischen Innovationssystems anhand einer Vielzahl quantitativer und qualitativer Indikatoren. Eine wesentliche Quelle für die quantitativen Indikatoren ist die jährlich durchgeführte und veröffentlichte „Analyse zum Innovationsverhalten der sächsischen Wirtschaft“, die eine umgehende Erfassung der Entwicklung ermöglicht. Qualitatives Feedback wird durch kontinuierliche Interaktionen mit Stakeholdern eingeholt.</p> <p>Eine auf die obengenannten quantitativen und qualitativen Indikatoren basierende Evaluierung ist in zweijährigen Abständen geplant und stellt die Grundlage für eine</p>



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
							mögliche Anpassung dar. Dabei werden aufgrund von Wechselwirkungen nicht alle Maßnahmen einzeln, sondern die Zielerreichung der Innovationsstrategie bzw. Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems evaluiert.
				Kriterium 4: Funktionieren der Zusammenarbeit der Stakeholder („unternehmerischen Entdeckungsprozess“).	ja	Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen (Fortschreibung): https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35302 (veröffentlicht 2020)	Die Innovationsstrategie und der dazu gehörige Maßnahmenplan sind dynamisch. Sie unterliegen einem kontinuierlichen Entrepreneurial Discovery Prozess, einer intensiven Zusammenarbeit sowohl ressortübergreifend als auch mit externen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft, was der Anpassung der Innovationsstrategie an sich wandelnden Bedingungen und der Steuerung der einzelnen Maßnahmen dient. Dazu gehören bspw. die Partnerveranstaltung zur „Fortschreibung der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen“ (Mai 2019), das Dialogforum zur novellierten Innovationsstrategie (Juni 2019) und die Quartalsgespräche mit externen Akteuren. futureSAX ist die zentrale Innovationsplattform Sachsens, die alle Akteure des Gründer- und Innovationsökosystems durch vielfältige Maßnahmen (Veranstaltungen, Netzwerke, Öffentlichkeitsarbeit) vernetzt. Das „Beteiligungsportal Sachsen“ ermöglicht eine aktive Bürgerteilnahme, z. B. durch Stellungnahmen zu Politikvorhaben oder durch Umfragen/Feedback.



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				Kriterium 5: Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme, wenn relevant.	ja	Maßnahmenplan zur Innovationsstrategie (Stand: März 2020) Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen (Fortschreibung): https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35302 (veröffentlicht 2020)	Die unter Kriterium 5 genannten Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme sind Gegenstand des Maßnahmenplans zur Innovationsstrategie vom März 2020. Der Maßnahmenplan orientiert sich hinsichtlich Aufbau und Zielsetzung an der Innovationsstrategie. Er dient zur Operationalisierung der in der Innovationsstrategie verankerten strategischen Ziele. Eine intelligente und kohärente Koordinierung der verschiedenen Förderinstrumente soll die Erreichung der Ziele unterstützen. Angaben von Zuständigkeiten und vom zeitlichen Implementierungshorizont konkretisieren die Maßnahmen. Dabei beschränkt sich der Maßnahmenplan auf Maßnahmen, die von staatlicher Seite ergriffen werden können. Er ist indikativ und wird in einem fortlaufenden ressortübergreifenden Austausch gesteuert und angepasst.
				Kriterium 6: Maßnahmen zur Bewältigung des industriellen Wandels, wenn relevant.	ja	Maßnahmenplan zur Innovationsstrategie (Stand: März 2020) Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen (Fortschreibung): https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35302 (veröffentlicht 2020)	Die Innovationsstrategie hat als übergeordnetes Ziel ein sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch nachhaltiges und inklusives Wachstum zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang unterstützt die Innovationsstrategie die erfolgreiche Bewältigung des Strukturwandels. Entsprechend widmet sich ein Teil der Maßnahmen im Kapitel 3 des Maßnahmenplans der Förderung von Schlüsseltechnologien wie Digitalisierung von Geschäfts- und Produktionsprozessen (Industrie 4.0), Nachhaltigkeit, Bioökonomie, zirkuläre Wirtschaft/Kreislaufwirtschaft. Ziel in diesen Bereichen ist es, den Technologie- und Wissensvorsprung zu sichern (beispielsweise durch Förderung der Spitzenforschung, Ausbau der Systemforschung, Unterstützung von Forschungsnetzwerken), dieses Wissen in erfolgreiche Innovationen umzusetzen



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
							(zum Beispiel durch Validierungsförderung, Gründungen, etc.). Neben der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen soll auch die ökologische Lebensqualität angehoben und den sozialen Zusammenhalt gestärkt werden.
				Kriterium 7: Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit.	ja	Maßnahmenplan zur Innovationsstrategie (Stand: März 2020) Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen (Fortschreibung): https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35302 (veröffentlicht 2020)	Die Innovationsstrategie unterstützt die Beteiligung sächsischer Unternehmen und Hochschulen/Forschungseinrichtungen an interregionalen/europäischen Partnerschaften, Initiativen und Programmen (vgl. Kapitel 4 des Maßnahmenplans): <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung für sächsische Akteure bei der Anbahnung/Antragstellung von Netzwerkaktivitäten und Projekten im Rahmen des EU-Programms für Forschung und Innovation „Horizont Europa (Zentrale EU-Serviceeinrichtung Sachsen, HORIZON-Prämie, EUProNet, EEN); - Förderung von Teilnehmern an europäischen Partnerschaften (ECSEL, ERA-Nets und künftig weitere) sowie u. a. IPCEI Mikroelektronik, Batterie und Wasserstoff; - Vanguard: u. a. Beteiligung an den Piloten Efficient and Sustainable Manufacturing (Fraunhofer IWU Chemnitz) und High Performance Production through 3D-Printing (TU Chemnitz); - INTERREG (mit CZ): Forschungs-, Innovations- und Technologietransfer zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU.



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen	ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.	ja	Übermittlung der Renovierungsstrategie (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM.	LTRS beschreibt a. Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LTRS inkl. Festlegung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung neuer nat./EU Ziele b. Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien insb. zu Investitionsförderung, Beratung und Kommunikation (vgl. Kap 2.3), u.a. CO2-Gebäudesanierungsprogramm/MAP bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021 c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP), Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra).	Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung Gebäudesanierung und Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Übergeordnet legt die EffStra ein Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz 2050“ aus.



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	2.1 Förderung von Energieeffizienz und Verringerung von Treibhausgasemissionen	ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes:	ja	Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP) https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU-MS. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zu-dem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
				1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;			
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO ₂ -armen Energie.	ja		



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
2.4. Wirksamer Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement	EFRE	2.4 Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler Katastrophenrisikomanagementplan, der auf der Grundlage von Risikobewertungen erstellt wurde und den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels und den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel gebührend Rechnung trägt und Folgendes umfasst: 1. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ¹ bewertet wurden, unter Berücksichtigung des derzeitigen und sich entwickelnden Risikoprofils mit einer indikativen Zeitspanne von 25 bis 35 Jahren. Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Risiken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel;	ja	Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) Aktionsplan Anpassung (APA) Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie)	Die Kriterien 1 bis 3 sind erfüllt. Im Rahmen des EU-Berichtswesens zu Art. 6 haben Bund und Länder 2015 und 2018 zur nationalen Risikobewertung und den Risikomanagementfähigkeiten berichtet. Der Bericht zum aktuellen Zyklus wird im Februar 2021 vorgelegt. Der Bund erstellt zu Schlüsselrisiken im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz und hat eine Methodik zur Verfügung gestellt, mit der auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden können. Der Aktionsplan Anpassung zur Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. Nach der ersten Fortschreibung mit APA II im Jahr 2015 wurde der zweite Fortschrittsbericht zur DAS mit APA III im November 2020 vorgelegt. In der „Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“ werden neben technischem bzw. menschlichem Versagen sowie Bedrohungen durch Terrorismus, Kriminalität oder Krieg auch Naturereignisse umfänglich berücksichtigt und die Herausforderungen an Betreiber explizit adressiert.
			ja	2. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung, mit denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken, der Wirksamkeit und der Effizienz unter Berücksichtigung möglicher Alternativen priorisiert werden;	ja	In Ableitung zur DAS und zum APA und in Bezug zum Vorhaben „Hochwasserrisikomanagement“: Hochwasserschutzprogramm (HSP)	Entsprechend der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS), dem Aktionsplan Anpassung (APA) und in Bezug zur EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie werden Handlungs- und Planungsgrundlagen wie die 6-jährlichen Risikoanalysen, Gefahren-/Risikoarten sowie Hochwasserrisikomanagementpläne regelmäßig unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstands über die Folgen des Klimawandels angepasst. Das daraus abgeleitete sächsische Hochwasserschutzprogramm umfasst dabei als fachpolitisches Ziel inves-



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
							tive Maßnahmen zum Schutz von dicht besiedelten Ortslagen mit vielen Einwohnern und umfangreicher zu schützender Unternehmens- und Infrastruktur. Priorisierungskriterien sind dabei das Schadpotential, das Nutzen-Kosten-Verhältnis, die wasserwirtschaftlichen einschließlich gewässerökologischer Effekte und die Vulnerabilität.
				3. Angaben über die Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zusammenhang mit Prävention, Vorsorge und Bewältigung.	ja	Hochwasserschutzprogramm (HSP)	Die Deckung der fortlaufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten nach Fertigstellung der jeweiligen Investition erfolgt über Landesmittel des Haushaltsplanes. Diese Mittel werden dem Staatsbetrieb Landestalsperrverwaltung (LTV) zur Erfüllung des Betriebes und der Unterhaltung fortlaufend und nach Bedarf zugewiesen. Für die dauerhafte Sicherung des erforderlichen Personalaufwandes wurde auf der Grundlage von Organisationsuntersuchungen im Stellenplan vorgesorgt. In Bezug auf die erforderlichen Vorsorge- und Gefahrenabwehrmaßnahmen im Hochwasserfall wurden und werden entsprechende Vereinbarungen mit den für Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz Zuständigen getroffen.
2.6. Aktuelle Planung der Abfallbewirtschaftung	EFRE	2.6 Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	nein	Es bestehen ein oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für das gesamte Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats, worin Folgendes enthalten ist: 1. eine Analyse der derzeitigen Abfallbewirtschaftungssituation in dem betreffenden geografischen Gebiet, einschließlich Art, Menge und Herkunft der anfallenden Abfälle und einer Evaluierung ihrer künftigen Entwicklung unter Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen	ja	Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen [KWP] (Abfallwirtschaftsplan nach § 30 KrWG – Fortschreibung 2023)	Die Abfallwirtschaft in Deutschland ist voll entwickelt und entspricht den europäischen Vorgaben. Der Vollzug des Abfallrechts obliegt den Bundesländern. Sie sind auch für die Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne zuständig. Das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist durch die Abfallwirtschaftspläne der Länder entsprechend der (unter 2.6, Ziffern 1-4) genannten EU-Vorgaben vollständig geplant.



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
				gen der Maßnahmen in den Abfallvermeidungsprogrammen, die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG entwickelt wurden;			Der KWP wurde 2023 gemäß RL 2008/98/EU fortgeschrieben. Er enthält alle unter Nr. 1 geforderten Inhalte.
				2. eine Bewertung der bestehenden Abfallsammelsysteme, einschließlich der Materialien und der geografischen Abdeckung getrennter Sammlungen, der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise sowie der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme;	ja	Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen [KWP] (Abfallwirtschaftsplan nach § 30 KrWG – Fortschreibung 2023)	Alle nach RL 2008/98/EU in der Fassung von 2018 derzeit (2021) verpflichtenden Getrenntsammlungspflichten sind in deutsches Recht umgesetzt und werden in Sachsen flächendeckend praktiziert. Die Inhalte gemäß Nr. 2 sind im KWP beschrieben..
				3. eine Bewertung der Investitionslücken, die die Notwendigkeit der Schließung bestehender Abfallbehandlungsanlagen und die Notwendigkeit einer zusätzlichen oder verbesserten Abfallinfrastruktur rechtfertigt, mit Angaben zu den Einnahmequellen, die zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verfügung stehen;	ja	Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen [KWP] (Abfallwirtschaftsplan nach § 30 KrWG – Fortschreibung 2023)	Im Zuge der vorgenommenen Bewertung imKWP wurde weder eine Notwendigkeit der Schließung bestehender Anlagen noch der Errichtung zusätzlicher Abfallbehandlungsanlagen/ Abfallinfrastruktur festgestellt. Investitionslücken sind auch in Zukunft nicht zu erwarten, da die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung gebühren-finanziert ist.
				4. Angaben über die Ortsmerkmale für die Art und Weise der Bestimmung künftiger Standorte und zu den Kapazitäten künftiger Abfallbehandlungsanlagen.	ja	Kreislaufwirtschaftsplan für den Freistaat Sachsen [KWP] (Abfallwirtschaftsplan nach § 30 KrWG – Fortschreibung 2023)	Im KWP wurde kein zusätzlicher Anlagenbedarf festgestellt, insofern waren weder die Angabe von Ortsmerkmalen für die Art und Weise der Bestimmung künftiger Standorte noch von Kapazitäten künftiger Abfallbehandlungsanlagen geboten.
2.7. Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der	EFRE	2.7 Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur,	ja	Für Interventionen zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates1: Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen	ja	Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland	Der Prioritäre Aktionsrahmen der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027 liegt vor und ist am 4. September 2020 an die EU-Kommission übersandt worden. Der PAF gibt einen umfassenden Überblick über



Grundlegende Voraussetzungen	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen (ja/nein)	Kriterien	Erfüllung der Kriterien (ja/nein)	Verweis auf relevante Unterlagen [500]	Begründung [1.000]
Union erforderlich ist		der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung		für den Zeitraum 2021-2027 erforderlich sind, einschließlich der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.			die Maßnahmen, die zur Umsetzung des EU-weiten Natura-2000-Netzes und der damit verbundenen grünen Infrastruktur erforderlich sind. Er ist in dem von der EU-Kommission vorgegebenen Format erstellt worden und enthält die prioritären Maßnahmen und entsprechende Kostenschätzungen. Damit ist die grundlegende Voraussetzung gemäß Art. 11 der DachVO für den Bereich „Naturschutzmaßnahmen in Verbindung mit Natura-2000-Gebieten“ des Spezifischen Ziels 7 unter dem Politischen Ziel 2 erfüllt.



5 Programmbehörden

Tabelle 77: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name des Ansprechpartners	E-Mail-Adresse
Verwaltungsbehörde	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Referat „Verwaltungsbehörde EFRE / JTF“	stellv. Leiter der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF	detlev.noack@smwa.sachsen.de
Prüfbehörde	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Referat „Prüfbehörde Strukturfonds, Bescheinigende Stelle“	Tobias Oetjen	tobias.oetjen@smf.sachsen.de
Stelle, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 415	Julia-Maria Dabbaj	efre@bafa.bund.de
Rechnungsführende Stelle	Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Referat „Bescheinigungsbehörde ESF / EFRE / JTF“	Uwe Korzen-Krüger	uwe.korzen-krueger@smwa.sachsen.de



6 Partnerschaft

351. Für die Umsetzung des EFRE gilt das Partnerschaftsprinzip. Dieses bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen Europäischer Kommission, den zuständigen Verwaltungen auf sächsischer sowie auf Bundesebene und den sächsischen Partnern. Die Partnerschaft umfasst nach Artikel 8 Abs. 1 EU (VO) 2021/1060 folgende sächsische Partner: regionale, lokale, städtische und sonstige Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Forschungseinrichtungen und Universitäten sowie Stellen der Zivilgesellschaft, wie beispielsweise Partner des Umweltbereiches oder Nichtregierungsorganisationen. Die Partnerschaft ist geprägt durch den Grundsatz der Steuerung auf mehreren Ebenen und nach einem Bottom-up-Ansatz. Die horizontale Partnerschaft besteht zwischen den sächsischen Partnern und der sächsischen Strukturfondsverwaltung. Die einschlägigen sächsischen Partner wurden in einem transparenten mehrstufigen Auswahlverfahren ermittelt. Im Mittelpunkt stand der öffentliche Partneraufruf auf verschiedenen Kommunikationskanälen (E-Mail, EU-Zeitschrift, Beteiligungsportal, Facebook). Im Anschluss erfolgte eine gezielte Kontaktaufnahme weiterer potenzieller Partner nach Rücksprache mit den Fachressorts und eigenen Recherchen für noch unterrepräsentierte Interessengruppen, bei denen keine geeigneten Interessensbekundungen eingegangen sind. Im weiteren Verlauf wurde eine Veranstaltung mit den potenziellen Partnern hinsichtlich des Partnerauswahlverfahrens durchgeführt, bei der unter anderem die Kriterien für die Partnerauswahl erläutert wurden, bevor eine finale Entscheidung anhand der Vorgaben der del. VO (EU) Nr. 240/2014 und Berufung der Partner als Mitglieder für den Begleitausschuss erfolgt.
352. Bereits in den vergangenen Förderperioden hat der Freistaat Sachsen dem Partnerschaftsprinzip eine hohe Bedeutung beigemessen und eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit sowohl im Rahmen der Erstellung als auch bei der Umsetzung, Begleitung und Evaluation der Operationellen Programme des EFRE verwirklicht. Die Verwaltungsbehörden für den EFRE und ESF haben für den Einsatz der Strukturfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020, obschon durch die ESI-VO nicht gefordert, ein gemeinsames Konzept vorgelegt, welches die Ziele und Praxis der Umsetzung des Partnerschaftsprinzips in Sachsen zusammenführt und zur konstruktiven Ausgestaltung der Strukturen und Prozesse der Partnerbeteiligung diene.
353. Im Rahmen der Laufenden Evaluierung wurde das Partnerschaftskonzept positiv als stringentes und transparentes Konzept zur Umsetzung des Partnerschaftsprinzips in der Förderperiode 2014-2020 bewertet. Es wurde festgestellt, dass das Konzept einerseits systematisch die Anforderungen aufgreift, die bereits durch die europäischen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Partnerschaftsprinzips in den Strukturfonds vorgegeben sind. Andererseits wurde hervorgehoben, dass das Konzept Elemente enthält, die über die verpflichtenden Modalitäten für die Umsetzung des Partnerschaftsprinzips aus den relevanten Verordnungen hinausgehen – insbesondere mit Blick auf die Einrichtung des elektronischen Servicebereichs für Partner sowie die Lenkungsgruppe Laufende Evaluierung, die eine enge Einbindung der Partner in die Begleitung und Bewertung des Programms gewährleisten würden. Ferner wurde in der Evaluierung darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit zur Information und Konsultation der Partner maßgeblich durch die Phase des Förderzeitraums, den Umsetzungsstand des Programms und ggf. vorhandene Durchführungsprobleme bestimmt wird. Für den Förderzeitraum 2021-2027 ist eine Fortführung und Aktualisierung des Partnerschaftskonzeptes geplant.
354. Anknüpfend an das Partnerschaftskonzept der Förderperiode 2014-2020 wird auch künftig die Beteiligung der sächsischen Partner während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Bewertung des EFRE-Programms, als Kern der Umsetzung des Partnerschaftsprinzips, unterliegt unterschiedlichen Beteiligungsstufen. Im Verlauf des Förderzeitraums stehen hierfür verschiedene Instrumente mit unterschiedlichen Beteiligungsgraden zur Verfügung. Diese unterschiedlichen Grade werden gemeinhin in Information, Konsultation und Kooperation systematisiert.



355. Vor dem Hintergrund der Vielzahl der beteiligten Akteure, der Vielfalt der Förderprogramme und im Ergebnis einer hohen Themendichte und -komplexität bei der Umsetzung des EFRE ist eine Konzentration der Bereitstellung von Informationen notwendig. Über bereits etablierte Instrumente der informativen Beteiligung, wie den Infomails und Fachveranstaltungen der Verwaltungsbehörde und Fachressorts, können die sächsischen Partner ihrer Funktion als Multiplikatoren nachkommen. Diese Instrumente wurden ebenfalls bei der Vorbereitung des EFRE-Programms eingesetzt, um unter anderem über die seitens der Europäischen Union vorgegebenen Rahmenbedingungen zu unterrichten. Ferner war für die Vorbereitung des Förderzeitraums die Konsultation der sächsischen Partner durch die Strukturfondsverwaltung maßgeblich. Hierzu zählen hauptsächlich die Prozesse zur Erstellung der Fördergrundlagen, vornehmlich des EFRE-Programms sowie der Förderrichtlinien. Die hierfür eingesetzten Instrumente waren Workshops und Gesprächsrunden der Verwaltungsbehörde und der Fachressorts. Ein zentrales Instrument der Partnereinbindung zur Ausgestaltung des Förderzeitraumes 2021 - 2027 bildete die unter Federführung der Verwaltungsbehörde errichtete und nach dem Sprecherprinzip gebildete Redaktionsgruppe zur EFRE-Programmierung. Es wurde je ein vertretendes Mitglied der Interessensgruppen Wirtschaft, Grundätze, Hochschulen/Forschung/Innovation, Soziales, kommunale Ebene sowie Arbeitnehmer/innen im Rahmen des bestehenden Begleitausschusses ausgewählt. Die jeweiligen Sprecher erhielten demnach die Funktion als Multiplikatoren. Ferner beteiligten sich Vertreter der Fachressorts.
356. In Vorbereitung für die Redaktionsgruppensitzungen erhielten die Mitglieder vorab die relevanten Dokumente wie Entwurfsfassungen des Programms und die Möglichkeit Anmerkungen beziehungsweise Stellungnahmen zu übermitteln. Entsprechende Rückmeldungen seitens der Verwaltungsbehörde und der Fachreferate erfolgten grundsätzlich im Rahmen der Sitzungen, gelegentlich im Nachgang. Ferner bot die Redaktionsgruppe eine breite Plattform für einen gemeinsamen Austausch und Diskussionen. Im Anschluss prüften die Fachreferate die Umsetzung der vorgeschlagenen Punkte, welche sich dann in der nächsten Programmentwurfassung widerspiegeln.
357. Die institutionalisierte Form der Kooperation stellt der Begleitausschuss dar, dessen Zusammensetzung, Aufgaben zur Durchführung und Überwachung sich aus den anzuwendenden europäischen Rechtsgrundlagen ergeben. Diese Aufgaben, die Arbeitsweise und weitere Aspekte der Kooperation sind durch eine Geschäftsordnung geregelt und veröffentlicht.
358. Der zur laufenden Evaluierung des EFRE eingerichtete Unterausschuss ist hinsichtlich seiner Zusammensetzung und Aufgaben ebenfalls ein Instrument einer kooperativen Beteiligung der Partner. Dieser dient der Steuerung des Bewertungsprozesses und der fachlichen Begleitung der laut Evaluierungsplan umgesetzten Bewertungstätigkeiten. Der Ausschuss arbeitet nach dem nachgeordneten Sprecherprinzip.
359. Die partnerschaftliche Beteiligung bedeutet für die Partner die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Ausrichtung und im weiteren Verlauf der Umsetzung des Programms, damit verbunden ist ein stärkeres Engagement und Eigenverantwortung der Partner bei Programmumsetzung. Durch die Berücksichtigung der Fachkenntnisse der Partner können die pluralistischen Interessen von der Verwaltungsbehörde besser nachvollzogen werden. Im Ergebnis ist eine zielgruppengerechte und an den bestehenden Herausforderungen orientierte Ausgestaltung des Programms zu verzeichnen sowie eine höhere Effektivität bei der Umsetzung des Programms. Dies verleiht der EFRE-Förderung größere Legitimität und garantiert die Transparenz von politischen Entscheidungsprozessen. Um die Kapazitäten der einschlägigen Partner für eine aktive Begleitung der Programmumsetzung zu stärken, ist die grundsätzliche Fortführung unter Beachtung der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der bisher bewährten Instrumente und Maßnahmen unter anderem zur Verbreitung von Informationen, zur Stärkung des sozialen Dialogs sowie zur Unterstützung von Vernetzungs- und Koordinierungsstrukturen geplant. Beispielsweise haben sich die personellen Schnittstellen im Zusammenhang mit der Partner-



schaftsarbeit innerhalb der Verwaltungsbehörde, themenbezogene Fachworkshops, Fachgespräche oder regelmäßige Informationsmaßnahmen zu aktuellen EFRE-relevanten Themen im sächsischen, bundesdeutschen und europäischen Kontext etabliert. Eine den Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen angemessene Beteiligung der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft wird durch das gelebte Partnerschaftsprinzip sichergestellt und kann im Rahmen der Technischen Hilfe unterstützt werden. Da die bestehenden Strukturen sowie die Mechanismen der Beteiligung der Sozialpartner in Sachsen allgemein als funktional angesehen werden, ist keine gesonderte Bereitstellung von Programmmitteln für den Kapazitätsaufbau der Sozialpartner vorgesehen.

360. Die Planung und Erfolgskontrolle der Umsetzung des Partnerschaftsprinzips erfolgt über die eingesetzten Instrumente zur Beteiligung der sächsischen Partner. Der Einsatz von Instrumenten ist dabei durch Regelmäßigkeit und Bedarfsorientierung gekennzeichnet. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ist dann erfolgreich, wenn die eingesetzten Instrumente dazu beitragen, den EFRE effektiv, ordnungsgemäß und transparent umzusetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund der verschiedenen Phasen des Förderzeitraums ist es notwendig, in einer gewissen Regelmäßigkeit die Bedarfe bei den beteiligten Akteuren abzufragen und gegebenenfalls daraus resultierend die Planung anzupassen. Damit einhergeht eine regelmäßige Erfolgskontrolle.



7 Kommunikation und Sichtbarkeit

361. Die strategischen Festlegungen für die Kommunikation zum EFRE 2021 - 2027 basieren auf den Erfahrungen der Kommunikationsstrategie 2014 - 2020. Auch künftig soll mit einem breiten Portfolio an Kommunikationsmaßnahmen die Förderung in Sachsen bekannt gemacht werden.
362. Diese Kommunikationsstrategie wird aktualisiert und, wo sinnvoll, fondsübergreifend mit dem ESF und dem JTF umgesetzt. Der Empfehlung der Evaluierung, die Bedeutung des Internets noch stärker zu berücksichtigen, wird gefolgt. Die Kommunikationsaufgaben werden durch zwei Kommunikationsbeauftragte der VB umgesetzt. Hierfür steht ein Budget von mindestens 6,7 Mio. EUR für den EFRE und den JTF bereit. Sollte sich ein Mehrbedarf abzeichnen, wird das Budget entsprechend erhöht.
363. Der JTF wirkt in Regionen, die stark von den sozioökonomischen Folgen des Strukturwandels betroffen sind und trifft dort auf eine eher europaskeptische Bevölkerung. Darum sind intensive Kommunikationsanstrengungen nötig.
364. **Ziele und Zielgruppen:**
365. Die Kommunikationsstrategie konzentriert sich auf zwei wesentliche strategische Ziele:
- Ziel 1: Die Förderangebote sind klar beschrieben und zielgruppengerecht kommuniziert. Der Zugang zur Förderung ist transparent.
 - Ziel 2: Der Nutzen der EU-Förderung für die sächsischen Bürger ist sichtbar/erlebbar und wird als Leistung der EU und des Freistaates Sachsen wahrgenommen.
366. Dabei werden unterschiedliche Zielgruppen ins Visier genommen. Die Zielgruppe für Ziel 1 umfasst potenzielle Empfänger der Förderangebote, Multiplikatoren und die Fachöffentlichkeit (Begleitausschuss, Kammern, Wirtschaftsförderungen, Forschungseinrichtungen, EDICs) sowie Medien.
367. Die Zielgruppe für Ziel 2 ist breiter und neben den potenziell Begünstigten und Multiplikatoren vor allem auf die sächsischen Bürger/innen gerichtet, wobei einzelne Personengruppen (bspw. Schüler/ Jugendliche, Studenten, Berufstätige, Senioren) im Fokus spezifischer Maßnahmen stehen.
368. Die strategischen Ziele und Zielgruppen bilden die Grundlage für die Ausrichtung der Kommunikation zum EFRE und für die Aufstellung jährlicher Pläne.
369. **Kommunikationskanäle 2021 - 2027:**
370. Zentrales Instrument der Kommunikationsarbeit ist ein neues Internetportal (www.europa-fördert-sachsen.de), das alle Kommunikationskanäle bündelt und verknüpft. Es wird fondsübergreifend eingerichtet, um Synergieeffekte zu erzeugen. Das Internetportal dient der Informationen zu den Fördermöglichkeiten für Interessierte und potenzielle Begünstigte, der Darstellung von Projekten, Informationen zu aktuellen Entwicklungen bei der Förderung und zu Veranstaltungen sowie zum Bereithalten relevanter Unterlagen und Publikationen. Von der Seite aus erfolgt die Verknüpfung mit social media. Es werden interaktive Elemente eingebunden. Es erfolgt eine gegenseitige Verlinkung mit der Webseite des Bundes gemäß Art. 46 b der DVO. Barrierefreiheit ist sowohl für die Webseite sowie für alle Informationsmaterialien gewährleistet.



371. **Weitere geplante Kommunikationsmaßnahmen:**

- Medienarbeit (Information zur Förderung und story telling),
- Multiplikatorenarbeit - Bildung von Netzwerken; intensive Kooperation mit EDICs,

372. **Werbematerial**

- Publikationen (Print und Online),
- Social-media: Intensivierung der Facebookseite, Youtube-Kanals; die Nutzung anderer/weiterer Kanäle orientiert sich an aktuellen Entwicklungen,
- Zielgruppen-/Themenspezifische Aktionen/Kampagnen,
- Fachveranstaltungen/Beteiligung an Messen zur Information zu Förderprogrammen,
- Imageaktionen im öffentlichen Raum,
- Aktionen in Kooperation mit geförderten Projekten zur Verbesserung der Sichtbarkeit,
- Unterstützung von Begünstigten bei Kommunikationsmaßnahmen zu ihren Projekten bei Förderung > 10 Mio. EUR.
- **Für Projekte von strategischer Bedeutung werden gesonderte Kommunikationsmaßnahmen durchgeführt.** Das können Veranstaltungen oder gesonderte kleine Kampagnen sein (z. Medienkampagnen/ social-media-Kampagnen), verbunden mit speziellen Informationen auf der Webseite und in Kooperation mit den EDICs in Sachsen oder mit der Europäischen Kommission. Es kann gesondertes Informations- und Werbematerial dazu herausgegeben werden.

373. **Evaluierung**

- Internetseite: Klicks; Anfragen, Beteiligung an Gewinnspielen/ Umfragen,
- Social media: Zahl der Kommentare/ Klicks/ Likes/ Abos,
- Medienarbeit: Veröffentlichte Beiträge,
- Multiplikatorenarbeit: Zahl der Kontakte/ Zahl der daraus folgenden Aktionen,
- Informations- und Werbematerial: Zahl der verteilten Exemplare,
- Publikationen: Zahl der verteilten Exemplare/ der Klicks,
- Werbemaßnahmen/Kampagnen/Aktionen: Erreichte Personen,
- Veranstaltungen: Teilnehmer/ -Feedback,
- Beteiligung an Messen: Besucherzahl/ Gespräche / verteiltes Material,
- Aktionen im öffentlichen Raum: Zahl der Kontakte, verteiltes Material, Beteiligung an Gewinnspielen und
- Aktionen in Kooperation mit Projekten: erreichte Personen/ Zahl der Klicks/ Besucher.



8 Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Tabelle 78: Nutzung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Abnahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbetrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen).		x
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)		x



9 Appendix

374. **Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan**
375. Energieeffizienz an Hochschul- und Landesliegenschaften – TU Bergakademie Freiberg, Fakultät Chemie und Physik, Clemens-Winkler-Bau, Gesamtanierung Hauptgebäude Altbau
376. Dem Vorhaben kommt strategische Bedeutung hinsichtlich der Erfüllung der europäischen Klimaziele zu. Die Durchführung von umfassenden Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden des Freistaates Sachsen trägt in hohem Maße zur Senkung des Primärenergieverbrauchs und der Verringerung der Treibhausgasemissionen im öffentlichen Gebäudesektor bei. Die energetische Sanierung von Gebäuden, die besonders im Fokus der Aufmerksamkeit der Bevölkerung stehen, wird auch eine große Wirkung und Strahlkraft für die Umsetzung weiterer Sanierungsprojekte im kommunalen Bereich, in der Wirtschaft, im öffentlichen Wohnungsbau und im Privatbereich haben und kann damit als Multiplikator dienen. Die Gesamtanierungsmaßnahme TU Bergakademie Freiberg, Clemens-Winkler-Bau wurde ausgewählt, die in besonders hohem Maße zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beiträgt und die darüber hinaus als öffentliches Gebäude einen hohen Stellenwert in der Aufmerksamkeit der Bevölkerung genießt.
- Zeitplan: Baubeginn ab 2024, Fertigstellung bis 2028 wird angestrebt
377. Hochwasserrisikomanagement - Errichtung der Hochwasserschutzanlage an der Freiburger Mulde für Döbeln
378. Dieser Vorhabensbereich unterteilt sich in mehrere getrennte Bauabschnitte und ist förderperiodenübergreifend.
379. Die Stadt Döbeln wurde in den letzten 20 Jahren durch mehrere Hochwasserereignisse überflutet (2002, 2006, 2010 und 2013). Die größten Schäden entstanden 2002 und 2013. Allein 2002 wurde über die Hälfte des Stadtgebietes überschwemmt. Teilweise stand die Innenstadt 3,50 m unter Wasser. Der Gesamtschaden betrug rund 150 Mio. €. 37 Häuser wurden nach dem Hochwasser 2002 nicht wiederaufgebaut. In der Förderperiode 2014 bis 2020 wurde u.a. der 4. Bauabschnitt der Flutmulde mit EFRE-Mitteln unterstützt.
380. In der Förderperiode 2021 bis 2027 ist der Weiterbau der Hochwasserschutzanlage Döbeln entlang der Freiburger Mulde geplant, u.a. im Bereich der Wappenhenschanlage.